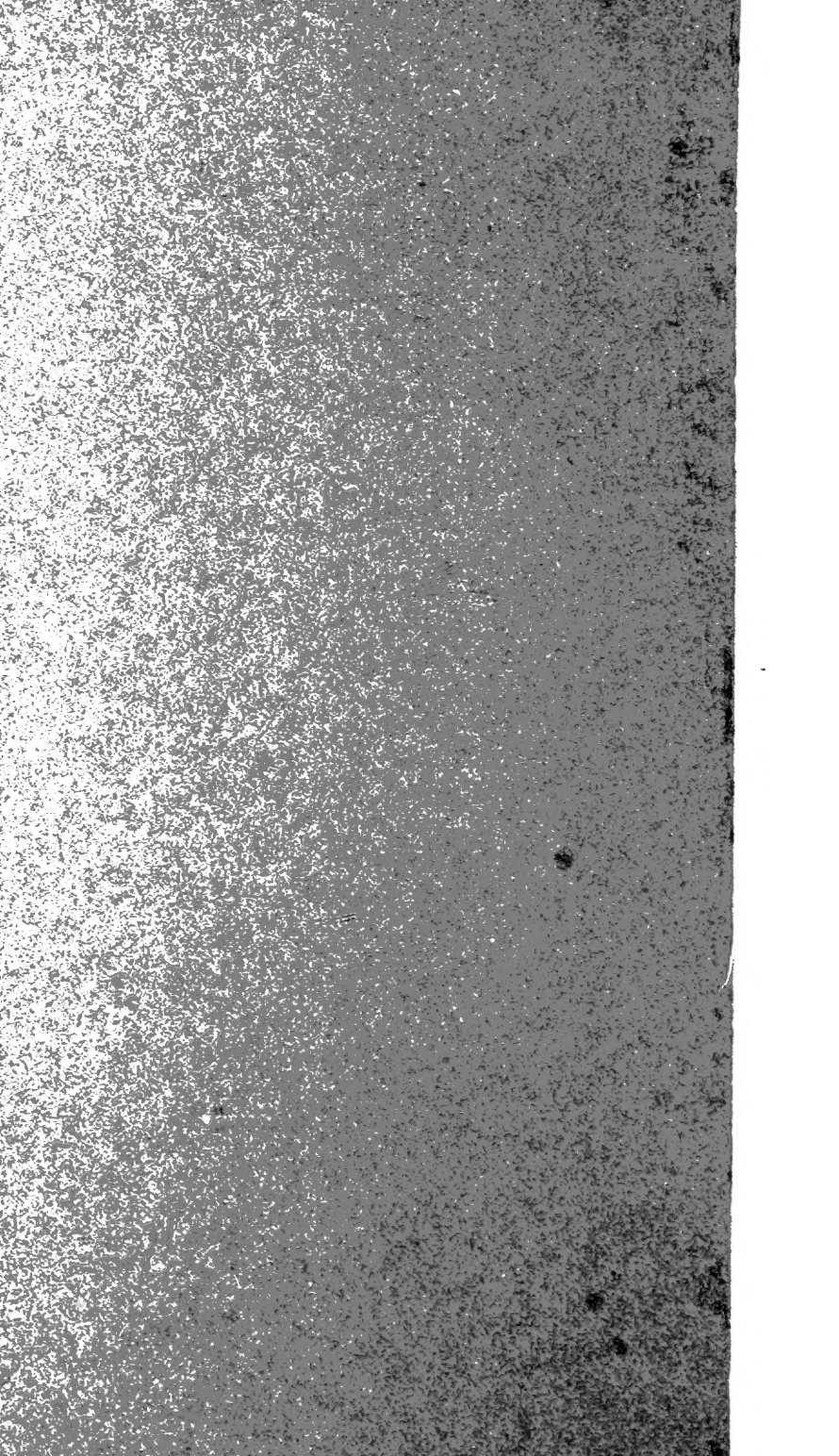




3 1761 07550036 3

Glatzel, A.
Die preussische
Agrargesetzgebung

466
2955



Die

Preussische Agrargesetzgebung.

Rückblick und Ausblick.

Von

A. Glagel,

Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrath, Präsident des Ober-Landeskulturgerichts.



Berlin.

Verlag von Paul Parey.

Verlagshandlung für Panzerliteratur, Gartenbau und Bienenwesen.

SW., 10 Hedemannstraße.

1895.

Verlag von PAUL PAREY in Berlin SW., 10 Hedemannstraße.

Das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten nach Maßgabe des Gesetzes vom 18. Februar 1880.

Im Auftrage d. Kgl. Preufs. Minister, f. Landwirtsch., Domänen u. Forsten
herausgegeben durch

A. Glatzel,
Präsident des Ober-Landes-
Kultur-Gerichts.

und

F. Sterneberg,
Geh. Ober-Reg.-Rat im Ministerium
f. Landw., Dom. und Forsten.

Preis 20 M. Text-Ausgabe (1884): Preis 2 M.

Die preussischen Rentenguts-Gesetze.

Zur Einführung in das praktische Verständnis derselben.

Von **E. Meyn,**

Ober-Landeskulturgerichts-Rat in Berlin.

Mit dem Texte der Rentenguts-Gesetze vom 27. Juni 1890 und 7. Juli 1891.

Preis 1 M.

Das preussische Rentengutsgesetz vom 7. Juli 1891.

als Mittel zur Besserung der landwirtschaftlichen Besitz- und Arbeiterverhältnisse.

Bearbeitet von

H. Martineit,

Regierungs- und Landesökonomierat in Cassel.

Preis 2 M.

Die preussischen Rentenguts-Gesetze nach Theorie und Praxis.

Von **Paul Waldhecker,**

Regierungsrat.

Preis 4 M.

Anweisung für Spezialkommissare und Vermessungsbeamte

im Bezirke der Königl. Generalkommission zu Cassel.

2 Bände.

Preis 25 M.

Dienst-Vorschriften

für die in der Provinz Hannover beschäftigten Spezialkommissare und
Vermessungsbeamten der Königl. Generalkommission für die Provinzen

Hannover und Schleswig-Holstein zu Hannover.

3 Teile.

Preis 25 M.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Die
Preussische Agrargesetzgebung.

Rückblick und Ausblick.

Von

A. Gläsel,

Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrath, Präsident des Ober-Landeskulturgerichts.



Berlin.

Verlag von Paul Parey.

Verlagshandlung für Landwirthschaft, Gartenbau und Forstwesen.

SW., 10 Hedemannstraße.

1895.



Sonderabdruck aus Band XXXII der Zeitschrift für die
Landeskultur - Gesetzgebung.

Forschungsbibliothek
der Deutschen Akademie für
Sprache und Rechtswissenschaft
"Karl der Große"
Potsdam-Babelsberg

Bibliothek
D. A. S. R.

Gruppe: 5523

Nummer: 3213747

S
466
1965

Inhalt.

	Seite
Einleitung	7
A. Die materielle Agrargesetzgebung.	
§ 1. Anfänge und Gegenstand der Preussischen Agrargesetzgebung	11
I. Die Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.	
§ 2. Das Regulirungsedikt vom 14. September 1811	13
§ 3. Die Deklaration vom 29. Mai 1816	15
§ 4. Die Gesetzgebung seit 1850	16
§ 5. Die ländliche Arbeiterfrage — eine Folge der Regulirungsgesetze; das Rentengut — ein Mittel zur Lösung der Frage	19
II. Die Ablösung der Reallasten.	
§ 6. Die Gesetzgebung vor 1850	26
§ 7. Das Gesetz vom 2. März 1850 und die spätere Gesetzgebung	29
III. Die Regelung des Besitzrechts am Grund und Boden und der Auflegung von Reallasten.	
§ 8. Die allgemeinen Vorschriften	36
§ 9. Die Gesetzgebung über Rentengüter	39
IV. Die Gemeinheitstheilungen.	
§ 10. Allgemeines und ältere Gesetzgebung	46
§ 11. Die Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821	48
§ 12. Einschränkung der Gemeinheitstheilung	49
§ 13. Ausdehnung der Gesetzgebung über Gemeinheitstheilungen	52
§ 14. Einschränkung der Waldtheilung	54
§ 15. Würdigung der Gesetzgebung über Gemeinheitstheilungen (Allmendenbedürfniß, Regelung des Auenrechts)	60

B. Die formelle Agrargesetzgebung.

§ 16. Geltungsbereich der Gesetzgebung und Uebersicht über Behörden und Verfahren	68
---	----

I. Die Auseinandersetzungsbehörden.

1. Die Generalkommissionen.

§ 17. Ziel der Erörterung	75
§ 18. Der Organisationsplan der beiden Edikte v. 14. Sept. 1811	76
§ 19. Beseitigung des ediktmäßigen Organisationsplans. Uebertragung des Ressorts der Landesökonomikollegien auf die Regierungen	87
§ 20. Auerweite Ressortänderung. Allmähliche Ausdehnung des Ressorts der Generalkommissionen	88
§ 21. Die Stellung der Generalkommissionen nach Erweiterung ihres Ressorts	100
§ 22. Innere Gründe der veränderten Stellung der Generalkommissionen	102
§ 23. Würdigung der gegenwärtigen Stellung der Generalkommissionen und der bisherigen Ressortänderungen . . .	106
§ 24. Die Frage weiterer Ausdehnung des Ressorts der Generalkommissionen. Beschränktes Reformprogramm	112

2. Das Ober-Landeskulturgericht.

§ 25. Uebersicht des Entwicklungsganges	123
§ 26. Die Revisionskollegien nach der Verordnung v. 20. Juni 1817	124
§ 27. Das Revisionskollegium für Landeskultursachen nach der Verordnung vom 22. November 1844	130
§ 28. Das Ober-Landeskulturgericht nach dem Gesetze vom 18. Februar 1880	134
§ 29. Der Wirkungskreis des Ober-Landeskulturgerichts . . .	137
§ 30. Die Stellung des Ober-Landeskulturgerichts	142

II. Das Auseinandersetzungsverfahren.

§ 31. Die Verordnung vom 20. Juni 1817 als grundlegendes Verfahrensgesetz	150
§ 32. Grundzüge des Auseinandersetzungsverfahrens	152
§ 33. Das Streitverfahren	154
§ 34. Beurtheilung des geltenden Verfahrens	160
Schlufwort	176

Erklärung der abgekürzten Litteraturangaben.

- v. Brauchitsch = Die neuen Preussischen Verwaltungsgesetze. Zusammengestellt und erläutert von M. von Brauchitsch. Berlin 1884, 1885, 1886.
- Buchenberger = Agrarwesen und Agrarpolitik von Adolf Buchenberger. Leipzig 1892. (2. Theil der 3. Hauptabtheilung des Lehr- und Handbuchs der politischen Oekonomie; herausgegeben von Adolph Wagner.)
- Conrad's Jahrb. = Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik; herausgegeben von Dr. J. Conrad und Dr. L. Elster. Jena.
- Dönniges = Die Land-Kultur-Gesetzgebung Preußens. Im höheren Auftrage mit Benutzung amtlicher Quellen entworfen und herausgegeben von Dönniges. Berlin 1842.
- Glatzel und Sterneberg = Das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten nach Maßgabe des Gesetzes vom 18. Februar 1880 systematisch dargestellt. Im Auftrage des Ministeriums für Landwirtschaft &c. herausgegeben durch A. Glatzel und F. Sterneberg. Berlin 1880.
- v. d. Goltz = Die ländliche Arbeiterklasse und der Preussische Staat. Von Dr. Theodor Freiherr von der Goltz. Jena 1893.
- Greiff = Die Preussischen Gesetze über Landeskultur und landwirthschaftliche Polizei. Zusammengestellt und erläutert durch J. Greiff. Breslau 1866.
- Hering = Ueber die agrarische Gesetzgebung in Preußen; von R. L. Hering. Berlin 1837.
- Knapp = Die Bauern-Befreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Theilen Preußens. Von Georg Friedrich Knapp. Leipzig 1887.
- Koch = Die Agrar-Gesetze des Preussischen Staates nebst Ergänzungen und Erläuterungen. Zusammengestellt von J. Koch. Breslau 1850.
- Krug = Geschichte der staatswirthschaftlichen Gesetzgebung im Preussischen Staate. Ausgearbeitet von Leopold Krug. Berlin 1808.
- Landwirthsch. Jahrb. = Landwirthschaftliche Jahrbücher. Zeitschrift für wissenschaftliche Landwirthschaft und Archiv des Königlich

- Preußischen Landes-Oekonomie-Kollegiums. Herausgegeben von Dr. H. Thiel. Berlin. (Verlag von Paul Parey.)
- Lette u. v. Rönne = Die Landes-Kultur-Gesetzgebung des Preußischen Staates; herausgegeben von Adolph Lette und Ludwig von Rönne. Berlin 1853/54.
- Meyn = Die Preußischen Rentenguts-Gesetze. Von E. Meyn. Berlin 1892.
- Kabe = Sammlung Preussischer Gesetze und Verordnungen, nach der Zeitfolge geordnet von Karl Ludwig Heinrich Kabe. Halle und Berlin.
- v. Rönne = Das Staatsrecht der Preussischen Monarchie. Von Dr. Ludwig v. Rönne. Berlin 1881/84.
- Ruprecht = Die Erbpacht. Von Dr. Wilhelm Ruprecht. Göttingen 1882.
- Schmoller's Jahrb. = Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Herausgegeben von Gustav Schmoller. Leipzig.
- Schneider = Die Landeskulturgesetzgebung des Preussischen Staates für Auseinandersetzungen; bearbeitet von Eugen Schneider. Berlin 1882.
- Schuhmann = Erläuterungen zu dem Gesetze, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, vom 2. März 1850. Von P. C. Schuhmann. Berlin 1850.
- Schwappach = Forstpolitik, Jagd- und Fischereipolitik. Von Dr. Adam Schwappach. Leipzig 1894.
- Sering = Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland. Von Prof. Dr. Max Sering. Leipzig 1893.
- v. Stengel's Wörterbuch = Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrechts. Herausgegeben von Dr. Karl Freiherr von Stengel. Freiburg i. B. 1890.
- Zeitschrift (oder: Zeitschr.) = Zeitschrift für die Landeskultur-Gesetzgebung der Preussischen Staaten. Herausgegeben von dem königlichen Revisionskollegium für Landeskulturfachen, seit 1883 von dem königlichen Oberlandeskulturgericht.
- [Die Rechtsquellen (Allgemeines Landrecht, Gesetzsammlung u. s. w.) sind in herkömmlicher Art (A. L. R., G.-S. u. s. w.) citirt.]
-

Einleitung.

Am 22. November 1894 waren 50 Jahre verflossen, seit die Verordnung über den Geschäftsgang und den Instanzenzug bei den Auseinandersetzungsbehörden vom 22. November 1844¹⁾ die königliche Sanktion erhielt. Am 1. Oktober 1895 wird die gleiche Zeit vergangen sein, seit das durch jene Verordnung (§ 7) errichtete Revisionskollegium für Landeskultursachen, das jetzt nach dem Gesetze vom 18. Februar 1880 (§ 2) den Namen „Ober-Landeskulturgericht“ führt, in Wirksamkeit trat.²⁾

Es ist üblich und hat guten Grund, an solchem Erinnerungstag in die Vergangenheit zu blicken. Von selbst drängt sich die Frage auf, ob die bei Errichtung der Behörde gehegten Erwartungen ihre Rechtfertigung, die der Behörde gestellten Aufgaben Erfüllung gefunden haben, oder ob und wie weit etwa Aenderungen angezeigt erscheinen. — Diese Frage läßt sich aber nicht dadurch erledigen, daß über der Behörde Einrichtung, Zusammensetzung, ihre einzelnen Arbeitsleistungen u. dergl. wenn auch noch so genaue Nachweise und Zusammenstellungen gegeben werden; vielmehr ist auf die Verhältnisse und Gründe, die zur Errichtung der Behörde geführt haben, und auf die ihr hiernach erwachsene Aufgabe einzugehen,

¹⁾ G.-S. 1845, S. 19.

²⁾ Min. Bl. d. i. B. 1845, S. 241. — G.-S. 1880, S. 59.

die ihr zur Erfüllung dieser Aufgabe gewordene Einrichtung zu prüfen, endlich auf solcher Grundlage ihre gesammte Wirksamkeit zu würdigen.

In diesem Sinn über das Revisionskollegium für Landeskultursachen, das jetzige Ober-Landeskulturgericht zu schreiben, lag ursprünglich in der Absicht des Verfassers. Bei weiterer Ueberlegung stellte sich indessen bald heraus, daß für alles, was über diese Behörde zu sagen ist, auf Verständniß im Allgemeinen nur gerechnet werden kann, wenn die Betrachtung auf die Auseinandersetzungsbehörden überhaupt und das Verfahren vor denselben ausgedehnt wird. Dies empfahl sich auch mit Rücksicht darauf, daß gerade jetzt den Auseinandersetzungsbehörden — wegen mancher ihnen zugewiesenen neuen Aufgaben, vornehmlich der zur Begründung von Rentengütern — mehr Aufmerksamkeit als früher zugewendet wird. — Wenn aber von den Auseinandersetzungsbehörden und ihrer Wirksamkeit eine zutreffende Anschauung gewonnen werden soll, so lassen sich die materiellen Unterlagen der Organisation und des Verfahrens dieser Behörden nicht übergehen. In die Betrachtung muß deshalb auch diejenige Gesetzgebung einbezogen werden, zu deren Ausführung die Auseinandersetzungsbehörden da sind, d. i. die — materielle — Gesetzgebung über diejenigen Maßregeln der Landeskultur, die durch das Auseinandersetzungsverfahren in's Leben überzuführen sind. Für die letztgedachte Ausdehnung spricht zudem, daß die neuzeitliche agrarische Bewegung mehrfach auf Verhältnisse zurückgreift, die auch Gegenstand der materiellen Agrargesetzgebung sind oder in deren Gefolge sich entwickelt haben.

Demnach war die Aufgabe: eine Darstellung und Erörterung nicht nur der formellen, die Auseinandersetzungsbehörden und das Auseinandersetzungsverfahren betreffenden, sondern auch der materiellen Agrargesetzgebung, der letzteren

insoweit, als sie auf die Gegenstände des Auseinander= setzungsverfahrens sich bezieht oder mit ihnen zusammen= hängt. Die materielle Gesetzgebung, welche die Voraus= setzung und Unterlage der formellen bildet, war voran= zustellen.

Der Gang der Preussischen Agrargesetzgebung ist ein langer; die Anfänge liegen weit zurück. Der Weg, den diese Gesetzgebung genommen hat, ist auch nicht immer gerade. Denn die Agrargesetzgebung ist in hervorragendem Maß und von Haus aus Reformgesetzgebung und theilt das Schicksal derartiger Gesetzgebungen, in vor= und rück= schreitender Bewegung sich zu entwickeln, um so mehr, als sie nicht nur Rechtsordnung ist, sondern auch in die wirth= schaftliche und gesellschaftliche Ordnung tief eingreift, also die gewichtigsten, praktischen Interessen berührt. Je ge= wichtiger und dringender aber das Bedürfniß einer Aende= rung und je kräftiger deshalb der Anstoß zur Bewegung ist, desto weiter geht diese, desto einschneidender wird die Reform, die dann wohl über das richtige Maß und Ziel hinaus geht und mit dem Schlimmen auch manches Gute hinwegnimmt. Hieraus ergiebt sich dann die Notwendig= keit oder Nützlichkeit abermaliger Aenderung durch — wenigstens theilweise — Umkehr, die bekante Spirallinie des Entwicklungsganges, wie sie eben auch die Preussische Agrargesetzgebung zeigt. Soll bei Darstellung einer so gestalteten, in ihren Anfängen weit zurückliegenden Gesetz= gebung die Uebersicht nicht leiden, so sind nur die Haupt= wendepunkte des Entwicklungsganges in's Auge zu fassen. Es war daher die Preussische Agrargesetzgebung nur in großen Zügen darzustellen, um das Wesentliche klarer her= vortreten zu lassen und dadurch Verständniß und Beur= theilung zu erleichtern.

Noch eine andere Beschränkung dieser Arbeit ist her= vorzuheben. In einer Darstellung der Preussischen

Agrargesetzgebung, wie sie aus dem im Eingange bezeichneten Anlaß, also hauptsächlich im Rückblicke gegeben werden soll, ist für die vorpreußische Gesetzgebung derjenigen Landestheile, die erst in neuerer Zeit dem Preußischen Staat einverleibt sind, kein Raum. Die Agrargesetzgebung der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden, der Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein und des Kreises Herzogthum Lauenburg aus der Zeit vor ihrer Vereinigung mit der Preußischen Monarchie³⁾ gehört mithin nicht hierher. Aber auch die später für die genannten Landestheile ergangenen Preußischen Gesetze kommen weniger in Betracht, weil sie überwiegend nur zur Ergänzung der aus vorpreußischer Zeit vorgefundenen Gesetzgebung — wenn auch thunlichst im Einklange mit der altländischen Gesetzgebung — erlassen sind. Hiernach erstreckt sich die nachfolgende Rückschau im Allgemeinen nur auf die älteren Provinzen Preußens,⁴⁾ während die neu erworbenen Landestheile lediglich insoweit berücksichtigt sind, als die sie betreffende neuere Preußische Gesetzgebung des Zusammenhangs wegen oder aus besonderen Gründen zu erwähnen war.

³⁾ Eine übersichtliche Darstellung der agrarischen Gesetzgebung dieser Landestheile findet sich in der Zeitschrift und zwar: für das vormalige Kurfürstenthum Hessen Bd. 18, S. 111 ff., für das vormalige Herzogthum Nassau, das Gebiet der Stadt Frankfurt a. M. und die vom Großherzogthum Hessen an Preußen gekommenen Landestheile Bd. 18, S. 235 ff., für das ehemalige Königreich Hannover Bd. 18, S. 315 ff., für die Herzogthümer Schleswig und Holstein Bd. 19, S. 103 ff.

⁴⁾ Auch für die älteren Landestheile ist die agrarische Gesetzgebung nicht durchgehends einheitlich; hauptsächlich nehmen die westlichen Provinzen, namentlich die linksrheinischen Landestheile eine besondere Stellung ein. Die bezüglichen Abweichungen werden, soweit es darauf ankommt, geeigneten Orts Erwähnung finden.

A. Die materielle Agrargesetzgebung.

§ 1. Anfänge und Gegenstand der Preussischen Agrargesetzgebung. Gesetzgeberische Maßregeln, die als agrarische oder Maßregeln der Landeskultur zu bezeichnen sind, wurden in den älteren preussischen Landestheilen frühzeitig ergriffen. Bereits im 16. und 17. Jahrhundert ergingen Verordnungen, die zweifellos ergeben, daß die Regenten des Hauses Hohenzollern die Leibeigenschaft aufheben, die Bauern schützen und erhalten und die Kultur des Landes fördern wollten.⁵⁾ Durchgreifende und umfassendere Reformen wurden indessen damals nicht erzielt. Auch das Allgemeine Landrecht enthält zwar, namentlich für das Gebiet der Landeskultur, eine Reihe richtiger Grundsätze und Vorschriften,⁶⁾ auf die in anderem Zusammenhang zurückzukommen sein wird, änderte aber praktisch ebenfalls wenig;⁷⁾ es fehlte vor allem noch an den geeigneten Behörden. Die im ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts ausgeführte Verleihung des Eigenthums an die Domänenbauern⁸⁾ — an sich von großer Bedeutung — fällt außerhalb des Rahmens unserer Darstellung. Diese betrifft diejenigen agrarrechtlichen Reformen, die nach Erlaß des Edikts vom 9. Oktober 1807 — über den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grundeigenthums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbe-

⁵⁾ Hering Bd. 1 S. 11 ff.; Lette und v. Rönne Bd. 1, S. XXVII ff.; Koch S. III ff.

⁶⁾ Vergl. u. a. Th. I Tit. 17 §§ 311 ff.

⁷⁾ Krug Bd. 1 S. 334 ff.

⁸⁾ Knapp Th. I S. 81 ff.

wohner⁹⁾ — für Preußen im Allgemeinen eine Umwandlung der ländlichen Verhältnisse herbeiführten.

Die neuere Agrargesetzgebung in diesem Sinne hatte zunächst zum Gegenstande

1. die Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse — durch Herstellung des vollen Eigenthums an den bis dahin unter mannigfachen Beschränkungen bejessenen bäuerlichen Gütern und durch gleichzeitige Auflösung der bezüglichlichen wechselseitigen Rechte zwischen den bäuerlichen Besitzern und den Gutsherren;
2. die Aufhebung und Ablösung der auf — eigenthümlich bejessenen — Grundstücken haftenden Real-lasten an Diensten, Zinsen und anderen Natural- und Geldleistungen, insoweit nicht solche Lasten einem öffentlichrechtlichen Verhältniß angehören.

Um die Ergebnisse beider Maßnahmen zu sichern, wurden auch Anordnungen getroffen,

3. das Besitzrecht am Grund und Boden zu regeln und die Auflegung von Reallasten zu beschränken.

Endlich wurden, um die Bodenkultur zu fördern, weiter eingeführt,

4. die Ablösung der kulturschädlichen Grunddienstbarkeiten und die Aufhebung der auf privatrechtlichen Verhältnissen beruhenden gemeinschaftlichen Bodennutzungsrechte — die Gemeintheilungen.

Die vorgedachten Gegenstände bilden zugleich einen — und zwar den grundlegenden — Theil der preußischen Landeskulturgeetzgebung, die außer der Aufhebung persönlicher und dinglicher Abhängigkeitsverhältnisse ferner alle diejenigen gesetzlichen Maßregeln betrifft, durch die das frei gewordene Grundeigenthum in Kultur und Er-

⁹⁾ G. = S. S. 171.

trag gehoben und gegen Gefahr und Schaden geschützt werden soll. Die Landeskulturgeetzgebung begreift also namentlich auch die Gesetze über Ent- und Bewässerung, Deichwesen, Feld- und Forstpolizei u. dergl. Mit diesen letzterwähnten Gegenständen, die an sich zur Zeit nicht zum Ressort der Auseinanderetzungsbehörden gehören, hat es deshalb die vorliegende Arbeit der Hauptsache nach nicht zu thun; nebenher werden sie im Zusammenhange mit einzelnen Theilen der Agrargeetzgebung berührt werden müssen.

I. Die Regulirung der gutscherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.¹⁰⁾

§ 2. Das Regulirungsedikt vom 14. September 1811. Nachdem das Edikt vom 9. Oktober 1807 dem Bauernstande durch Aufhebung der Erbunterthänigkeit die persönliche Freiheit gegeben hatte, kam es darauf an, die auf Verfassung und Gesetz beruhenden Beschränkungen im Besitz und Genuße des bäuerlichen Landes zu beseitigen und die unbeschränkte Benutzung des Grundeigenthums für Bauern und Gutsherren zu verwirklichen. Hierzu erging das Edikt über die Regulirung der gutscherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 14. September 1811,¹¹⁾ das sog. Regulirungsedikt.

¹⁰⁾ Die ältere Gesetzgebung über die gutscherrliche und bäuerliche Regulirung beschränkt sich auf die östlichen Provinzen der Monarchie: Ost- und Westpreußen, Pommern (ausschließlich Neuvorpommern), Brandenburg, Schlesien, Posen und einen Theil von Sachsen; übrigens war „regulirungsfähiger“ Besitz nicht vorhanden oder wenigstens nicht vorausgesetzt. Vergl. Lette und v. Rönne Bd. 2 S. 591 ff., 594; Greiff S. 105 ff., 139. —

¹¹⁾ G.-S. 1810|11 S. 281; Rabe Bd. 9 S. 85. — Das zweite Edikt vom 14. September 1811 zur Beförderung der Landkultur (G.-S. S. 300 ff.), als „Landeskulturedikt“ bekannt, entwickelt die allgemeinen Gesichtspunkte für Beförderung der Kultur und giebt und verheißt bezügliche Anordnungen.

Nach diesem Gesetze sollten „die bisher nicht eigentümlich verliehenen bäuerlichen Besitzungen“ unter den im Edikt enthaltenen Bedingungen „in Eigenthum verwandelt und die auf solchen Besitzungen ruhenden Dienstbarkeiten und Berechtigungen gegen wechselseitige billige Entschädigung abgelöst werden“ (§ 1). Die Eigenthumsverleihung sollte sich nicht nur auf die „erblichen“, sondern auch auf die „nicht erblichen“ bäuerlichen Besitzungen erstrecken. Zu den erblichen bäuerlichen Besitzungen wurden alle Güter gerechnet, die von den Besitzern auf ihre Descendenz oder Seitenverwandte vererbt wurden oder bei denen der Gutsherr verpflichtet war, den erledigten Hof mit einem der Erben des letzten Besitzers wieder zu besetzen (§ 3), — die Besitzer mochten Ganz-, Halbbauern, Einhäufner oder Kossäthen heißen oder einen anderen Provinzialnamen führen (§ 4). In die Klasse der nicht erblichen bäuerlichen Besitzungen sollten die mit Personen des Bauernstandes besetzt zu haltenden Höfe gehören, die „von den Gutsherren an Bauern auf unbestimmte Zeit oder auf gewisse Jahre oder auf Lebenszeit gegen Abgaben, Pächte und Dienste in Benutzung überlassen“ waren (§ 35). Weder für die erblichen noch für die nicht erblichen Stellen war die Regulierungsfähigkeit ausdrücklich von einer bestimmten Größe abhängig gemacht; für jene wie für diese enthält das Edikt besondere Vorschriften, die sich gerade auf „handdienstpflichtige“, „kleinere“, „kleine“ Stellen beziehen (§§ 16, 21 Abs. 1 u. 2, 46). Lediglich diejenigen Landleute, die (nicht erblich) „nur wenige Morgen Land besitzen und Handdienste leisten“, wie die Instleute in Preußen, sollten als Dienstleute der Vorwerker betrachtet werden, so daß ihre Verhältnisse nur durch wechselseitiges Einverständnis verändert werden konnten (§ 46 Abs. 2).¹²⁾

¹²⁾ Vergl. Knapp *l. c.* I. S. 285 ff.

§ 3. Die Deklaration vom 29. Mai 1816. Im ganzen Umfange der Vorschriften des Regulirungsedikts ist die Eigenthumsverleihung nicht durchgeführt. Die damit beauftragten Generalkommissionen hatten ihre Thätigkeit kaum beginnen können, als unter dem Einflusse des Krieges und zufolge des Widerstandes, den das Regulirungseditikt bei einem großen Theile der Gutsherren fand, ein Stillstand der Regulirungsarbeiten eintrat. Ein Ministerialerlaß vom 24. April 1815¹³⁾ ordnete dann an, daß die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, so lange das Edikt vom 14. September 1811 nicht in völlige Wirksamkeit gesetzt werden könne, in ihrer bisherigen Verfassung bleiben sollten, wenn sie nicht durch Vergleich ihre Bestimmung erhielten. Erst auf Grund der zum Regulirungseditikt ergangenen Deklaration vom 29. Mai 1816¹⁴⁾ wurden die Regulirungsarbeiten wieder aufgenommen; diese Deklaration hatte aber das Regulirungseditikt wesentlich geändert und besonders die Regulirungsfähigkeit erheblich eingeschränkt. Den großen Gütern, deren Besitzer damals vielfach hoch verschuldet und allgemein in mißlicher Lage waren, sollten wenigstens die unentbehrlichen Handdienste nicht entzogen werden;¹⁵⁾ auch Rücksichten politischer Natur ließen es angezeigt erscheinen, die gutsherrlichen Interessen zu schonen.¹⁶⁾ Der Artikel 4 der Deklaration gestattete deshalb die Regulirung nur für solche bäuerliche Stellen, die selbständige Ackerndungen (spannfähig), als bäuerliche Besitzungen katastrirt, in weit zurückliegenden Normaljahren mit bäuerlichen Wirthen besetzt und bei Publikation des Edikts vom 14. September 1811 den Besetzungs-

¹³⁾ Knapp Th. II S. 352; vergl. ebend. Th. I S. 178 ff.

¹⁴⁾ G.-G. S. 154.

¹⁵⁾ Knapp Th. I S. 179 ff., 317; v. d. Holz S. 79, 87.

¹⁶⁾ Knapp „Die Bauernbefreiung in Oesterreich und in Preußen“ in Schmollers Jahrbuch Jahrg. 18 S. 426 ff.

zwang unterworfen waren. Damit war in dem den größten Theil des damaligen Staates umfassenden Geltungsgebiete des Regulirungsedikts¹⁷⁾ ein sehr beträchtlicher Theil aller bäuerlichen Besitzungen, namentlich die große Masse aller kleineren ländlichen Stellen, deren Besitzer Handdienste zu leisten hatten, von der durch das Edikt in Aussicht gestellten Eigenthumsverleihung wieder ausgeschlossen.

Ähnliche Beschränkungen der Regulirungsfähigkeit galten für die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in dem Großherzogthum Posen, den mit Westpreußen wiedervereinigten Distrikten, dem Kulm- und Michelau'schen Kreise und dem Landgebiete der Stadt Thorn nach dem für diese Landestheile erlassenen Gesetze vom 8. April 1823.¹⁸⁾ Für Ober-Schlesien brachte demnächst noch besondere Einschränkungen die Verordnung vom 13. Juli 1827.¹⁹⁾

§ 4. Die Gesetzgebung seit 1850. In Folge des Jahres 1848 wurden durch das Gesetz über die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 2. März 1850²⁰⁾ die Grenzen der Regulirungsfähigkeit bedeutend ausgedehnt (§§ 74, 75) und die früher von der Eigenthumsverleihung ausgeschlossenen ländlichen Stellen dieser nachträglich unterworfen. — Im Einzelnen knüpften sich freilich auch an

¹⁷⁾ Das Geltungsgebiet des Regulirungsedikts umfaßte ursprünglich die beim Inkrafttreten desselben zur Monarchie gehörigen Landestheile; nachträglich wurde dieses Edikt mit der Deklaration auch eingeführt: durch Verordn. v. 18. Novbr. 1819 (G.-S. S. 249) in den Kreis Kottbus, durch Gef. v. 21. Juli 1821 (G.-S. S. 110) in die Ober- und Nieder-Lausitz und das Amt Senftenberg, durch Gef. v. 8. April 1823 (G.-S. S. 73) in das Landgebiet der Stadt Danzig.

¹⁸⁾ G.-S. S. 49.

¹⁹⁾ G.-S. S. 79. Vergl. Pette und v. Köhne Bd. 2 S. 591 ff. Knapp Th. I S. 213 ff.

²⁰⁾ G.-S. S. 77.

dieses Gesetz Einschränkungen und rückläufige Bewegungen. Zunächst war der die Eigenthumsverleihung betreffende 3. Abschnitt des Gesetzes nicht für Neuvorpommern und Rügen erlassen. Für diese Landestheile, die erst nach dem Wiener Frieden von 1815 zu Preußen gekommen und in denen weder das Regulirungs-Edikt noch die späteren Regulirungsgesetze eingeführt waren, wurden die Voraussetzungen der Eigenthumsverleihung nicht als vorhanden angenommen.²¹⁾ Außerdem wurde auch für einen Theil des Geltungsgebietes des Gesetzes vom 2. März 1850 die Regulirungsfähigkeit neuerdings beschränkt; nach einer Deklaration vom 24. Mai 1853²²⁾ unterlagen in den Regierungsbezirken Stettin, Köslin und Danzig die im § 74 des Gesetzes vom 2. März 1850 als regulirungsfähig bezeichneten, nicht erblich besessenen Stellen der Regulirung nur dann, wenn zur Zeit der Verkündung des Edikts vom 14. September 1811 für eine solche Stelle selbständig eine auf ihr ruhende Steuer an den Staat zu entrichten war. Endlich wurden, während nach § 78 des Gesetzes vom 2. März 1850 nur die nicht mehr im Besiz ihrer Stellen befindlichen Prätendenten mit den bis 1. Januar 1852 nicht angemeldeten Regulirungsansprüchen ausgeschlossen waren, durch das Gesetz vom 16. März 1857²³⁾ auch die durch § 78 a. a. D. noch nicht präkludirten Regulirungsansprüche vom 1. Januar 1859 ab ausgeschlossen.²⁴⁾ Die beiden letztgedachten Einschränkungen — der Deklaration von 1853 und des Gesetzes von 1857 — waren von geringerer Bedeutung;²⁵⁾

²¹⁾ Vergl., Lette und v. Rönne Bd. 2 S. 597 ff.; Greiff S. 139—140 Anm. 60; Knapp Th. II S. 463 ff.

²²⁾ G. S. S. 240.

²³⁾ G. S. S. 235.

²⁴⁾ Knapp Th. II S. 457 ff.

²⁵⁾ Knapp Th. I S. 231 ff.; Th. II S. 450 ff., 457 ff.

verhältnißmäßig größere Bedeutung hatte die Ausschließung der Regulirung für Neuvorpommern und Rügen, wie noch zu zeigen sein wird. — Im Allgemeinen aber hatte die Gesetzgebung, abgesehen von den eben genannten Landestheilen, die rechtliche Möglichkeit der Eigenthumsverleihung auch für die früher ausgeschlossenen uneigenthümlichen Stellen nachträglich herbeigeführt. Entsprechenden Erfolg konnte jedoch die neuere Gesetzgebung nicht mehr haben; die zu regulirenden Stellen waren in den Jahren von 1816 bis 1850, weil die Deklaration von 1816 auch die Einziehung der bäuerlichen Höfe Seitens der Gutsherren in erheblichem Umfange zugelassen hatte (Art. 76, 77), zum größten Theile verschwunden. Nach den eingehenden Untersuchungen von Knapp ist wenigstens sehr wahrscheinlich gemacht, daß in den östlichen Provinzen Preußens, die für die Regulirung in Betracht kommen, viele Tausende laßtitlicher Stellen, die zur Zeit des Regulirungsedikts vorhanden gewesen, aber vor 1850 von der Eigenthumsverleihung ausgeschlossen waren, in der Zwischenzeit durch Einziehung zum herrschaftlichen Gute verloren gegangen sind.²⁶⁾ — Was hier als Folge der beschränkten Regulirungsfähigkeit eingetreten war, blieb natürlich auch in den von der Regulirung ganz ausgeschlossenen Landestheilen Neuvorpommern und Rügen nicht aus. Die Annahme, daß dort die Voraussetzungen der Regulirung fehlen, hatte sich nachträglich als unzutreffend herausgestellt; anderweite Ermittlungen aus den 1850er Jahren ergeben, daß auch in Neuvorpommern und Rügen ein zur Regulirung geeignetes gutscherrlich-bäuerliches Verhältniß wenigstens häufig noch vorkam. Allein trotz wiederholten

²⁶⁾ Knapp *Th. I* S. 256 ff., 273 ff., 291 ff.; G. Schmöller, in seinem *Jahrb.*, Jahrg. 12 S. 645 ff. (der die Zahl der verloren gegangenen bäuerlichen Stellen auf „über 100 000“ angiebt); Lette und v. Rönne *Bd. 1* S. CI.

Andringens der beteiligten Laffiten und mancher Versuche des Hauses der Abgeordneten und zuletzt auch der Staatsregierung ist es früher nicht gelungen, die Eigenthumsverleihung auf Neuorpommern und Rügen auszu dehnen. Als dies endlich durch das Gesetz vom 12. Juli 1892²⁷⁾ geschah, waren die Besitzer der in Betracht kommenden Stellen überwiegend verdrängt oder doch in das Verhältniß von Zeitpächtern zurückgedrängt.²⁸⁾

§ 5. Die ländliche Arbeiterfrage — eine Folge der Regulirungsgesetze; das Rentengut — ein Mittel zur Lösung der Frage. In den ehemaligen Besitzern aller der laffitischen Stellen, die zufolge der dargestellten Regulirungsgesetzgebung verloren gegangen sind, glaubt man den Grundstock der heutigen besitzlosen Arbeiter, in dem den ländlichen Arbeitern mangelnden Grundbesitz die Ursache oder eine Hauptursache der „ländlichen Arbeiterfrage“ finden zu müssen.

„Die heutige Verfassung des Standes der östlichen Landarbeiter ist aus den großen Befreiungsakten der ersten Decennien unseres Jahrhunderts hervorgegangen. Es ist die „Stein-Hardenbergische“ Gesetzgebung, welche in demselben Maße die Landarbeiter herabgedrückt wie den Bauernstand gehoben, ja die Arbeiterklasse als solche, wie man mit geringer Uebertreibung sagen kann, erst geschaffen hat“ (Sering).²⁹⁾

„Der verhängnißvolle Irrthum dieser . . . Gesetzgebungspolitik, die aus Inhabern kleinbäuerlicher Stellen, „frohnbelastete Nutznießer“ des Gutshofs gemacht und eine im Wesentlichen „proletarische Arbeitsverfassung“ geschaffen hat, lag . . . in der Nichtvoransicht des im letzten Drittel des Jahrhunderts in wachsendem Maße

²⁷⁾ G. = S. S. 127.

²⁸⁾ Knapp Th. II. S. 465 ff.

²⁹⁾ Sering S. 9.

sich abspielenden Vorgangs, daß diese zu Gutstagelöhnern i. B. herabgedrückten Kleinbauern die Beziehungen zur Heimath lösen und alljährlich ein Hauptcontingent der Auswanderung stellen würden, um anderwärts eine, wenn noch so bescheidene und selbst ärmliche, aber selbständige Lebenshaltung zu begründen. Die im Anfang des Jahrhunderts im Norden und Nordosten von Deutschland im einseitigen Interesse der großen Gutsherrschaften erfolgte Lösung der Arbeiterfrage hat daher dauernd befriedigende Verhältnisse nicht zu begründen vermocht“ (Buchenberger).³⁰⁾

Dieser — auch sonst getheilten³¹⁾ — Auffassung wird wenigstens zum großen Theile beizutreten sein. Jedenfalls aber muß — mit von der Goltz³²⁾ — zugestanden werden,

„daß mit der Bauernbefreiung die Aufgabe des preußischen Staates in Bezug auf eine gesunde Gestaltung der socialen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf dem platten Lande nicht erschöpft ist.“

Als eines der Mittel, die zur Lösung dieser Aufgabe und auch der ländlichen Arbeiterfrage geeignet erscheinen, ist längst die Sezhaftmachung der ländlichen Arbeiter erkannt worden. — In Voraussicht — wenn auch nicht dieser Frage, aber wohl — der Nothwendigkeit und des Nutzens der Sezhaftmachung von ländlichen Arbeitern war schon durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 (§ 5) und nach Maßgabe desselben die Erbverpachtung von Grundstücken ohne Genehmigung der Realberechtigten gestattet worden. Das Landeskulturedikt (§ 1) rechtfertigt die durch das Edikt von 1807 (§ 4) eingeführte und im Landes-

³⁰⁾ Buchenberger Bd. 1 S. 553.

³¹⁾ Vergl. Knapp Th. I. S. 257 ff., 285 ff., 315 ff.; v. d. Goltz S. 78 ff., 85.

³²⁾ v. d. Goltz S. 91.

kulturedikte nur näher bestimmte Theilbarkeit der Grundstücke u. a. mit dem aus der „Vereinzelung“ entspringenden Vortheile, daß sie den sogen. kleinen Leuten (Tagelöhnern) Gelegenheit gebe, ein Eigenthum zu erwerben; der Staat erhalte eine neue schätzbare Klasse fleißiger Eigenthümer und durch das Streben, solche zu werden, gewinne der Ackerbau mehr Hände. Im Zusammenhange damit stehen die weiteren Bestimmungen (§§ 2, 3) des Landeskulturnedikts, die auf die Beseitigung der aus dem Erbpachtverhältniß entstehenden Hindernisse der Parzellirung abzielten: über die Ablösung des Erbpachtkanons, die Fixation und Ablösung der Laudemien und die verhältnißmäßige Repartition der Staatsabgaben auf die abzutretenden Theilgrundstücke. In gleicher Tendenz war endlich, als das Institut der Erbpacht durch Art. 42 der Verfassungsurkunde beseitigt war, eine Trennstücksveräußerung also nur im Wege des gewöhnlichen Kaufgeschäfts erfolgen konnte, zur Ausfüllung der hiermit entstandenen Lücke der Gesetzgebung³³⁾ das Gesetz über den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke vom 3. März 1850³⁴⁾ erlassen worden. — Indessen weder diese noch die sonstige Gesetzgebung über die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen³⁵⁾ konnte die Seßhaftmachung besitzloser Arbeiter in nennenswerthem Maße

³³⁾ Vergl. Lette u. v. Köhne Bd. 2 S. 198.

³⁴⁾ G.-S. S. 145.

³⁵⁾ Ges., betr. die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen, vom 3. Januar 1845 (G.-S. S. 25); Ges., betr. die Abänderung einiger Bestimmungen des vorgeh. Gesetzes, v. 24. Febr. 1850 (G.-S. S. 68); Ges., betr. die Ergänzung des Gesetzes v. 3. Januar 1845, v. 24. Mai 1853 (G.-S. S. 241); Ges. über die Form der Verträge, durch welche Grundstücke zertheilt werden, v. 5. Mai 1872 (G.-S. S. 508); Ges., betr. die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückssteilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen zc., v. 25. August 1876 (G.-S. S. 405).

fördern. Die Parzellirung war zwar rechtlich möglich, auch dem öffentlichen Interesse und den Rechten Dritter entsprechend geordnet; allein meist fehlte es an der wichtigsten Voraussetzung, von dieser Gesetzgebung Gebrauch zu machen, an den Kapitalmitteln zum Erwerbe sowie zur Besiedelung von Trennstücken. Der hier im § 91 des Gesetzes vom 2. März 1850 gebotene Ausweg, Grundeigenthum gegen Uebnahme einer festen Geldrente zu übertragen und zu erwerben, wurde kaum benutzt, weil die Rente vom Verpflichteten abgelöst, die Kündigung der Rente längstens für 30 Jahre ausgeschlossen, auch ein höherer Ablösungssatz als der 25fache nicht vereinbart werden konnte.

Unter diesen Umständen mußten, sollte die auch heute nöthige und geforderte³⁶⁾ Seßhaftmachung in größerem Umfange stattfinden, andere Bahnen eingeschlagen werden. Hierzu ist es in neuester Zeit in der That gekommen. Wenngleich über die zweckmäßigste Art des Vorgehens und die günstigsten Bedingungen der Seßhaftmachung noch Streit besteht, ist doch die Gesetzgebung zu praktischen Versuchen bereits vorgeschritten. Zuerst aus nationalpolitischen Gründen, in dem Gesetz über die Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen vom 26. April 1886,³⁷⁾ dann aber aus agrar- und socialpolitischen Gründen, in den beiden Rentengütergesetzen vom 27. Juni 1890 und 7. Juli 1891,³⁸⁾ sind die Bahnen der inneren Kolonisation betreten. Das erste dieser drei Gesetze nimmt die Ansiedelung auch von Arbeitern ausdrücklich in Aussicht; das Gesetz über Renten-

³⁶⁾ Vergl. Buchenberger Bd. 1 S. 397, 532 ff., 571; v. d. Holz S. 201 ff., 215, 223 ff.; Sering S. 268 ff.; Knapp Th. I S. 312/313.

³⁷⁾ G.-S. S. 131.

³⁸⁾ G.-S. 1890 S. 209, 1891 S. 279.

güter vom 27. Juni 1890 giebt die Möglichkeit, auch „kleine“ Stellen, zur Ansiedelung von Tagelöhnern, als Rentengüter zu gründen. Das Gesetz über die Beförderung der Errichtung von Rentengütern vom 7. Juli 1891 endlich gewährt die Beihilfe des öffentlichen Credits und der Auseinandersetzungsbehörden zwar nur für Rentengüter „mittleren und kleineren Umfangs“, die so groß sein müssen, daß sie die Grundlage der wirtschaftlichen Existenz der Besitzer bilden; immerhin kann auch durch Errichtung derartiger Stellen, wenigstens mittelbar, zur Lösung der Arbeiterfrage beigetragen werden. Aber, wie schon angedeutet und zu betonen ist, diese Gesetze bedeuten sicher nicht den Abschluß, sondern erst einen Anfang der in Rede stehenden Reformarbeit. — Man kann also sagen: den maßgebenden Kreisen der Bevölkerung ist zum Bewußtsein gekommen, daß die auf Hebung der Land- und Volkswirtschaft gerichteten Bestrebungen der älteren Gesetzgebung ihre Aufgabe nicht vollständig erfüllt, sondern noch einen beträchtlichen Rest übrig gelassen haben, zu dessen Erledigung wiederum — wenigstens in gewissem Sinne — eine „Eigenthumsverleihung“ statt finden soll. Nach den Gesetzen von 1811 und 1816 wurde den spannfähigen Bauern, den größeren Arbeitern für die Landwirthschaft, Land zu Eigenthum verliehen. Die spätere Gesetzgebung (1850) hat jene frühere Eigenthumsverleihung im Interesse der übrigen — kleineren — bäuerlichen Besitzer, der ländlichen Arbeiter, zu ergänzen gesucht, aber — aus welchen Gründen, kann jetzt dahin gestellt bleiben — ohne ausreichenden Erfolg. Die aus der älteren Gesetzgebung herrührende Lücke in der Ordnung der Grundeigenthumsvertheilung war also nicht ausgefüllt und das macht sich nunmehr geltend. Es soll deshalb die Landverleihung abermals aufgenommen werden, um insbesondere auch die ländlichen Arbeiter mit Landbesitz auszustatten.

Selbstverständlich kann das gegenwärtig, bei den durchaus geänderten Besitzrechts- und Wirtschaftsverhältnissen nicht in gleicher Weise wie vormals geschehen. Die Voraussetzungen hierzu fehlen; ein rechtliches Band zwischen denjenigen, die Grundbesitz abgeben können, und denjenigen, die damit theilhaft werden sollen, besteht nicht mehr. Nicht einzelne Grundbesitzer haben Land zu geben, nicht einzelne landwirthschaftliche Arbeiter Land zu fordern. Vielmehr die Berufsstände, in erster Linie die der Grundbesitzer und der besitzlosen ländlichen Arbeiter, stehen sich gegenüber, zwischen welche zwar gleichfalls, wie in der älteren Gesetzgebungsperiode zwischen Gutsherren und Bauern, der Staat tritt, aber nicht mehr zwingend, sondern nur vermittelnd — durch Ebnung der Wege und Bereitstellung seiner Hülfe, deren sich die Theilhaftigen bedienen können, aber nicht müssen. Entspricht dies an sich der heutigen Staats- und Rechtsordnung, so ist die fernere Frage, wie weit der Staat in dem Angebote von Mitteln für die der Hülfe Bedürftigen zu gehen habe und in welcher Form diese Mittel zu verwenden seien, eine solche der Zweckmäßigkeit und je nach Zeit und Vertlichkeit zu beantworten. Daß diese Frage in dem Rentengutzgesetz von 1891 noch nicht erschöpfend gelöst ist, darüber besteht kaum Streit.³⁹⁾

Die vorstehende Darlegung ergibt: Die Preussische Gesetzgebung über die Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse hat das Bedürfniß der inneren Kolonisation entstehen lassen oder wenigstens gesteigert. Die Befriedigung dieses Bedürfnisses ist durch die neueste Gesetzgebung in Angriff genommen, aber noch nicht erreicht. Neben der weiteren Ausführung der bisherigen

³⁹⁾ Vergl. u. a. Buchenberger Bd. I S. 535 ff.; v. d. Goltz S. 224 ff.

Kentengütergesetz dürfte unter Benutzung der hierbei gesammelten Erfahrungen auch die Ansässigmachung ländlicher Arbeiter auf Arbeiterstellen zu erstreben sein. Daß für diese theilweise von anderen Gesichtspunkten auszugehen sei als für die innere Kolonisation im Allgemeinen, daß namentlich die Errichtung selbständiger Arbeiterkolonien grundsätzlich sich nicht empfehle, mag zutreffen, aber die Ansässigmachung ländlicher Arbeiter überhaupt wird mit guten Gründen vertheidigt.⁴⁰⁾

⁴⁰⁾ Vergl. besonders Buchenberger Bd. 1 S. 568 ff.; v. d. Holtz S. 223 ff., 246 ff.; Sering S. 143 ff.; R. Rathgen in Schmoller's Jahrbuch, Jahrg. 18 S. 93 ff.

II. Die Ablösung der Reallasten.

§ 6. Die Gesetzgebung vor 1850. Das Regulirungsdekret vom 14. September 1811 (§§ 1, 2) und die Deklaration vom 29. Mai 1816 hatten es nur mit den nicht eigenthümlich besessenen bäuerlichen (laffitischen) Stellen zu thun. Die Anwendung beider Gesetze auf „andere Besitzer bäuerlicher Stellen, welchen diese bereits als Eigenthum, Erbzinsgüter oder zu Erbpachtsrecht überlassen sind,“ war in Art. 2 der Deklaration ausdrücklich ausgeschlossen, wo vielmehr für die Ablösung der von solchen Stellen zu leistenden Naturaldienste auf die zu erlassende Gemeinheitstheilungsordnung verwiesen wurde. Statt dieser regelte dann die besondere Ordnung vom 7. Juni 1821⁴¹⁾ die „Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen von Grundstücken, welche eigenthümlich, zu Erbzinss- oder Erbpachtsrecht besessen werden.“ Aber während die Natural- und Geldabgaben „ohne Ausnahme, ob der verpflichtete Eigenthümer, Erbzinssmann

⁴¹⁾ G.-S. S. 77. — Dieselbe erging für den Geltungsbereich des Regulirungsdekrets v. 1811 und für das Herzogthum Sachsen, das Gebiet Erfurt und Amt Wandersleben sowie für die vormalig Großherzoglich Sachsen-Weimar'schen und Fürstlich Schwarzburg'schen der Provinz Sachsen einverleibten Ortschaften, und wurde später eingeführt: durch Gef. v. 8. April 1823 (G.-S. S. 49 — § 107 —) im Großherzogthum Posen, den mit Westpreußen wieder vereinigten Distrikten, dem Kulm- und Michelau'schen Kreise und im Landgebiete der Stadt Thorn, durch Gef. v. 8. April 1823 (G.-S. S. 73 — § 14 —) im Landgebiete der Stadt Danzig.

oder Erbpächter zur Klasse der bäuerlichen Wirths gehört, ob er dienstpflchtig oder ob beides nicht der Fall ist“ (§ 26), der Ablösung unterworfen wurden (§§ 26 bis 36), war die Ablösung der Hand- und Spanndienste nicht allgemein, sondern nur von solchen eigenthümlich, zu Erb- zins- oder Erbpachtrecht besessenen Stellen zugelassen (§ 1), die im Sinne der Deklaration vom 29. Mai 1816 (Art. 4, lit. a und Art. 5, lit. a) Ackernahrungen, d. h. spannfähig waren. Mithin waren, wie nach der Deklaration die kleineren laffitischen Stellen von der Eigenthumsverleihung, so nach der Ablösungsordnung die kleineren ländlichen Stellen mit besserem Besizrecht von der Dienstablösung ausgeschlossen. Man wollte aus denselben Rücksichten, die zur Einschränkung der Eigenthumsverleihung geführt hatten, den Gutsherrschaften auch bei der Reallastenablösung die von den kleineren Besizern zu leistenden Handdienste erhalten. Die auf den kleineren Stellen (Dienstfamilienstellen) haftenden Handdienste konnten nur mit beiderseitiger Einwilligung aufgehoben werden (§ 2). — Auch für gewerbliche, handwerksmäßige und andere Leistungen, die in der Ablösungsordnung von 1821 weder als ablösbar bezeichnet noch von der Ablösung ausdrücklich ausgenommen waren, war die Ablösung nicht zu erzwingen.

Zunächst trat in Ansehung der letztgedachten Leistungen eine Aenderung — zwar nicht der Rechtslage, aber doch der Auffassung der Staatsregierung ein, insofern durch das Gesetz vom 30. Juni 1841⁴²⁾ Bestimmungen über Mitwirkung der Kreisvermittelungsbehörde u. a. getroffen wurden, die eine gütliche Vereinbarung über Ablösung dieser Leistungen erleichtern sollten. Sodann aber brachten eine wirkliche Aenderung der Gesetzgebung wenigstens für

⁴²⁾ G.-S. S. 136.

die Provinzen Sachsen (soweit dort die Ablösungsordnung von 1821 galt) und Schlesien die beiden Gesetze vom 18. Juli und 31. Oktober 1845.⁴³⁾ Darnach sollte der in der Ablösungsordnung von 1821 gemachte Unterschied zwischen Ackernahrungen und Dienstfamilienstellen nicht mehr stattfinden, so daß Hand- und Spanndienste von allen Grundstücken, die eigenthümlich oder zu Erbzins- oder Erbpachtrecht besessen wurden, abgelöst werden konnten.⁴⁴⁾ Zugleich beseitigten diese zwei Gesetze für ihren Geltungsbercich eine Härte der Ablösungsordnung von 1821 hinsichtlich der Anrechnung von Vergütungen, die der Berechtigte dem Dienstpflichtigen zu gewähren hatte. Solche Vergütungen waren zwar bei Bestimmung des Werths der abzulösenden Dienste in Abzug zu bringen; betrug aber der Werth der Dienste weniger als derjenige der Vergütung, so konnte der Pflchtige nach § 12 der Ablösungsordnung dennoch nicht den Mehrwerth der Vergütung, sondern nur den Erlaß der Dienste fordern. Dem gegenüber bestimmten jene beiden Gesetze für Sachsen und Schlesien (§ 2), daß in den bezeichneten Fällen der Mehrwerth der Gegenleistung des Berechtigten dem Dienstpflichtigen zu vergüten sei. — Für die übrigen Landestheile des Geltungsgebietes der Ablösungsordnung von 1821 verblieb es vorerst bei den Einschränkungen dieses Gesetzes.

Außerhalb des Geltungsgebietes der Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821 war die Reallastenablösung durch eine Reihe besonderer Gesetze für die noch in Betracht kommenden Landestheile⁴⁵⁾ geregelt, namentlich für die Landestheile,

⁴³⁾ G. = S. S. 502, 682.

⁴⁴⁾ Vergl. übrigens hinsichtlich des Ges. für Schlesien Knapp Th. I, S. 214 ff.

⁴⁵⁾ Zu diesen gehörte nicht das linke Rheinufer, wo die Aufhebung und die Ablösung der Reallasten in der Hauptsache schon durch

die vormalß zum Königreiche Weßfalen, zum Großherzogthum Berg oder zu den franzöfifchen Departements gehört haben, für das Fürßtenthum Siegen, das Großherzogthum Weßfalen, die vormalß Naßauifchen Landestheile und die Stadt Weglar mit Gebiet, endlich die Graffchaft Wittgenßein.⁴⁶⁾ Auch dieße Geßeze entsprachen nicht dem Bedürfniß, gewährten die Ablößbarkeit der Reallaften nicht im erforderlichen Umfang, entbehrten auch der erwünßchten Ueberßeinßimmung und Ueberßeichtlichkeit.⁴⁷⁾

§ 7. Daß Geßeß vom 2. März 1850 und die fpätere Geßeßgebung. Erßt daß für den ganzen Umfang der Monarchie mit Ausnahme deß linken Rheinuferß erlaßßene Geßeß, betreffend die Ablößung der Reallaften zc., vom 2. März 1850⁴⁸⁾ brachte die Reallaftenablößung im Weßeentlichen zum geßeßgeberifchen Abßchluß. Eß erklärte alle beßtändigen Abgaben und Leißtungen, welche auf eigenthümlich oder bißher erbpachtß- oder erbzinsweiße beßeßenen Grundßtücken oder Gerechtigkeiten haßen — lediglich mit Außßchluß der öffentlichen Laßen und der Leißtungen zur Erbauung oder Unterhaltung von Kirchenß, Pfarrß und Schulgebäuden — für ablößbar. Damit war die in der Ablößungsordnung von 1821 feßgeßezte Einßchränkung der Dienßtablößung auf Adernahrungen durchweg beßeitigt, und auch gewerbliche und handwerkßmäßige Abgaben und Leißtungen unterliegen der

die franzöfifche Geßeßgebung geordnet war. Vergl. Schuhmann S. 11; Lette und v. Röüne Bd. 2, S. 217 ff.

⁴⁶⁾ Ablößungsordn. v. 13. Juli 1829 (G.=S. S. 65); Gef. v. 18. Juni 1840 (G.=S. S. 151); Gef. v. 18. Juni 1840 (G.=S. S. 156); Gef. v. 4. Juli 1840 (G.=S. S. 195); Gef. v. 22. Dezer. 1839 (G.=S. 1840 S. 6).

⁴⁷⁾ Vergl. Dönnigeß Bd. II Heft 2 S. 351 ff.; Lette und v. Röüne Bd. 2 S. 207 ff., 852 ff., 894 ff.

⁴⁸⁾ G.=S. S. 77.

Ablösung (§ 58), die auf Mühlengrundstücken haftenden Reallaften — soweit sie nicht als Abgaben für den Gewerbebetrieb unentgeltlich aufgehoben sind⁴⁹⁾ — nach den erleichternden Vorschriften des Gesetzes vom 11. März 1850.⁵⁰⁾ Hinsichtlich der Gegenleistungen ist der Grundsatz der oben (§ 6) erwähnten beiden Provinzialgesetze von 1845 allgemein festgehalten: ein Mehrwerth von Gegenleistungen ist ebenso zu vergüten und abzulösen wie der Werth der Leistungen (§ 61). — Zur Beförderung der Ablösung der Reallaften sind nach dem zweiten Gesetze vom 2. März 1850⁵¹⁾ Rentenbanken errichtet, welche die an die Stelle der Reallaften tretende, vom Verpflichteten zu zahlende Geldrente übernehmen und dafür dem Berechtigten in zinstragenden allmählich zu amortisirenden Schuldverschreibungen (Rentenbriefen) Abfindung gewähren.

Nur in einer Beziehung hatte diese Gesetzgebung des Jahres 1850 eine Lücke. Während nach § 6 des Reallaftenablösungsgesetzes vom 2. März 1850 — mit Ausnahme der öffentlichen Lasten und der Kirchen-, Pfarr- und Schulbaukasten — alle Reallaften für ablösbar erklärt sind, behielt § 65 Abs. 4 a. a. D. die Bestimmung über die definitive Ablösung solcher Reallaften, die Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehen, einem künftigen besonderen Gesetze vor, bis wohin nur die Umwandlung der Lasten in eine an jene Institute zu zahlende Geldrente zugelassen war. In dieser Vorschrift lag sogar ein Rückschritt der Gesetzgebung. Die durch das Landesökulturedikt (§ 2) allgemein für zulässig erklärte Kapitalablösung des Erbpachtkanons war zwar durch die Verordnung vom 31. Mai 1816⁵²⁾ dahin beschränkt wor-

⁴⁹⁾ Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (G. S. S. 41 — § 3).

⁵⁰⁾ G. S. S. 146.

⁵¹⁾ G. S. S. 112.

⁵²⁾ G. S. S. 181.

den, daß der an Religions-, Unterrichts-, Erziehungs- und Wohlthätigkeitsanstalten zu entrichtende Erbpachtzins nur mit Einwilligung dieser Anstalten sollte abgelöst werden dürfen; dagegen hatte die Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821 (§ 5) nur Dienste, die aus dem Kirchenverhältnisse entspringen, von der Aufhebung nach dieser Ordnung ausgeschlossen. Wesentlich gleich bestimmten die besonderen Ablösungsordnungen für die übrigen Landestheile,⁵³⁾ daß die aus dem Kirchen- und Schulverband entspringenden Abgaben und Leistungen von der Ablösung ausgenommen sein sollten. Dem gegenüber schloß der § 65 Abs. 4 des Gesetzes vom 2. März 1850 alle Reallasten, welche Kirchen, Pfarren, Klöstern und Schulen zustehen, von der Kapitalablösung und den Wohlthaten des Rentenbankgesetzes aus, ohne Unterschied ob die Realberechtigungen dieser Anstalten auf öffentlichen Verhältnissen (dem Verbande mit Kirche u. j. w.) oder auf rein privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Verwaltungen der geistlichen Institute waren besorgt, daß die Ablösung bisheriger Naturalleistungen durch Kapital — bei sinkendem Geldwerth und beschränkter Verfügung über die oft geringfügigen Ablösungskapitalien — Vermögensverluste für die Institute herbeiführen könnte.⁵⁴⁾ — In gleicher Richtung bewegte sich die nächstfolgende Gesetzgebung. Nachdem durch die Verordnung vom 13. Juni 1853⁵⁵⁾ für die den geistlichen Instituten zustehenden Reallasten auch die Umwandlung in Rente sistirt und durch das Gesetz vom 14. April 1856⁵⁶⁾ der die Ablösbarkeit der Grundlasten gewährleistende Art. 42 der Verfassungsurkunde

⁵³⁾ D. s. die oben in Num. 46 aufgeführten Gesetze.

⁵⁴⁾ Vergl. Fette und v. Könne Bd. 1 S. CVIII, Bd. 2 S. 556 ff.

⁵⁵⁾ G. S. S. 324.

⁵⁶⁾ G. S. S. 253.

aufgehoben war, erging das Gesetz über die Ablösung der den geistlichen und Schulinstituten sowie den frommen und milden Stiftungen u. s. w. zustehenden Reallasten vom 15. April 1857,⁵⁷⁾ das wegen der Gemeinnützigkeit und zur ungeschmälernten Erhaltung dieser Institute die Kapitalablösung nur für feste Geldabgaben zuließ; bei anderen Leistungen war nicht nur die Kapitalablösung, sondern zum Theil auch die Umwandlung in Rente lediglich im Wege der freien Vereinigung der Betheiligten unter Zustimmung der Aufsichtsbehörden statthaft. Besondere, die Ablösung einschränkende Bestimmungen traf das Gesetz noch für die Reallasten, die der Kabinetts-Ordre vom 16. Juni 1831⁵⁸⁾ wegen Wiederherstellung der Schlesiſchen Zehntverfassung unterlagen, d. h. für diejenigen Abgaben an Zehnten, Garben, Broten u. dergl., von deren Entrichtung die evangelischen Grundbesitzer gegenüber katholischen Pfarrern wie auch — nach dem Kabinetts-Reskript vom 30. Dezember 1763 — die katholischen Grundbesitzer gegenüber evangelischen Pfarrern befreit waren.⁵⁹⁾ Solche Reallasten sollten im Allgemeinen nur durch freie Vereinigung unter Zustimmung der Aufsichtsbehörden in Rente verwandelt oder abgelöst werden dürfen; bestanden derartige Reallasten jedoch in anderen Naturalleistungen als festen Abgaben in Körnern oder festen Leistungen an Holz und Brennmaterial, so war zwar ihre Umwandlung in eine Roggenrente zulässig, bei der Feststellung der Rente fand aber kein Abzug wegen des zeitweisen Ruhens der Reallast statt, wogegen die Rente auch nur während der Dauer der Gangbarkeit der Reallast zu entrichten sein sollte.

Die hiernach eingeführten Beschränkungen in der Ab-

⁵⁷⁾ G. = S. S. 363.

⁵⁸⁾ G. = S. S. 169.

⁵⁹⁾ Vergl. Pette u. v. Rönne Bb. 2 S. 334; Greiff S. 239, 241; Zeitschr. Bb. 19 S. 66 ff.

lösung der den geistigen Instituten zc. zustehenden Real-
lasten hatten indessen den maßgebenden Erwartungen nicht
entsprochen. Die vielfachen Parzellirungen der verpflich-
teten Grundstücke und die häufigen Besitzwechsel zwischen
Evangelischen und Katholiken machten zunächst die end-
gültige Regelung der Schlesiſchen Zehntabgaben erwünscht
und führten zu dem Geſetze vom 10. April 1865⁶⁰⁾, wo-
nach die Ablösung dieser Abgaben von Amtswegen erfolgt;
alle beim Inkrafttreten des Gesetzes gesetzlich gangbaren
Abgaben sind zum 22^{2/9}fachen, die zu diesem Zeitpunkte
gesetzlich ruhenden Abgaben zum 2^{2/9}fachen Betrage des
Jahreswerthes abzulösen. Ähnliche Gründe und außerdem
allgemeinere Ursachen, die namentlich die Beziehungen
zwischen den Nutznießern der berechtigten Institute und
den verpflichteten Grundbesitzern betrafen, brachten dann
die Beseitigung auch der übrigen Bestimmungen des Ge-
setzes vom 15. April 1857 durch das Gesetz, betreffend
die Ablösung der den geistlichen und Schulinstituten u. s. w.
zustehenden Realberechtigungen, vom 27. April 1872.⁶¹⁾
Dieses Gesetz verordnet die Anwendung des Reallasten-
ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 auch auf die Real-
lasten, die den geistlichen und Schulinstituten sowie den
frommen und milden Stiftungen u. s. w. zustehen, aller-
dings mit einzelnen Maßgaben, welche aber den Grundsatz
der Kapitalablösung nicht berühren.

Eine dieser im Interesse der berechtigten Institute be-
stimmten Maßgaben hat sich inzwischen in einer Hinsicht
als unzutraglich erwiesen. Weil nämlich nach § 5 des
Gesetzes der Jahreswerth der Reallasten, wenn die Ab-
lösung vom Verpflichteten beantragt ist, zum 25fachen,
wenn sie dagegen vom Berechtigten beantragt ist, nur zum

⁶⁰⁾ G. = S. S. 165.

⁶¹⁾ G. = S. S. 417.

22 $\frac{2}{9}$ fachen Betrag entschädigt wird, wartet nunmehr oft der eine Theil auf den ihn günstiger stellenden Antrag des anderen Theils, wodurch die Anträge auf Ablösung zurückgehalten werden. Das hat nicht selten zur Verzäumung der im Gesetze bestimmten Antragsfrist geführt, von deren Innehaltung die Zulässigkeit der Vermittelung der Rentenbank abhing (§ 8). Während diese Anzutraglichkeit durch die — zunächst für bestimmte Jahre,⁶²⁾ dann aber ohne Zeitgrenze⁶³⁾ erfolgte — Wiedereröffnung der Rentenbank beseitigt worden ist, trat dann ein anderer Uebelstand hervor, der zwar weniger häufig, aber eintretenden Falles um so fühlbarer ist, weil er nicht nur die Ablösung, sondern vielmehr die Geltendmachung der Reallast überhaupt betrifft. Die den geistlichen Instituten u. s. w. zustehenden Realberechtigungen waren selten im Grundbuch eingetragen und sind in den meisten Fällen trotz des § 73 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 auch nachträglich nicht eingetragen worden. Da aber hiernach alle auf privatrechtlichem Titel beruhenden Realberechtigungen, die nicht bis zum 1. Oktober 1873 eingetragen worden sind, gegen dritte Erwerber des belasteten Grundstücks nicht geltend gemacht werden können, so hängt diesen gegenüber die erfolgreiche Geltendmachung solcher Berechtigungen davon ab, ob sie erweislich zu den im § 11 Ziff. 1 a. a. D. bezeichneten, der Eintragung nicht bedürftenden gemeinen Lasten gehören. Dieser Beweis geht regelmäßig auf ältere Zeiten zurück und ist je später desto schwerer zu erbringen. Die Verzögerung des Antrages auf Ablösung kann demnach eine Beeinträchtigung der Gerechtfame geistlicher Institute zur Folge

⁶²⁾ Gef. v. 11. Juni 1873 (G.=S. S. 356, § 5); Gef. v. 15. März 1879 (G.=S. S. 123, § 2); Gef. v. 17. Januar 1881 (G.=S. S. 5, § 6).

⁶³⁾ Gef. v. 7. Juli 1891 (G.=S. S. 279, § 14).

haben, wenn die mangelnde Eintragung entgegengesetzt wird und der Beweis, daß es sich um gemeine Lasten handele, nicht gelingt. In einzelnen Fällen sind Rechtsverluste aus diesem Grunde bereits eingetreten.

Für das Gebiet der Reallastenablösung möchte daher eine Ergänzung des geltenden Rechts dahin in Erwägung zu nehmen sein, die noch bestehenden Realberechtigungen der geistlichen und Schulinstitute zc. von Amtswegen zur Ablösung zu bringen.

III. Die Regelung des Besitzrechts am Grund und Boden und der Auflegung von Real-lasten.

§ 8. Die allgemeinen Vorschriften. Neben der Beseitigung der unvollkommenen Besitzrechte durch die Regulirung (Eigenthumsverleihung) und der auf dem Grundbesitz lastenden Dienste und Abgaben durch die Reallastenablösung beabsichtigte die Preussische Agrar-gesetzgebung ferner, die Neubildung derartiger „kultur-schädlicher“ Verhältnisse zu verhüten.

Nach § 7 des Landeskulturedikts stand jedem Grundbesitzer zwar frei, Arbeitsfamilien auf seinem Eigenthum anzusetzen und durch Landnutzung abzulohnen; „damit sich aber hierdurch nicht neue kulturschädliche Verhältnisse bilden“, sollten „Miethsverträge einen Zeitraum von längstens zwölf Jahren umfassen, erbliche Ueberlassungen solcher Stellen aber niemals unter Verpflichtung zu fortwährenden Diensten geschehen, sondern nur im Wege des Verkaufs oder mit Auflegung einer bestimmten Abgabe an Geld oder Körnern zulässig sein.“ Im Einklange hiermit machte die Verordnung wegen Organisation der Generalkommissionen u. s. w. vom 20. Juni 1817⁶⁴⁾ den Auseinandersetzungsbehörden und deren Kommissaren zur Pflicht, „dahin zu sehen, daß die bäuerlichen Höfe zum vollen und reinen Eigenthum überlassen, mit keinen Ein-

⁶⁴⁾ G. = S. S. 161.

schränkungen und Lasten, wodurch dessen Natur verändert oder die Kultur und Nutzbarkeit beeinträchtigt wird, belegt werden“ und „daß keine mehrere als nach den Gesetzen zulässige Dienste, keine unfixirte Laudemien und Zehnten festgesetzt werden“ (§§ 15, 43).

Diese durch die Rücksicht auf das landespolizeiliche Interesse bestimmte Richtung der Gesetzgebung wurde durch das für den Geltungsbereich der Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821 erlassene Gesetz vom 31. Januar 1845⁶⁵⁾ unterbrochen. Darnach konnte die den Besitzern von Erbpachts-, Zins- und Erbzin Grundstücken nach den früheren Vorschriften zustehende Befugniß zur Kapitalablösung fester Geld- und Getreideabgaben durch Vertrag ausgeschlossen und beschränkt werden, und zwar sollte dieses Gesetz sowohl auf bestehende, als auch auf solche Abgaben dieser Art Anwendung finden, die erst künftig bedungen würden.

Das Gesetz über die Ablösung der Reallasten u. vom 2. März 1850 hob indessen das Gesetz vom 31. Januar 1845 wieder auf und lenkte in die Richtung des Landeskulturedikts, dieses weiter ausgestaltend, zurück.

Das Obereigenthum des Guts- oder Grundherrn und des Erbzinsherrn, desgleichen das Eigenthumsrecht des Erbverpächters wurden aufgehoben; der Erbzinmann und der Erbpächter erlangten mit dem Tage der Rechtskraft des Gesetzes auf Grund desselben das volle Eigenthum (§ 2).

Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks ist fortan nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig. Mit Ausnahme fester Geldrenten dürfen Lasten, die nach dem Gesetz ablösbar sind, einem Grundstücke nicht mehr aufgelegt werden. Neu aufgelegte feste Geldrenten ist der Verpflichtete, nach vorgängiger

⁶⁵⁾ G. = S. S. 93. — Vergl. Dönniges Bd. 2 S. 230, 317.

sechsmonatlicher Kündigung, mit dem 20fachen Betrag abzulösen berechtigt, sofern nicht vertragsmäßig etwas anderes bestimmt wird. Aber auch vertragsmäßig konnte — nach dem Gesetze vom 2. März 1850 — die Kündigung nur während eines 30 Jahre nicht übersteigenden Zeitraumes ausgeschlossen und ein höherer Ablösungsbetrag als der 25fache nicht stipulirt werden (§ 91).

Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 2. März 1850 war mithin — von Lehnen und Familienfideikommissen abgesehen — der Rechtsstand folgender. Die sog. besseren Besitzrechte (zu Erbzinns, Erbpacht) waren in Eigenthum umgewandelt. Das laßitische Verhältniß, soweit es nicht durch die nach den älteren Gesetzen ausgeführten Regulirungen schon aufgehört hatte, bestand noch fort, unterlag aber der Regulirung nach dem 3. Abschnitte des Gesetzes vom 2. März 1850. Weder dieses Verhältniß noch jene besseren Besitzrechte können neu entstehen, da bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks eben nur die Uebertragung vollen Eigenthums zugelassen ist. Nach beendigter⁶⁶⁾ Regulirung der von dem neuen Ablösungs- und Regulirungsgesetze noch vorgefundenen laßitischen Stellen ist daher das volle Eigenthum die einzige Form dauernden Besitzrechts an Grundstücken.⁶⁷⁾

⁶⁶⁾ Beendigt kann die Regulirung genannt werden, wenngleich selbst die neuesten Zusammenstellungen der Resultate der von den Generalkommissionen ausgeführten Auseinandersetzungen noch eine geringfügige Zahl „neu regulirter Eigenthümer“ aufweisen. Es sind das ganz vereinzelt, aus besonderen Ursachen übrig gebliebene Reste des alten Verhältnisses, die gegenüber den längst ausgeführten Regulirungen nicht in Betracht kommen. Auch das Ges. vom 12. Juli 1892 für Neuvorpommern und Rügen (vergl. oben § 4 a. E.) dürfte eine nennenswerthe Zahl von Eigenthumsverleihungen nicht mehr zur Folge haben.

⁶⁷⁾ Da nach dem Ges. vom 16. März 1857 (vergl. oben § 4 Anm. 23) Ansprüche auf Regulirung behufs der Eigenthumsverleihung

Dieses Eigenthum sollte aber, zur Wahrung vollständiger Unabhängigkeit der Grundbesitzer, auch von Real-lasten frei werden und bleiben, frei werden durch die Ablösung der bestehenden Reallasten, frei bleiben zufolge des doppelten Verbots der Auflegung anderer Lasten als fester Geldrenten und der Auflegung unablösbarer Geldrenten.⁶⁸⁾

§ 9. Die Gesetzgebung über Rentengüter. Während jetzt die Ablösung der Reallasten zum größten Theile bereits ausgeführt ist, hat inzwischen die Auflegung unablösbarer Geldrenten wieder Eingang gefunden. Mit der sich in neuerer Zeit mehr und mehr Bahn brechenden Erkenntniß des Bedürfnisses innerer Kolonisation waren über die Zweckmäßigkeit der völligen Beseitigung der Erbpacht Zweifel gekommen, indem man in der Erbpacht ein Mittel zur Durchführung solcher Kolonisation finden zu

oder auf Entschädigung wegen Entziehung regulirungsfähiger Stellen präkludirt worden sind, könnten freilich dergleichen Stellen übrig geblieben sein, die nunmehr — wenigstens auf Antrag der Besitzer — nicht mehr regulirt werden können, so daß hier ein lastloses Verhältniß noch fortbestände. Indessen wären solche gewiß seltene Ueberbleibsel für den jetzigen allgemeinen Rechtsstand bedeutungslos.

⁶⁸⁾ Daß die erbliche Uebertragung von Grundstücken nur zu vollem Eigenthume geschehen und die Ablösbarkeit fester Geldrenten nicht ausgeschlossen werden darf, gilt auch: in den Hohenzollernschen Landen (Ges. v. 28. Mai 1860, G.=S. S. 221, §§ 18, 19), im Reg.=Bez. Wiesbaden und den zum Reg.=Bez. Kassel gehörigen Großherzogl. Hessischen Gebietstheilen (Ges. v. 15. Febr. 1872, G.=S. S. 165, §§ 13, 14), in der Provinz Schleswig-Holstein (Ges. v. 3. Januar 1873, G.=S. S. 3, §§ 54, 55) und im Reg.=Bez. Kassel (Kurbess. Ges. v. 20. Juni 1850, Kurbess. G.=S. S. 29, §§ 1, 2; Preuß. Ges. v. 23. Juli 1876, G.=S. S. 357, §§ 25, 26). In der Provinz Hannover ist die Vereinbarung der Unablösbarkeit von Reallasten ausgeschlossen durch die Verordn. v. 28. Septbr. 1867 (G.=S. S. 1670, § 18) und das Ges. v. 3. April 1869 (G.=S. S. 544, § 2).

dürfen glaubte.⁶⁹⁾ Und wenn auch die Wiedereinführung der Erbpacht oder einer anderen Form des getheilten Eigenthums⁷⁰⁾ nicht räthlich schien, so ist doch die Wiederzulassung unablösbarer Geldrenten — durch die oben (§ 5) erwähnten Gesetze vom 26. April 1886 und 27. Juni 1890 — schon Thatsache geworden.

Das Rentengut, das ein „erbpachtähnliches Institut“ genannt worden ist,⁷¹⁾ soll für die aufgehobene Erbpacht Ersatz bieten. In gewissem Sinne kann und wird das hoffentlich auch zutreffen, insofern nämlich allein auf das angestrebte Ziel, die erleichterte Gründung von bäuerlichen Besitzungen oder Arbeiterstellen, gesehen wird. Damit ist aber — wenigstens vorerst — die Ähnlichkeit beider Institute in der Hauptsache erschöpft. In anderen Beziehungen sind die gegenwärtigen Rentengutbildungen und die früheren Vererbpachtungen kaum gleich zu stellen; die Einführung des Rentenguts hat eine Wiederbelebung des beseitigten Instituts der Erbpacht nicht bewirkt und auch nicht bewirken sollen. Offenbar nicht, soweit das Ansiedelungsgesetz vom 26. April 1886 in Betracht kommt; denn hier

⁶⁹⁾ Vergl. Buchenberger Bd. 1 S. 123, 201 ff., wo auch die Litteratur nachgewiesen ist; Sering S. 51 ff.; Ruprecht S. 95 ff.; Verhandl. des Preuß. Landes-Oekonomie-Kollegiums v. 1879 in den Landwirthsch. Jahrb. Bd. VIII Supplem. II S. 162 ff.

⁷⁰⁾ Wenngleich das N. L. R. das Erbpachtrecht nicht als getheiltes Eigenthum, sondern als dingliches Recht an fremdem Eigenthume behandelt, so ist doch in Wirklichkeit zwischen Erbpacht und dem als getheiltes Eigenthum behandelten Erbzinsverhältnisse kein erheblicher Unterschied. (Vergl. Koch, Lehrbuch des Preuß. Privatr., 2. Ausg., Bd. 1 S. 486; Förster-Eccius, Theorie und Praxis des heutigen Preuß. Privatr., 4. Aufl., Bd. 3 S. 334; Ruprecht S. 6 ff.) Deshalb sind die nachfolgenden Ausführungen, soweit sie die „Erbpacht“ betreffen, im Wesentlichen auch für das „Erbzinsgut“ und ähnliche Besitzrechtsformen (Erbmeier, Grundholder u. a.) richtig. —

⁷¹⁾ Vergl. u. a. Buchenberger S. 123.

handelt es sich um eine besondere, in erster Linie nationalpolitische und deshalb mit Staatsmitteln durchzuführende kolonisatorische Maßregel für zwei Provinzen, in denen lediglich als Mittel für jenen Einzelzweck neben Kauf und Zeitpacht auch die Gründung von Rentengütern zur Wahl gestellt ist. Das für die ganze Monarchie erlassene Rentengütergesetz vom 27. Juni 1890 aber, das — für sich allein betrachtet — nach seinem privatrechtlichen Inhalte die oben abgelehnte Annahme einer Wiederbelebung der Erbpacht in neuer Form vielleicht unterstützen könnte, — es wäre, wie die Kritik vorhergesagt und die bisherige Erfahrung bestätigt hat, wirkungslos geblieben ohne das Gesetz über die Beförderung der Errichtung von Rentengütern vom 7. Juli 1891 und kann nur im Zusammenhange mit diesem zweiten Gesetze, durch das es erst lebensfähig geworden ist, beurtheilt werden. Bei solcher Beurtheilung ist auch in dem Gesetze vom 27. Juni 1890 eine Wiederherstellung der Erbpacht nicht zu finden. Denn mit seiner Ergänzung durch das Gesetz vom 7. Juli 1891 ist es, genauer angesehen, ebenfalls nur oder doch wesentlich eine staatliche Maßregel für die innere Kolonisation, freilich nicht — wie das Ansiedelungsgesetz von 1886 — auf nationalpolitischer, sondern auf agrar- und sociopolitischer Grundlage. Der Staat kolonisiert zwar nicht selbst, wie bei den Ansiedelungen in Westpreußen und Posen, und nicht aus eigenen Mitteln; aber er stellt der Kolonisation seinen Kredit und die Kräfte seiner Behörden zur Verfügung. Die Unablösbarkeit der Rente kann nach dem Gesetze von 1890 zwar bestimmt werden, ist aber durch das Gesetz von 1891 (§§ 1, 5, 7, 10, 12) praktisch dergestalt abgeschwächt, daß umgekehrt gerade auf der Ablösbarkeit und der leicht gemachten Ablösung der Rente — wenigstens regelmäßig für die Rentenguttbildung aus privatem Besitz — die erfolgreiche Durchführung der Rentengütergesetze beruht.

Und nach der Ablösung der auf das Rentengut übernommenen Rente sowie nach Uebernahme einer unablösbaren Rente auf die Rentenbank (Ges. 1891 §§ 4, 10 Abf. 3) tritt zwar an Stelle des Rentenberechtigten der Staat, dessen Behörden — die Generalkommissionen — die Entwicklung und den Bestand des Rentenguts zu überwachen haben; aber auch diese Beziehungen dauern nur so lange, als eine Rentenbankrente auf dem Rentengute haftet (§§ 3, 10 Abf. 4 a. a. D.).

Ergiebt sich hiernach die erheblichste Verschiedenheit zwischen der alten Erbpacht und dem Rentengute, so wird man den vielfach ausgesprochenen neuzeitlichen Tadel „vorciliger“ Aufhebung der Erbpacht wenigstens darauf schwerlich gründen können, daß man jetzt die Erbpacht, wenn gleich anders gestaltet und benannt, wieder hergestellt habe. Auf eine sonstige Prüfung jenes Tadels kommt es hier nicht an. Für den klar zu stellenden Gang der Gesetzgebung aber erhellt Folgendes. Der kräftigen Bewegung, die zur Auflösung der ohne Zweifel abzuschaffenden Verhältnisse — des Unterthänigkeits-, des leffitischen Verhältnisses, der Zwangsdienste — führte, hat auch die Erbpacht nicht widerstehen können, die zwar ein besseres Besitzrecht, in ihrer geschichtlichen Gestaltung aber und mit ihrem mehr oder weniger bedenklichen Beiwerk (Lehnwaare, Heimfall, Veräußerungsbeschränkungen u. a.) keinesweges ein gutes Besitzrecht war. Hiervon sind auch die Vertheidiger der Erbpacht in ihren Vorschlägen zur Wiedereinführung derselben ausgegangen; denn eine nicht geringe Zahl von Uebelständen der alten Erbpacht haben sie eingeräumt und bei einer Reform der Erbpacht vermieden sehen wollen.⁷²⁾ Eine solche Reform des alten Verhältnisses während seines Fortbestehens wäre ungemein

⁷²⁾ Ruprecht S. 72 ff., 95.

schwierig gewesen. Nachdem aber die Erbpacht, mit ihren Mängeln wie Vorzügen, ganz abgeschafft war, kamen die Vorzüge, soweit sie auch gegenwärtig anzuerkennen sind, als gesetzgeberisches Bedürfnis — und zwar zunächst in Beziehung auf die innere Kolonisation — zur Geltung. Zur Befriedigung dieses Bedürfnisses ist das Institut des Rentenguts eingeführt, das also in seiner vorläufig allein wirksamen Gestalt und Anwendung mehr nur ein neues Mittel der inneren Kolonisation, nicht aber eine Reform der alten Erbpacht ist, die zwar ebenfalls solcher Kolonisation diene, diese aber keineswegs zum alleinigen Zweck hatte.

Eine andere Frage ist freilich, ob etwa das Rentengut bei weiterer Ausbildung auch anderen Zwecken dienstbar gemacht und damit allmählich zu einer von seinem gegenwärtigen Zweck unabhängigen, selbständigen Besitzrechtsform werden könnte, die dann auch in diesem Sinne für die beseitigte Erbpacht Ersatz böte. In der That braucht man nach solchen anderen Zwecken nicht weit zu suchen. Nahe liegt u. a. der Gedanke, daß, wenn man nöthig findet, neue ländliche Besitzungen zu schaffen, auch Sorge zu tragen ist, die schon bestehenden zu erhalten, und daß zu diesem Zwecke derartige Besitzungen, durch Umwandlung der sie belastenden Hypotheken und Grundschulden in Renten, zu Rentengütern gemacht werden könnten. Im Zusammenhange hiermit ist auch auf die bereits aufgeworfene Frage hinzuweisen, ob und in welcher Art und Ausdehnung für Rentengüter die Beschränkung der Verschuldungsfreiheit, der Schutz gegen Zwangsvollstreckung (Heimstättenrecht) sowie eine anderweite Regelung der Vererbung (Intestatanerbenrecht) einzuführen sein möchten. Nicht als ob hier alle diese Maßnahmen ohne Weiteres und unbedingt empfohlen sein sollten; wenn überhaupt, wird nach diesen Richtungen nur sehr behutsam

vorzugehen sein.⁷³⁾ Aber gegenüber den vielfachen Anregungen, die aus den Kreisen der Praxis und der Wissenschaft für die Fortbildung des Instituts der Rentengüter gekommen sind,⁷⁴⁾ wird andererseits eine gründliche Prüfung jener Fragen nicht unterbleiben können und es ist nicht ausgeschlossen, daß diese im Einzelnen zu praktischen Ergebnissen führt. Für diese Annahme darf auf ein Zeichen von nicht zu unterschätzender Bedeutung, die zweite Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich hingewiesen werden. Während der erste Entwurf die Rentenschuld als solche noch nicht besonders, sondern lediglich mittelbar und unzulänglich in den allgemeinen Vorschriften über die Reallasten geregelt hatte, ist in der zweiten Lesung, den aus landwirtschaftlichen Kreisen geäußerten Wünschen entsprechend, die Rentenschuld den verschiedenen Formen der Kapitalschuld als gleichberechtigt zur Seite gestellt und damit — die Annahme des Entwurfs vorausgesetzt — die erforderliche rechtliche Unterlage für die Verwerthung dieser Kreditform gegeben.⁷⁵⁾

Die vorstehenden Andeutungen einer möglichen künftigen Gesetzgebung treffen mit der früher — am Schluß des § 5 — bezeichneten Aufgabe darin zusammen, daß es sich dort wie hier um die Fortbildung der Rentenguts-gesetzgebung handelt. Während aber dort ein einzelner

⁷³⁾ Mehr gegen als für diese Maßnahmen ist Buchenberger *Bd. 1* S. 502 ff., *Bd. 2* S. 250 ff., 285 ff.

⁷⁴⁾ Vergl. v. d. Goltz S. 233 ff., 241 ff.; Sering S. 279; Conrad, die Verwertung des Rentenprinzips zur Sicherung der Grundbesitzverhältnisse, in Conrad's *Jahrb.*, 3. Folge, 6. *Bd.*, S. 1 ff.; die Verhandlungen der Preuß. Agrarkonferenz vom Mai/Juni 1894, in den *Landwirthsch. Jahrb.*, *Bd. XXIII*, *Ergänz.-Bd. II* S. 235, 331, 341 ff., 354 ff.

⁷⁵⁾ Vergl. §§ 1108—1112 im III. Buch (Sachenrecht) des Entwurfs zweiter Lesung.

Zweck, die innere Kolonisation, zu betonen war, wofür nur in Betracht kommt, ob diese durch die gegenwärtige Institutsform und Staatsbeihilfe genügend gefördert wird, steht hier das Rentengut im Allgemeinen in Frage, als eine Besitzrechtsform, mittels deren eine ganze Gruppe wichtiger agrarischer Fragen ihre Lösung finden soll. Gelänge die Ausgestaltung des „Rentenguts“ in diesem weiteren Sinne, dann könnte man es mit mehr Recht als der Erbpacht ähnlich, als Ersatz der Erbpacht bezeichnen. An die vorschreitende Bewegung, die zur Aufhebung der alten Erbpacht geführt und damit freie Bahn geschaffen hat, hätte sich auch hier, äußerlich betrachtet, ein Rückschritt, in Wahrheit die Reform geschlossen.

IV. Die Gemeinheitsheilungen.⁷⁶⁾

§ 10. Allgemeines und ältere Gesetzgebung. Die auf Theilung der Gemeinheiten und Beseitigung der das ländliche Grundeigenthum belastenden Servituten gerichtete Bewegung entstand aus der Erkenntniß, daß durch beiderlei Verhältnisse die für die Volkswohlthat dringend nöthige Hebung der Kultur gehindert und erschwert werde. Für die Gemeinheitsaufhebung standen, wie Buchenberger zutreffend hervorhebt, „nicht bloß die aus alten Zeiten überkommenen Gemeinweiden in Frage, sondern auch jene Geländekomplexe, die Jahrhunderte lang unter dem Pfluge gestanden, aber mit der Menschenverödung, welche das große Kriegstheater des 17. Jahrhunderts zurückgelassen hatte, wieder in Wüstenei verfallen waren.“ Auch „diese lange Zeit fast herrenlos gewesenen und dann vielfach den Gemeindegrenzen einverleibten Dedungen“ galt es „durch Zuteilung an einzelne Wirthe für eine eigentliche Bodenkultur zurückzugewinnen.“⁷⁷⁾ Die Weiderechte auf der Feldmark und andere Servitutrechte in Flur und Wald wurden hinderlich, als das Bedürfniß hervortrat, den Grund und Boden — durch Aufgeben des Brach-

⁷⁶⁾ Der Begriff der „Gemeinheitsheilung“ ist hier in dem weiteren Sinne der altpreussischen Gesetzgebung genommen, so daß er nicht bloß die Theilung von Gemeinheiten (Gemeingründen), sondern auch die Aufhebung einseitiger und wechselseitiger Grunddienstbarkeiten und die Zusammenlegungen umfaßt.

⁷⁷⁾ Buchenberger Bd. 1 S. 280.

feldes, Verbesserung der Wiesen, Aenderung der Waldwirthschaft u. s. w. — vollständiger auszunutzen. Beschränkt und erschwert war die Bewirthschaftung auch durch die Gemengelage und die meist damit verknüpfte Weglosigkeit der einzelnen Besitzstücke, insofern die den Zugang vermittelnden Ueberfahrtsrechte zum Flurzwange, zur wirthschaftlichen Abhängigkeit von der Gesamtheit sowohl hinsichtlich der Zeit und Art der Bestellung als auch hinsichtlich der Benutzung überhaupt geführt hatten.

Die preußische Gesetzgebung hat der Beseitigung solcher als kulturhindernd erkannten Verhältnisse schon seit Mitte des vorigen Jahrhunderts erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet, zunächst in einzelnen Verwaltungsvorschriften und provinziellen Verordnungen,⁷⁸⁾ später im Allgemeinen Landrecht, das grundsätzlich die Aufhebung der Gemeinheiten und die Ablösung oder Einschränkung kultur-schädlicher Dienstbarkeitsrechte bestimmte.⁷⁹⁾ — Gegenüber diesen zum Theile weiter gehenden Vorschriften⁸⁰⁾ hatte dann das Landeskulturedikt von 1811 wieder einigermaßen zurückgelenkt und wenigstens für den Anfang mehr nur die Abstellung von Mißbräuchen und die zweckmäßige Ordnung der gemeinschaftlichen Benutzung in's Auge gefaßt. Ein Zwang, „durch die sehr kostbaren und oft schwierigen Spezialseparationen aus aller Gemeinschaft mit anderen Grundbesitzern zu treten,“ sollte vermieden und die Aufhebung von Servituten nur nach und nach und nur soweit bewirkt werden, „wie es für die freie Anwendung der vorhandenen Kräfte

⁷⁸⁾ Pette und v. Könne Bd. 3 S. 1 ff.; Krug Bd. 1 S. 299 ff., 365 ff.

⁷⁹⁾ A. L. R. I. 17. §§ 311 ff., 351 ff.; I. 22. §§ 138 ff., 170 ff.

⁸⁰⁾ Beispielsweise sollten nach dem Gemeinheitstheilungs-Reglement für Schlesien v. 14. April 1771 Gemeinweiden (Gemeingründe, res universitatum) von Amtswegen zur Theilung gebracht werden. (Dönniges Bd. 2 S. 396.)

Bedürfniß oder sonst nützlich und ohne Verlust für die Berechtigten zulässig wäre (§§ 10, 11 bis 23, 25).

§ 11. Die Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821. Zu einer umfassenderen Regelung führten die oben erwähnten Bestrebungen für Preußen in der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821.⁸¹⁾ Nach dieser Ordnung soll „die von mehreren Einwohnern einer Stadt oder eines Dorfes, von Gemeinen und Grundbesitzern bisher gemeinschaftlich ausgeübte Benutzung ländlicher Grundstücke zum Besten der allgemeinen Landkultur, so viel als möglich ist, aufgehoben, oder, so lange sie besteht, möglichst unschädlich gemacht werden“ (§ 1). Die Aufhebung der Gemeinheit ist zugelassen für „Weideberechtigungen auf Aekern, Wiesen, Aengern, Forsten und sonstigen Weideplätzen, bei Forstberechtigungen zur Mast, zum Mitgenusse des Holzes und zum Streuholen, und bei Berechtigungen zum Pflagen-, Haide- und Bültenhieb, es mögen übrigens diese Gerechtsame auf einem gemeinschaftlichen Eigenthume, einem Gesammt eigenthume oder einem einseitigen oder wechselseitigen Dienstbarkeitsrechte beruhen“ (§ 2). Dagegen sollte „die bloß vermengte Lage der Aecker, Wiesen und sonstigen Ländereien ohne gemeinschaftliche Benutzung keine Auseinandersetzung nach dieser Ordnung“ begründen (§ 3). Unter dem Gesichtspunkte der Kulturichädlichkeit der gemeinschaftlichen Benutzung ist dann vorgezeichnet (§ 23), es sei ohne Beweisführung anzunehmen, daß jede Gemeinheitsauseinandersetzung zum Besten der Landkultur gereiche und ausführbar sei. Hiervon sind nur für besondere Fälle bisher gemeinschaftlicher Gefahr der Verwundung oder anderer Beschädigung durch Naturkräfte sowie

⁸¹⁾ G. = S. S. 53. — Der Geltungsbereich der Gemeinheits-
theilungsordnung deckt sich mit dem des A. L. R. (Vergl. Greiff
S. 250 Anm. 1.)

hinsichtlich der Naturaltheilung gemeinschaftlicher Forsten Ausnahmen gemacht. Während in jenen Fällen die Gemeinheitstheilung unzulässig ist, wenn der früher gemeinschaftlichen Gefahr nach der Theilung einzelne Theilnehmer allein ausgesetzt wären (§ 23), war die Naturaltheilung eines gemeinschaftlichen Waldes durch die Bedingung erschwert, daß „entweder die einzelnen Antheile zur forstmäßigen Benutzung geeignet bleiben oder sie vortheilhaft als Acker oder Wieje benutzt werden können“ (§ 109). Abgesehen von diesen Ausnahmen ist eine besondere Begründung des Antrages auf Gemeinheitstheilung nicht erforderlich. „Es bedarf auch in dem Falle, wenn ein Mitglied einer Stadt- oder Dorfgemeinde auf Auseinandersetzung mit den übrigen anträgt, des Beweises nicht, daß die Theilung zum Vortheile sämmtlicher Theilnehmer geschehen könne: es genügt vielmehr, daß die übrigen, wie ohne besonderen Nachweis anzunehmen ist, vollständig entschädigt werden können“ (§ 24). „Unter dieser Voraussetzung ist die Gemeinheitstheilung auch dann zulässig, wenn die Provokaten die Gemeinheit unter sich aufzuheben nicht im Stande sind“ (§ 25). Daß, wie aus diesen Vorschriften von selbst folgt, jeder einzelne Theilnehmer auf Gemeinheitstheilung antragen darf, ist im § 4 noch ausdrücklich ausgesprochen.

§ 12. Einschränkungen der Gemeinheitstheilung. Auch auf dem Gebiete der Gemeinheitstheilung war nach vorstehender Uebersicht die Preussische Agrargesetzgebung, unter dem überwiegenden Einflusse der Nachteile der alten Zustände, zuerst radikal vorgegangen. Auch hier blieben Rückschritte nicht aus.

Schon die (nicht veröffentlichte) Ab.-Ordn. vom 14. Juni 1828⁸²⁾ ermächtigte — auf vielfache Beschwerden

⁸²⁾ v. Kampff, Jahrb., Bd. 31 S. 271; Dönniges Bd. 2 S. 401.
Preuß. Agrargesetzgebung.

von Gemeinden — den Minister des Innern, einstweilen und bis zu weiterer gesetzlicher Bestimmung beim Widerspruche der Provokaten der Einleitung einer Separation Anstand zu geben, wenn nicht der vierte Theil der Interessenten, nach den gesetzlichen Theilnahmerechten berechnet, darauf antrage oder seine Zustimmung erteile. Durch die Verordnung über die Beschränkung des Provokationsrechts vom 28. Juli 1838⁸³⁾ wurde dann die Befugniß einzelner Gemeindeglieder zum Antrag auf Gemeintheilung auch gesetzlich eingeschränkt. In den Fällen des § 24 der Gemeintheilungsordnung von 1821, „wenn ein Mitglied einer Stadt- oder Dorfgemeinde auf Auseinandersetzung mit den übrigen anträgt“, ist die Zulässigkeit einer mit Ackerumtausch auszuführenden Gemeintheilung von der Zustimmung der Besitzer des vierten Theils der vom Umtausche betroffenen Ackerländereien abhängig gemacht (§ 1). Und wenn nach Verkündung der Verordnung eine mit Ackerumtausch verbundene Separation ausgeführt ist, „so darf innerhalb der nächstfolgenden zwölf Jahre von denjenigen Interessenten, welche davon zu ihrer Auseinandersetzung keinen Gebrauch gemacht, die Gemeinschaft vielmehr unter sich fortgesetzt haben, auf eine Separation, welche einen neuen Ackerumtausch nothwendig machen würde, nur alsdann angetragen werden, wenn die Mehrzahl der Interessenten damit einverstanden ist“ (§ 3).

Eine andere Einschränkung der Gemeintheilung erfolgte durch die Deklaration vom 26. Juli 1847, betr. das nutzbare Gemeindevermögen.⁸⁴⁾ Nach § 17 der Gemeintheilungsordnung war bei Grundstücken, deren Eigenthum einer Stadt- oder Dorfgemeinde zusteht, deren

⁸³⁾ G.=S. S. 429; vergl. Pette und v. Rönne Bd. 3 S. 30 ff.; Greiff S. 252 ff.

⁸⁴⁾ G.=S. S. 327.

Nutzungen aber den einzelnen angefessenen Mitgliedern derselben gebühren, jedes zur Benutzung berechnigte Mitglied für die seinem Grundbesitz anhängenden Theilnehmungsrechte auf Auseinandersetzung anzutragen befugt. Die meisten Auseinandersetzungsbehörden nahmen hiernach an, daß die angefessenen Mitglieder für die ihrem Grundbesitz anhängenden Theilnahmerechte die Auftheilung des Bürger- und des gleichartigen Dorfgemeindevermögens (Gemeindegliedervermögens) fordern dürften. Demnach wurden die Abfindungen für derartige Theilnahmerechte den Interessenten zur ausschließlichen Benutzung und freien Verfügung — als Privateigenthum — überwiesen.⁸⁵⁾ Andererseits war die so erfolgende Auftheilung von Gemeindefland für bedenklich erachtet und deshalb in der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 (§ 118) bestimmt worden, daß zu Gemeintheilungen städtischer Grundstücke außer der Erklärung beider Stadtbehörden die Genehmigung der Regierung nöthig sei, die das Uebergehen wirklichen Gemeindevermögens in Privatvermögen zu verhindern habe. Diese Vorschrift ist im § 11 der Verordnung vom 30. Juni 1834⁸⁶⁾, wodurch den Regierungen — neben den Auseinandersetzungsbehörden — „die Konkurrenz wegen Beaufsichtigung der Stadt- und Dorfgemeinden“ übertragen wurde, dahin erweitert worden,

daß die Regierungen bei vorkommenden Gemeintheilungen in Städten und Dörfern dahin zu sehen haben, daß das Gemeindevermögen, dasjenige nämlich, welches nicht Gegenstand des Privateigenthums, sondern Eigenthum der Korporation ist, nicht verkürzt werde.

⁸⁵⁾ Dönniges Bb. 2 S. 406 ff.

⁸⁶⁾ G. = S. S. 96.

Endlich wurde durch die schon erwähnte Deklaration vom 26. Juli 1847 (§ 1) für den Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts⁸⁷⁾ bestimmt,

daß ebenjowenig, wie das Kämmerervermögen, auch derjenige Theil des Vermögens einer Stadt- oder Landgemeinde, dessen Nutzungen den einzelnen Gemeindegliedern oder Einwohnern vermöge dieser ihrer Eigenschaft zukommen (das Gemeindegliedervermögen, in Städten Bürgervermögen genannt), durch eine Gemeinheitstheilung in Privatvermögen der Mitglieder oder Einwohner verwandelt werden darf.

Ob die Bestimmung der Deklaration und die ihr zum Grunde liegende Auffassung den einschlagenden Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und dem § 17 der Gemeinheitstheilungsordnung in der That entsprechen, kann bezweifelt werden. In der Praxis wurde die Deklaration zuerst vielfach als Hinderniß einer zweckmäßigen Auseinanderetzung empfunden.⁸⁸⁾

§ 13. Ausdehnung der Gesetzgebung über Gemeinheitstheilungen. Auf die vorher erwähnten Einschränkungen der Gemeinheitstheilung folgte nun wieder eine Reihe ausdehnender Gesetze. Zunächst erklärte das Gesetz vom 2. März 1850,⁸⁹⁾ betreffend die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheitstheilungsordnung, eine Anzahl weiterer, dieser Ordnung noch nicht unterliegender

⁸⁷⁾ Für die Rheinprovinz, wo ebenfalls die frühere Rechtslage hinsichtlich der Theilung von Gemeindegütern Zweifel zuließ, trifft § 3 der G. Th. D. v. 19. Mai 1851 (G.-S. S. 371), für den Regierungsbez. Wiesbaden § 3 der G. Th. D. v. 5. April 1869 (G.-S. S. 526), für das vormalige Kurfürstenthum Hessen § 5 der Verordn. v. 13. Mai 1867 (G.-S. S. 716) gleiche Bestimmung.

⁸⁸⁾ Vergl. Dönninges Bd. 2 S. 406 ff., 413 ff.; Pette und v. Rönne Bd. 3 S. 52 ff.; Schneider Abschn. 3 S. 20 ff., 132, 207 ff.

⁸⁹⁾ G.-S. S. 139.

Dienstbarkeitsrechte für selbständig ablösbar. Die Berechtigung zur Gräberei, zum Krauten, Nachrechen auf abgeernteten Feldern und zum Stoppelharken, zu Deputatbeeten, zur Fischerei in Privatgewässern u. a., die als „zwar minder wichtige, aber darum nicht weniger nachtheilige Lasten“ angesehen wurden,⁹⁰⁾ sollten gleichfalls auf Antrag beseitigt werden können. — Käumlisch wurde sodann die Gemeinheits-theilung einschließlich der Servitutablösung, zum Theil allerdings nach abweichenden Vorschriften, auf die Rhein-provinz — mit Ausnahme der landrechtlichen Kreise, wo die Gemeinheits-theilungsordnung von 1821 galt — sowie auf Neuvorpommern und Rügen durch die für diese Landes-theile erlassene Gemeinheits-theilungsordnung vom 19. Mai 1851⁹¹⁾ ausgedehnt, hinsichtlich der Forsttheilungen mit der diese erleichternden Maßgabe, daß im Fall einer Einigung der Interessenten auch die Naturaltheilung ohne die erschwerende Bedingung des § 109 der Gemeinheits-theilungsordnung von 1821⁹²⁾ zugelassen wurde. Ausgeschlossen war indessen hier (§ 18) die wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke. Auch diese wurde dem-nächst für den Bezirk des Justizsenats Ehrenbreitstein durch das Gesetz vom 5. April 1869⁹³⁾, für das Geltungsgebiet des Rheinischen Rechts durch das Gesetz vom 24. Mai 1885⁹⁴⁾ eingeführt. — Nach der altländischen Gemeinheits-theilungsordnung war, wie oben (§ 11) angedeutet, die wirthschaftliche Zusammenlegung nur in Verbindung mit der Aufhebung einer gemeinschaftlichen Benutzung (Gemeinheits-theilung) ausführbar. In solcher Verbindung er-

⁹⁰⁾ Vergl. Mot. des Gesetzentwurfs bei Lette und v. K ö n n e Bb. 3 S. 14.

⁹¹⁾ G. = S. S. 371. Vergl. Lette und v. K ö n n e Bb. 3 S. 195 ff.

⁹²⁾ Vergl. oben § 11.

⁹³⁾ G. = S. S. 514.

⁹⁴⁾ G. = S. S. 156.

folgte sie aber im Gebiete dieser Ordnung seit Mitte d. Jahrh. dergestalt regelmäßig, daß die Zusammenlegung schließlich als Hauptzweck der Gemeinheitsstheilung in den Vordergrund trat. Nachdem so die Zweckmäßigkeit und das Bedürfniß der Zusammenlegung als solcher sich Anerkennung verschafft hatte, wurde durch das Gesetz vom 2. April 1872⁹⁵⁾ die Gemeinheitsstheilungsordnung von 1821 auch auf die Zusammenlegung von Grundstücken ausgedehnt, die einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen. Derartige Grundstücke, die deshalb nach der Gemeinheitsstheilungsordnung von 1821 nicht zusammengelegt werden konnten, gab es in den älteren Provinzen, namentlich in Schlesien und Westfalen, noch in großem Umfange, weil hier in älterer Zeit die gemeinschaftliche Benutzung oft aufgehoben worden war, ohne damit die Zusammenlegung zu verbinden, oder weil mit den veränderten Wirthschaftsverhältnissen die gemeinschaftliche Weide außer Übung gekommen und unerweislich geworden war.⁹⁶⁾

§ 14. Einschränkung der Waldstheilung. Während nach den letztangeführten Gesetzen das Gebiet der Gemeinheitsstheilung — sachlich wie räumlich⁹⁷⁾ — sich

⁹⁵⁾ G.-S. S. 329.

⁹⁶⁾ Schneider Abschn. 3 S. 113.

⁹⁷⁾ Auch für die vorstehend noch nicht genannten Hohenzollernschen Lande ist die Zusammenlegung der Grundstücke, Ablösung der Servituten und Theilung der Gemeinheiten eingeführt durch Gef. v. 23. Mai 1885 (G.-S. S. 143). — Die 1866 mit Preußen vereinigten Landestheile hatten — mit Ausnahme von Hannover — vor ihrer Vereinigung einer ausreichenden Gesetzgebung über Gemeinheitsstheilungen mehr oder weniger entbehrt. Erst nachher ist dieser Mangel durch mehrere für die einzelnen Landestheile gegebenen Gesetze beseitigt worden, wobei zwar die besonderen Verhältnisse der verschiedenen Gebiete berücksichtigt sind, im Allgemeinen aber der Stand der Preussischen Gesetzgebung maßgebend war. Hierüber und über einzelne Ergänzungen der Hannoverischen Gesetzgebung vergl. den Art. „Gemein-

im Allgemeinen ausdehnte, entstand eine Gegenströmung in Ansehung der Forsten. Wie schon erwähnt, war sowohl im Geltungsgebiete der Gemeinheitstheilungsordnung von 1821 wie auch in der Rheinprovinz die Naturaltheilung eines gemeinschaftlichen Waldes zugelassen, dort all- gemein mit der Beschränkung des § 109 der Gemeinheits- theilungsordnung, hier — gemäß § 13 der Ordnung von 1851 — mit der gleichen Beschränkung nur für den Fall, daß eine Einigung der Betheiligten nicht stattfand, im Falle solcher Einigung jedoch ohne diese Beschränkung. Damit hatte die Gesetzgebung — abgesehen von dem letzt- gedachten Falle der Einigung der Betheiligten im Geltungs- bereiche der Rheinischen Gemeinheitstheilungsordnung — zwischen den weiter gehenden Einschränkungen des All- gemeinen Landrechts (I. 8. §§ 83 ff.) und dem gerade entgegengesetzten Standpunkte des Landeskulturedikts von 1811, dessen § 4 jene Einschränkungen gänzlich beseitigt hatte, einen Mittelweg eingeschlagen: auf den Theilstücken des vordem gemeinschaftlichen Waldes sollte, sofern sie sich nicht zu Acker oder Wiese eignen, die forstmäßige Be- nutzung nach der Größe der Stücke wenigstens möglich bleiben. Aber dieser Mittelweg war eine halbe Maßregel, welche die Absicht des Gesetzgebers, die Forstwirthschaft der höheren Kulturart nur da weichen zu lassen, wo die Urbarmachung Vortheil verspreche, im Ganzen nicht ver- wirklichte.⁹⁸⁾ — Theils in dieser Erkenntniß, theils mit Rücksicht auf besondere örtliche Verhältnisse war man des- halb dazu übergegangen, die Erhaltung und Pflege des Waldes wenigstens in engeren Bezirken, wo die ältere

beitssteilungen in Preußen“ v. A. Glazet in v. Stengel's Wörter- buch Bd. 1, S. 554 ff., 560 ff.

⁹⁸⁾ Vergl. Min.-Refr. v. 30. Januar 1841 (M. Bl. d. i. B. S. 36 Nr. 50); Fette und v. Rönne Bd. 1 S. 371; Schneider Abschn. 3 S. 62; Schwappach S. 194.

Gesetzgebung hierzu Anhaltspunkte bot, durch Specialgesetze zu sichern. In diesem Sinne sind die Haubergsordnungen für den Kreis Olpe vom 24. März 1821 und für den Kreis Siegen vom 6. Dezember 1834, die Polizeiordnung über die Bewirthschaftung der Hauberge in den Aemtern Freusburg und Friedewald, Kreis Altenkirchen, vom 21. November 1836⁹⁹⁾ und das Waldkulturgeetz für den Kreis Wittgenstein vom 1. Juni 1854¹⁰⁰⁾ erlassen worden. Die Haubergsordnung für den Kreis Olpe beruht auf dem Hessen-Darmstädtischen für das Amt Olpe ergangenen Forstgesetze vom 6. Januar 1810, wonach die bezirksweise zusammengelegten Holzgründe dauernd in eine „gemeinschaftliche Masse“ vereinigt sind, an der den früheren Besitzern der zusammengelegten Holzgründe kein reeller Theil, sondern nur ein ideeller Antheil zusteht. In den Haubergsordnungen für Siegen und den Kreis Altenkirchen sind die Hauberge für ungetheiltes und untheilbares Gesamteigenthum der Besitzer erklärt. Das Waldkulturgeetz für den Kreis Wittgenstein läßt die Auflösung der darnach gebildeten Waldgenossenschaften nur mit landesherrlicher Genehmigung zu.

So günstig diese Specialgesetze für ihre beschränkten Gebiete wirkten, für den erforderlichen Waldschutz im Allgemeinen war damit nichts erreicht. Die Befriedigung dieses Bedürfnisses versuchte das Gesetz, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, vom 6. Juli 1875.¹⁰¹⁾ Dasselbe brachte Vorschriften zur Erhaltung und Begrün-

⁹⁹⁾ An Stelle der vorgenannten drei Ordnungen sind nachher die neueren Haubergsordnungen getreten und zwar für den Kreis Olpe v. 18. Januar 1859 (Arnsberger Amtsbl. S. 55), für den Kreis Siegen v. 17. März 1879 (G.=S. S. 228) und für den Kreis Altenkirchen v. 9. April 1890 (G.=S. S. 55).

¹⁰⁰⁾ G.=S. S. 329.

¹⁰¹⁾ G.=S. S. 416.

ding von Schutzwaldungen und über Bildung von Waldgenossenschaften und bestimmte zugleich — worauf es hier ankommt —, daß, „sofern eine nach den bestehenden Vorschriften zulässige Naturaltheilung eines von einer Realgemeinde oder einer Genossenschaft besessenen Waldgrundstücks solche Theile ergeben würde, deren forstmäßige Benutzung nur durch gemeinschaftliche Bewirthschaftung zu erreichen wäre,“ dem Antrag auf Theilung nur stattgegeben werden darf, wenn die Mehrzahl der Beteiligten, nach den Theilnahmerechten berechnet, demselben zustimmt (§ 47). Wie indessen dieses Gesetz überhaupt nur geringe Bedeutung gewonnen hat,¹⁰²⁾ erwies sich auch jene die Waldtheilung betreffende Vorschrift nicht als ausreichend. Eingreifender war endlich das Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881.¹⁰³⁾ Dasselbe findet Anwendung

1. auf Holzungen, an welchen beim Inkrafttreten des Gesetzes das Eigenthum mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht, sofern nicht erweislich die Gemeinschaft durch ein besonderes privatrechtliches Ver-

¹⁰²⁾ Vergl. Schwappach S. 202, 203.

¹⁰³⁾ G.=S. S. 261. — Das Gesetz ist für die ganze Monarchie erlassen und die Regelung der Theilung gemeinschaftlicher Forsten allgemein erfolgt, weil auch in den neu erworbenen Landestheilen die Beschränkungen der Naturaltheilung nicht genügten; vergl.: für den Rgbz. Kassel und Kreis Biedenkopf § 14 der Verordn. v. 13. Mai 1867 (G.=S. S. 716) und Art. 3 des Gef. v. 25. Juli 1876 (G.=S. S. 366); für den Rgbz. Wiesbaden mit Ausschluß des Kreises Biedenkopf § 12 des Gef. v. 5. April 1869 (G.=S. S. 526); für die Provinz Hannover § 23 des Gef. v. 13. Juni 1873 (G.=S. S. 357); für die Provinz Schleswig-Holstein und (gemäß § 9 des Gef. v. 25. Februar 1878, G.=S. S. 97) den Kreis Herzogthum Lauenburg § 13 des Gef. v. 17. August 1876 (G.=S. S. 377). — In den Hohenzollernschen Landen waren gesetzliche Vorschriften über die Theilung von Forsten überhaupt nicht vorhanden.

hältniß entstanden ist, insbesondere auf Holzungen der Realgemeinden, Nutzungsgemeinden, Markgenossenschaften, Behöferrschaften, Erbgenossenschaften und gleichartiger Genossenschaften;

2. auf Holzungen, welche Mitgliedern einer solchen Genossenschaft oder welche einer Klasse von Mitgliedern oder von Einwohnern einer Gemeinde durch eine Gemeinheitstheilung oder Forstjervitutenablösung als Gesamttabfindung überwiesen werden oder bereits früher überwiesen worden und bis zum Inkrafttreten des Gesetzes gemeinschaftliches Eigenthum geblieben sind.

Alle diese Holzungen unterliegen nicht nur hinsichtlich des Forstbetriebes und der Benutzung der Aufsicht des Staates, sondern auch der Beschränkung, daß sie der Regel nach nicht in Natur getheilt werden dürfen. Eine solche Theilung ist nur insoweit zu gestatten, als die Holzung zu einer forstmäßigen Bewirthschaftung nicht geeignet ist, oder der Grund und Boden zu anderen als forstlichen Zwecken dauernd mit erheblich größerem Vortheile benutzt werden kann, und landes- oder forstpolizeiliche Interessen nicht entgegenstehen (§ 6). Ueber die Statthaftigkeit der Theilung entscheidet im Allgemeinen die Auseinanderetzungsbehörde. — Mit der neuen Theilungsbeschränkung ist für die unter das Gesetz fallenden Holzungen das vom Landeskulturedikt (§ 4) aufgestellte Princip völliger Verfügungsfreiheit aufgegeben und dadurch die Erhaltung dieser Holzungen, zumal deren Bewirthschaftung staatlich überwacht wird, in zulänglichem Maße gesichert. Geringer ist die Abkehr des Gesetzes von den einschlagenden Bestimmungen der Gemeinheitstheilungsordnungen von 1821 (§ 109) und 1851 (§ 13), insbesondere wenn auf deren Absicht gesehen wird, die Forsttheilung nur da zuzulassen, wo die Urbarmachung erheblichen

Vortheil verspricht. Gegenüber dem Wortlaut und der praktischen Anwendung dieser Bestimmungen aber ist zweifellos die große Bedeutung der eingeführten Theilungsbeschränkung nicht zu verkennen. — Das Gesetz vom 14. März 1881 bezweckt aber nicht bloß die Erhaltung der vorhandenen Forstgemeinschaften, sondern erstreckt sich auch auf die Zukunft; es verordnet zugleich (§ 1 Abs. 2), daß Abfindungen, die den Mitgliedern einer Realgemeinde oder gleichartigen Genossenschaft oder einer Klasse von Mitgliedern oder Einwohnern einer Gemeinde bei einer Gemeinheitszheilung oder Forstservitutenablösung als Holzung zu gewähren sind, nur als Gesamtabfindung überwiesen werden dürfen. Diese Vorschrift bricht sowohl mit dem Hauptprincipe (§ 23) der Gemeinheitszheilungsordnung von 1821, wonach ohne Beweisführung anzunehmen ist, daß jede Gemeinheitsauseinanderetzung zum Besten der Landeskultur gereiche und ausführbar sei, als auch mit dem Theilungsgrundsatz (§§ 56, 108, 112) jener Ordnung, wonach die Aufhebung der Gemeinheit dadurch bewirkt wird, daß den Theilnehmern an Stelle ihrer Berechtigungen eine angemessene Entschädigung zur ausschließlichen und freien Verfügung überwiesen wird. — Das Gesetz vom 14. März 1881, das übrigens noch weiter gehende Einschränkungen gemeinschaftlichen Waldeigenthums aus Specialgesetzen¹⁰⁴⁾ aufrecht erhält, hat demnach die Waldzheilung ungemein eingeengt. Während vorher nur die als „halböffentlich“ geltenden¹⁰⁵⁾ Gemeinwäldungen grundsätzlich von der Theilung ausgeschlossen waren, ist letzteres jetzt — wenigstens der Regel nach — auch hinsichtlich der großen Zahl aller sog. Genossenschafts- und Interessentenforsten der Fall,

¹⁰⁴⁾ Vergl. § 10 des Ges., wonach insbesondere auch die oben (bei Num. 99 und 100) geb. vier Specialgesetze in Kraft bleiben.

¹⁰⁵⁾ Vergl. Mot. zum Waldschutzges. v. 6. Juli 1875.

und die Bestimmung der nach § 1 dem Gesetz unterliegenden gemeinschaftlichen Forsten ist so umfassend, daß außer den gemeinschaftlich durch Vertrag erworbenen oder ererbten nur wenige gemeinschaftliche Forsten sich finden werden, die wegen des privatrechtlichen Charakters der Gemeinschaft außerhalb des Gesetzes stehen.¹⁰⁶⁾

§ 15. Würdigung der Gesetzgebung über Gemeinheitstheilungen. (Allmendenbedürfniß. Regelung des Auenrechts.) Die nach ihren Umrissen dargestellte Gesetzgebung über Gemeinheitstheilungen trägt ebenso, wie die vorher betrachtete über Eigenthumsverleihung und Reallastenablösung, deutlich die Kennzeichen einer Reformgesetzgebung an sich. Um die aus den übernommenen, veralteten und meist unzweckmäßigen Verhältnissen hervorgehenden Nachtheile zu beseitigen, wird im Anfange — besonders in der Gemeinheitstheilungsordnung von 1821 — kräftig eingesezt, aber, sächlich wie räumlich, nur dort, wo sich der Kultur die größten Hindernisse entgegenstellen. Hierauf folgt, nach Maßgabe der gewonnenen Erfahrung und Einsicht, einerseits eine Abschwächung der neuen Satzungen, die im Einzelnen der Wiederbeseitigung nahe kommt, andererseits — neben weiterer Ausbildung — auch die Ausdehnung dieser Satzungen sowohl in sächlicher wie räumlicher Hinsicht.

Daß diese Gesetzgebung im Großen und Ganzen nothwendig war und nützlich gewirkt hat und noch wirkt, ist mit Grund nicht zu bestreiten und wird auch, namentlich vom rein landwirthschaftlichen Standpunkte, wohl allgemein eingeräumt.¹⁰⁷⁾ Die wohlthätigen praktischen Ergeb-

¹⁰⁶⁾ Vergl. Schneider Abschn. 3 S. 64 ff.; Schwappach S. 198 ff.

¹⁰⁷⁾ Vergl. u. a. Buchenberger S. 136, 278 ff., 319 ff.; v. d. Holtz S. 262; Aug. Meitzen, der Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des Preuß. Staates, Berlin 1868, Bd. 1 S. 437 ff.

nisse der Gemeinheitstheilungen ausführlich darzulegen, ist hier nicht der Ort, sie zahlenmäßig zuverlässig nachzuweisen, auch kaum möglich. Immerhin darf, um die auf diesem Gebiete bisher erreichten Erfolge einigermaßen in's Licht zu stellen, auf die von den Auseinanderetzungsbehörden an die landwirthschaftliche Centralstelle erstatteten und in neuerer Zeit auszugsweise veröffentlichten Jahresberichte¹⁰⁸⁾ verwiesen werden, die über den günstigen Einfluß der Gemeinheitstheilungen auf die wirthschaftlichen und ökonomischen Verhältnisse der Betheiligten im Allgemeinen keinen Zweifel lassen. Außer den nächsten Zwecken, der Befreiung des Grundeigenthums von lästigen Dienstbarkeitsrechten und der Zusammenlegung der Grundstücke in zweckmäßige Pläne, werden seit geraumer Zeit in Verbindung mit den Gemeinheitstheilungsarbeiten auch kulturtechnische Ziele (Ent- und Bewässerung u. a.) planmäßig verfolgt. Als die regelmäßig nach wenigen Jahren eintretenden günstigen Wirkungen der Gemeinheitstheilungen sind in den Berichten der Auseinanderetzungsbehörden Verbesserung der bisherigen Wirthschaftsweise, Umgestaltung der Fruchtfolge, Benutzung neuer Kulturpflanzen, Vermehrung der Kultur, Vermehrung und Verbesserung des Viehstandes u. dergl., sowie allgemein die Erhöhung der Erträge hervorgehoben und vielfach auch nachgewiesen.

Gleichwohl kann einem Bedenken, das gegen die in Rede stehende Gesetzgebung — neuerdings in verstärktem Maße — geltend gemacht ist, die Berechtigung nicht ganz

¹⁰⁸⁾ Preußens landwirthschaftliche Verwaltung in den Jahren 1878/80 S. 255 ff., 1881/83 S. 282 ff., 1884/87 S. 106 ff. (Berlin, Verlag von Paul Parey, 1881, 1885, 1888). — Interessante ältere Mittheilungen über die guten Wirkungen der Separationen in Sachsen und Thüringen finden sich in der Zeitschrift Bd. 23 S. 85 ff.

abgesprochen werden. Getadelt wird, daß auch hier, wie bei der Eigenthumsverleihung, zu wenig Rücksicht genommen sei auf die Besitzer kleiner Stellen und die ländlichen Arbeiter. Diese nahmen vormals in der Regel an der Gemeinweide und sonstigen gemeinsamen Nutzungen in Flur und Wald Theil; auch soweit ihnen ein erweislicher Rechtsanspruch nicht zustand, waren sie doch thatsächlich nicht ausgeschlossen. Nach Aufhebung der Gemeinheiten und mit der Separation hörte die gemeinsame Nutzung auf. Abfindung erhielten nur die theilnahmeberechtigten Grundbesitzer, so daß die vormals nur geduldeten kleinen Leute — Häusler und Einlieger — leer ausgingen, ihre früheren Nutzungen ohne jede Ausgleichung verloren. Aber auch die zur Theilnahme berechtigten kleineren Grundbesitzer fanden in der ihrem Theilnahmerecht entsprechenden geringen Abfindung, insbesondere wenn diese nicht in Land sondern in Geld stattfand, keineswegs vollen Ersatz für ihre bisherige Nutzung.¹⁰⁹⁾ Ein solcher Ersatz soll nunmehr nachträglich — wenn nicht Seitens des Staates, so doch unter dessen Vermittelung — gewährt werden. Ähnlich wie die Nichtberücksichtigung der kleinen ländlichen Stellen bei der Regulirung (Eigenthumsverleihung) jetzt durch die Schaffung von Rentengütern einigermaßen geheilt werde, seien auch als „nothwendige Ergänzung zu der Errichtung von Rentengütern“ noch Almenden zu schaffen,¹¹⁰⁾ Gemeindeländereien, auf denen insbesondere auch die ländlichen Arbeiter gegen geringes Entgelt Weide und möglichst auch Winterfutter und Streumaterial für eine Kuh fänden. Die in dieser Beziehung namentlich

¹⁰⁹⁾ Fette u. v. Rönne Bd. 3 S. 17/18; v. d. Golz S. 106, 260; Buchenberger S. 290 ff.; Knapp Th. I S. 304, 306; Sering S. 10, 87.

¹¹⁰⁾ v. d. Golz S. 272; vergl. auch Buchenberger S. 298, 538.

von von der Goltz¹¹¹⁾ gemachten eingehenden Vorschläge knüpfen an verschiedene Bestimmungen der Preussischen Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891¹¹²⁾ sowie des Gesetzes vom 25. August 1876¹¹³⁾ über die Gründung neuer Ansiedelungen an und verweisen auf den Vorgang der Ansiedelungskommission für Westpreußen und Posen, die in neuerer Zeit die von ihr gegründeten Ansiedlergemeinden mit Gemeindedotationen auszustatten sucht.¹¹⁴⁾

Ob und wie weit diese Vorschläge gesetzgeberisch zu verwerthen sind, kann hier nicht näher untersucht werden. Das aber dürfte nicht zu bestreiten sein, daß, wenn zu weiteren Fortschritten auf dem Gebiete der inneren Kolonisation der Staat überhaupt die Hand bietet, was zu hoffen ist, hierbei die Ausweisung von Gemeindedotationen zu den oben bezeichneten Zwecken in hohem Maße erwünscht wäre. Wie indessen die innere Kolonisation nicht für alle Theile des Staates Bedeutung oder gleiche Bedeutung hat, ebenso werden die auf die Gemeindedotation sich be-

¹¹¹⁾ v. d. Goltz S. 262—273.

¹¹²⁾ G.-G. S. 233.

¹¹³⁾ G.-G. S. 405.

¹¹⁴⁾ Allgemein und unbedingt ist übrigens die Anerkennung der Allmenden nicht. Die Bevölkerungsvermehrung, wie sie zur intensiven Wirthschaft zwingt und dadurch auf die Beseitigung der Gemeinweide hinwirkt, lasse auch die Acker- und Wiesenparzellen der Allmende zu einem minimalwerthigen Umfange herabsinken. So u. a. W. Wygodzinski in Konrads Jahrb., 3. Folge 8. Bd. S. 416 ff. — Dem gegenüber sei indessen wieder auf eine neueste Schrift (von der Goltz, Die agrarischen Aufgaben der Gegenwart — Jena 1894, Berl. v. Gust. Fischer — S. 177/178) hingewiesen, wonach die Allmenden, wenngleich bei geringer Größe hauptsächlich den Kleinstellenbesitzern nützlich, doch auch den Großgrundbesitzern und Bauern insofern Vortheile bieten, als diese beim Vorhandensein von Allmenden eine größere Zahl sesshafter Arbeiter zur Verfügung haben werden, die ihre Unterhaltsbedürfnisse theilweise aus der Allmende decken, mithin nicht das ganze Jahr mit Lohnarbeit beschäftigt zu werden brauchen.

ziehenden Fragen für die verschiedenen Landestheile und selbst innerhalb der einzelnen Kolonisationsgebiete nicht einheitlich und gleichmäßig, sondern nach den obwaltenden Verhältnissen zu erledigen sein. Und mit Rücksicht hierauf darf bei den Gemeindedotationen eine andere Frage berührt werden, die damit wenigstens für einzelne Provinzen in Zusammenhang gebracht werden kann. Diese andere Frage betrifft die Dorfau, das Auenrecht, das bei der Verhandlung des Hauses der Abgeordneten über die neue Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen¹¹⁵⁾ zur Erörterung gelangte und zu dem Beschlusse führte, die Staatsregierung zu ersuchen, einen die Rechtsverhältnisse des sog. Auenrechts regelnden Gesetzentwurf den Häusern des Landtages vorzulegen.¹¹⁶⁾

Dorfauen finden sich besonders in Schlesien, Brandenburg und Pommern,¹¹⁷⁾ — also in Provinzen, für welche die ländliche Arbeiterfrage von Bedeutung ist — und zwar nach überschläglicher Ermittlung in etwa 3500 Gemeinden der Provinz Schlesien, 2000 Gemeinden der Provinz Brandenburg und 1000 Gemeinden der Provinz Pommern mit Ausschluß von Neuvorpommern und Rügen. Die Dorfau besteht vielfach aus Grundstücken, die nach Lage und Umfang zur Gemeindedotation (Allmende) sich eignen. Es ist anzunehmen, daß die dem Auenrecht unterworfenen Flächen, soweit ihre Lage es zuläßt oder fordert, bei der in Aussicht genommenen Regelung auch in privatrechtlicher

¹¹⁵⁾ Landgemeindeordnung v. 3. Juli 1891, G.-S. S. 233.

¹¹⁶⁾ Stenogr. Ber. des Hauses der Abgeordn., Sess. 3 der 17. Leg.-Per. 1890/91, Bd. 4 S. 1824, Sitz. v. 16. April 1891. — Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich hat das Auenrecht nicht geregelt. Vergl. Mot. Bd. 3 S. 300/301.

¹¹⁷⁾ Vergl. Anlage A der Begründung des Entwurfs der Landgemeindeordnung, Bd. 1 S. 310 der Anlagen zu den stenogr. Berichten des Abg.-Hauses aus der 3. Sess. der 17. Leg.-Per. 1890/91.

Beziehung den Gemeinden werden überwiesen werden.¹¹⁸⁾ Käme es mithin zu dieser Regelung des Auenrechts, so wäre dadurch eine werthvolle Handhabe geboten, das Aemendenbedürfniß, sofern es Auerkennung findet, wenigstens dort einigermaßen zu befriedigen, wo die Auenflächen zureichendes Material bieten. Daß letzteres durchaus nicht selten der Fall sein möchte, lassen die Ermittlungen entnehmen, die zu Folge des vorerwähnten Beschlusses des Abgeordnetenhauses Seitens der Staatsregierung bewirkt worden sind.¹¹⁹⁾ Diese Ermittlungen sind ersichtlich nur sehr oberflächlich erfolgt und geben überwiegend weder über die Fläche noch über den Werth der Dorfaue in den einzelnen Ortschaften Aufschluß. Soweit Werthangaben — Flächenangaben fehlen fast durchgehends — gemacht sind, verrathen sie überdies die Neigung zur Herabsetzung des Werths, wie aus den zahlreichen Angaben zu schließen ist, daß die Dorfaue oder das Auenrecht werthlos sei. Trotzdem finden sich für die Dorfaue in den einzelnen Ortschaften mehrfach erhebliche Werthe verzeichnet, beispielsweise im Regierungsbezirk Breslau bis 15000 M, im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. bis 30000 M; für den Regierungsbezirk Oppeln, wo etwas genauere Ermittlungen stattgefunden haben, sind als Werthe der Dorfaue in etwa 100 Ortschaften Beträge von 3000 bis 35000 M und ist der Gesamtwertb aller einer Schätzung unterworfenen Dorfauestücke auf rund 1 Million M angegeben. — Demnach wäre zu wünschen, daß die beiden Fragen der Gemeindedotationen und der Regelung des Auenrechts gleich-

¹¹⁸⁾ Dahin gingen wenigstens die Meinungsäußerungen im Abgeordnetenhause. Vergl. die in Anm. 116 alleg. stenogr. Berichte.

¹¹⁹⁾ Die von den Regierungspräsidenten — insbesondere der Provinzen Schlesien, Brandenburg und Pommern — eingereichten Nachweisungen der vorhandenen Dorfaunen befinden sich in den Generalakten des Min. d. Innern über Kommunalachen, betr. Dorfaunen (Nr. 144).

zeitig zum Austrage kämen, damit die Regelung des Auenrechts, soweit es die Verhältnisse gestatten, auch zur Schaffung solcher Dotationen benutzt werden könnte. Weil die Dorfaue in jetziger Verfassung meist sehr geringen Ertrag gewährt, möchte sie billigeres Material für die Gemeindedotation bieten, als sonst leicht zu finden wäre. Lediglich in dem Interesse gemeinsamer Regelung beider Fragen und weil weiteres Vorgehen auch für Gemeindedotationen in allernächster Zeit kaum zu erwarten steht, ist es nicht gerade zu bedauern, daß die Regelung des Auenrechts vorerst nicht weiter verfolgt zu werden scheint. Sonst wäre freilich ein Fortschritt nach beiden Richtungen zugleich vorzuziehen.

Die vorstehenden Bemerkungen über Gemeindedotationen und über die für diese zu verwerthende Regelung des Auenrechts knüpfen zwar an den der Gemeinheitsztheilung gemachten Vorwurf an, die kleinen Grundbesitzer nicht genügend berücksichtigt zu haben, behalten aber für die innere Kolonisation und die Lösung der ländlichen Arbeiterfrage Bedeutung, auch wenn jenem Vorwurfe nicht zugestimmt wird. Wird aber der Vorwurf für begründet erachtet, so wäre an sich die Sache nicht damit abgemacht, daß man durch Gemeindedotationen oder sonst das bei den ausgeführten Gemeinheitsztheilungen früher Versäumte nachzuholen sucht. Denn die Gemeinheitsztheilungen sind nicht, wie die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, schon beendet, sondern — wengleich in den einzelnen Landestheilen in verschiedenem Maße — noch in regem Gange. Nach der im landwirthschaftlichen Ministerium gefertigten Zusammenstellung der bei den Generalkommissionen anhängigen Geschäfte waren Ende 1893 über 2000 Gemeinheitsztheilungssachen zu bearbeiten; zudem sind in manchen Provinzen diese Auseinandersetzungen noch ersichtlich in der Zunahme begriffen. Es

entstände folglich — sofern man den mehrgedachten Vorwurf gerechtfertigt findet — die weitere Frage, ob und wie dem gerügten Mangel für die Zukunft zu begegnen wäre. Diese Frage dürfte sich jedoch dadurch erledigen, daß gegenwärtig die Gemeinheitstheilungen gerade solche Gemeinheiten, wie hier in Rede stehen, d. h. gemeinschaftliche Nutzungen der Gemeindeangehörigen, deren Aufhebung für die kleinen Leute nachtheilig wirkt, nicht mehr oder doch nicht in bedeutendem Umfange zum Gegenstande haben. Wie oben (§§ 12, 14) erwähnt, sind Gemeinheiten, die zum Gemeindeglieder- (Bürger-) Vermögen gehören, nach der Deklaration vom 26. Juli 1847 und gemeinschaftliche Holzungen nach dem Gesetze vom 14. März 1881 und den im § 10 des letzteren Gesetzes angeführten Forstordnungen der Auftheilung entzogen. Diejenigen Gemeinheiten aber, die von diesen Gesetzen nicht betroffen werden und deren Aufhebung im Interesse der kleinen Leute zu hindern oder zu beschränken wäre, sind in der überwiegenden Mehrzahl bereits getheilt, so daß ein vorbeugender Schutz im Wesentlichen zu spät käme. Die noch anhängigen und anhängig werdenden Gemeinheitstheilungen sind hauptsächlich Zusammenlegungen.

Auf dem Gebiete der Gemeinheitstheilungen selbst sind daher gesetzgeberische Vorschläge nicht zu machen. Der Forderung nachträglicher Ausgleichung für die Nachtheile, die aus der etwa zu weit geführten Aufhebung der Gemeinheiten hergeleitet werden, läßt sich — wenn überhaupt — nur auf anderem Gebiet, am besten wohl in Verbindung mit Maßregeln der inneren Kolonisation entgegenkommen.

B. Die formelle Agrargesetzgebung.

§ 16. Geltungsbereich der Gesetzgebung und Uebersicht über Behörden und Verfahren. Die in der Einleitung näher bestimmten Grenzen der vorliegenden Arbeit gelten auch für deren formellen Theil. Es kommt hier ebenfalls nicht sowohl auf eine erschöpfende Darstellung als vielmehr auf die Hervorhebung dessen an, was für die Kenntniß der Entwicklung und die Beurtheilung des jetzigen Rechtsstandes von Erheblichkeit ist. Insbesondere handelt es sich auch hier nur um die Preussische Agrargesetzgebung in dem in der Einleitung angegebenen Sinn. In letzterer Beziehung muß jedoch, gegenüber der materiellen Gesetzgebung, auf zwei Unterschiede hingewiesen werden, welche für den formellen Theil dieser Abhandlung von Bedeutung sind. Erstens ist die formelle Agrargesetzgebung allen älteren Provinzen Preußens gemeinsam, während die materiellen Gesetze mehrfach für kleinere Gebiete erlassen sind. Das eine Ausnahme bildende besondere Verfahrensgesetz für die Theilungen und Servitutablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers vom 19. Mai 1851¹²⁰⁾ kommt praktisch wenig oder gar nicht mehr in Betracht, weil diese Auseinandersetzungen jetzt kaum noch nach jenem Gesetze, sondern in Verbindung mit der Zusammenlegung gemäß § 22 des Gesetzes vom 24. Mai 1885¹²¹⁾ im altländischen Verfahren erledigt

¹²⁰⁾ G. = S. S. 383.

¹²¹⁾ Vergl. oben § 13 Anm. 94 und den Art. „Auseinander= setzungsverfahren in Preußen“ von A. Glagel in v. Stengel's Wörterbuch Th. I S. 101 Anm. 101 zu § 34.

werden. Zweitens ist die den älteren Provinzen gemeinsame formelle Agrargesetzgebung später auch in die meisten neuerworbenen Landestheile eingeführt, nämlich in die Provinz Schleswig-Holstein einschließlich des Kreises Herzogthum Lauenburg¹²²⁾ und in die Provinz Hessen-Nassau, in letztere allerdings mit Ausnahme der Güterkonsolidation im Regierungsbezirke Wiesbaden.¹²³⁾ Nur in der Provinz Hannover ist die beim Erwerbe derselben vorgefundene, von der altländischen abweichende formelle Agrargesetzgebung im Wesentlichen beibehalten worden, wemgleich auch dort als Provinzial-Auseinandersetzungsbehörde die Generalkommission zu Hannover besteht, deren Verfassung mit derjenigen der übrigen Generalkommissionen übereinstimmt.¹²⁴⁾ Der räumliche Geltungsbereich der altländischen Gesetzgebung über Behördenorganisation und Verfahren umfaßt mithin — von Hannover abgesehen — den ganzen Staat, ein Umstand, der den Erörterungen über die formelle Agrargesetzgebung größeres Gewicht giebt.

Bevor jedoch in diese Erörterungen eingetreten wird, erscheint es, eben weil sie eine erschöpfende systematische Darstellung der zu behandelnden Gesetzgebung nicht geben sollen, zum besseren Verständniß angezeigt, wenigstens eine kurze Uebersicht der gegenwärtigen Behördenorganisation und des Verfahrens voranzuschicken.

¹²²⁾ Gef. v. 3. Januar 1873 (G.-S. S. 3) § 57; Gef. v. 17. August 1876 (G.-S. S. 377) § 29; Gef. v. 25. Februar 1878 (G.-S. S. 97) § 9; Gef. v. 1. Februar 1879 (G.-S. S. 14) §§ 1, 2.

¹²³⁾ Verordn. v. 13. Mai 1867 (G.-S. S. 716) § 29; Verordn. v. 2. September 1867 (G.-S. S. 1463) § 1; Gef. v. 5. April 1869 (G.-S. S. 517) § 25; Gef. v. 5. April 1869 (G.-S. S. 526) § 24; Gef. v. 15. April 1872 (G.-S. S. 167) § 18; Gef. v. 23. Juli 1876 (G.-S. S. 357) § 29.

¹²⁴⁾ Vergl. § 37 des in Anm. 121 cit. Art. in von Stengels' Wörterbuch Th. I S. 102.

Die Behörden zur Ausführung derjenigen agrarischen Maßregeln, die unter der Bezeichnung „Auseinandersetzungen“ begriffen werden, sind die Generalkommissionen. Solche bestehen zur Zeit¹²⁵⁾ in

Frankfurt a. D.	für die Provinzen Brandenburg und Pommern,
Bromberg	für die Provinzen Ost- und Westpreußen und Posen,
Breslau	„ „ Provinz Schlesien,
Merseburg	„ „ „ Sachsen,
Münster i. W.	„ „ „ Westfalen und die landrechtlichen Kreise der Rheinprovinz,
Kassel	„ „ Provinz Hessen-Nassau,
Hannover	„ „ Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein, ¹²⁶⁾
Düsseldorf	„ „ Rheinprovinz — ausschließlich der landrechtlichen Kreise — und die Hohenzollernschen Lande. ¹²⁷⁾

¹²⁵⁾ Seit der ersten planmäßigen Einrichtung der Generalkommissionen haben Zahl, Sitz und die Geschäftsbezirke dieser Behörden mehrfach gewechselt. Auf diese mit der fortschreitenden Gesetzgebung und dem Gange der Auseinandersetzungsgeschäfte zusammenhängenden Veränderungen ist hier ebensowenig einzugehen als auf die zeitweise Uebertragung des Ressorts einzelner Generalkommissionen auf die Regierungen. Vergl. unten Anm. 161, und ferner v. Stengel's Wörterbuch Th. I S. 91; Greiff S. 333 Anm. 2.

¹²⁶⁾ Nur als Provinzial-Auseinandersetzungsbehörde für Schleswig-Holstein unterliegt die Generalkommission zu Hannover allgemein der hier in Rede stehenden altländischen Gesetzgebung; nur mit dieser Einschränkung gilt also das in der Folge von den Generalkommissionen Gesagte auch für die zu Hannover. (§ 16 des Gef. v. 30. Juli 1883 — G.-S. S. 195). Vergl. v. Stengel's Wörterbuch Th. I S. 91 § 2, S. 102 § 37.

¹²⁷⁾ Vergl. v. Stengel's Wörterbuch Th. I S. 91 § 2 a. G.

Die Generalkommissionen sind Provinzialbehörden mit kollegialischer Verfassung, deren räumlicher Wirkungsbereich nach dem Umfange der Auseinandersetzungsgeschäfte — auf eine Provinz oder mehrere Provinzen oder Theile von solchen — sich erstreckt. Jede Generalkommission besteht einschließlich des Präsidenten mindestens aus fünf Mitgliedern, die in der Mehrzahl zum Richteramt qualificirte, zugleich mit der Landwirthschaft vertraute Rechtskundige sind; die übrigen Mitglieder müssen der „rationellen und praktischen Landwirthschaft“ kundig, aber auch mit den für die Auseinandersetzungsgeschäfte erforderlichen Rechtskenntnissen ausgerüstet sein.¹²⁸⁾ Diese Qualifikation der Mitglieder ist wegen der Natur der Auseinandersetzungsgeschäfte nöthig, für deren sachgemäße Erledigung sowohl Kenntniß des Rechts als der Landwirthschaft und Einsicht in die wirthschaftlichen Verhältnisse der Betheiligten in Betracht kommen. Die große Bedeutung der meisten Auseinandersetzungen für die Betheiligten wie für den Staat läßt es nicht zu, soweit es auf landwirthschaftliche Kenntnisse ankommt, sich lediglich mit der Zuziehung von Sachverständigen zu begnügen. Damit wäre eine einheitliche, zielgerechte und sorgfältige Erfüllung der zu lösenden Aufgaben gefährdet, nicht nur weil die leitende Behörde, wenn sie nicht selbst sachverständig wäre, den Gegenstand der ihr anvertrauten Geschäfte nicht vollständig zu beherrschen vermöchte, sondern auch weil sie des Gefühls der alleinigen Verantwortlichkeit entbehren würde; ganz abgesehen davon, daß wohl nirgends juristische und landwirthschaftliche Fragen sich so schwer scheiden lassen wie in den Auseinandersetzungsangelegenheiten, so daß es auch aus diesem Grunde im Allgemeinen

¹²⁸⁾ Verordn. v. 20. Juni 1817 § 2; Verordn. v. 22. November 1844 § 1.

unthunlich wäre, nach beiden Gesichtspunkten die Behandlung der Sache zu trennen. — Dieses Moment sowie die aus Rücksichten der Zweckmäßigkeit und Beschleunigung zu erstrebende Einheitlichkeit und der Zusammenhang des ganzen Auseinandersetzungsverfahrens lassen auch eine Theilung unter verschiedene Behörden, nach dem Gegenstand oder Ziel einzelner Verfahrensabschnitte und jenachdem verwaltende oder richterliche Thätigkeit zu üben ist, nicht angemessen erscheinen. Deshalb wirken die Generalkommissionen zugleich als verwaltende und als richterliche Behörden und haben sie in ersterer Eigenschaft auch Funktionen zu übernehmen, die außerhalb eines Auseinandersetzungsverfahrens den ordentlichen Verwaltungsbehörden obliegen.¹²⁹⁾

Streitigkeiten in Auseinandersetzungsachen, über die in erster Instanz die Generalkommissionen entscheiden, gehören in höherer Instanz vor das für die ganze Monarchie zuständige Ober-Landeskulturgericht, das in Berlin seinen Sitz hat und früher den Namen „Revisionskollegium für Landeskulturachen“ führte.¹³⁰⁾

Als Organe der Auseinandersetzungsbehörden wirken die Specialkommissare, die es mit der örtlichen Ausführung der Auseinandersetzungsgechäfte zu thun haben. Sie werden theils aus Gerichtsassessoren theils aus landwirthschaftlichen Technikern entnommen. Die Kommissare der letzteren Kategorie sind „Oekonomiekommissare“. Die Gerichtsassessoren müssen, bevor sie selbständig die vollen Befugnisse eines Oekonomiekommissars ausüben können, in der Praxis die erforderlichen technischen, die landwirth-

¹²⁹⁾ Verordn. v. 20. Juni 1817 §§ 3, 4 ff., 20, 162; Verordn. v. 30. Juni 1834 §§ 7, 8, 11.

¹³⁰⁾ Verordn. v. 22. November 1844 (G.-S. 1845 S. 19) § 7; Ges. v. 18. Februar 1880 (G.-S. S. 59) § 2. — Wegen des Namens „Ober-Landeskulturgericht“ vergl. Anm. 224.

schaftlichen Techniker müssen in besonders geordnetem Vorbereitungsdienste die erforderlichen Rechtskenntnisse sich erwerben.¹³¹⁾

Das Verfahren ist seinem Zweck entsprechend gestaltet und nimmt — unter steter Beaufsichtigung der Generalkommission — im Allgemeinen folgenden Gang. Nachdem von der Generalkommission auf den bei ihr zu stellenden Auseinanderetzungsantrag mit der Bearbeitung der einzelnen Auseinanderetzung ein Kommissar beauftragt ist, hat dieser mit den Betheiligten über das Sach- und Rechtsverhältniß zu verhandeln, die erforderlichen Schätzungen und sonstigen zur Erledigung der Sache dienenden Vorarbeiten zu bewirken oder herbeizuführen, den Plan zur Auseinanderetzung aufzustellen und — sofern derselbe von der Generalkommission gebilligt wird — den Betheiligten vorzulegen. Nach Feststellung des Planes hat der Kommissar dessen Ausführung zu veranlassen und endlich über die ganze Auseinanderetzung die Schlusßurkunde, den Rezeß aufzunehmen, der über Gegenstand und Ergebnis der Auseinanderetzung deutliche, bestimmte und vollständige Auskunft geben muß. Der vom Kommissar ausgearbeitete Rezeß ist von der Generalkommission zu prüfen, wenn sich gegen ihn nichts zu erinnern findet, durch den Kommissar zur Vollziehung Seitens der Betheiligten zu bringen und dann von der Generalkommission zu bestätigen.¹³²⁾ Ergeben sich im Laufe des Verfahrens Streitigkeiten, deren

¹³¹⁾ Verordn. v. 20. Juni 1817 §§ 40 ff., 56 ff.; Ausführ.-Ges. v. 7. Juni 1821 (G.-S. S. 83) § 7; R.-D. v. 7. Juni 1834 (v. Ramptz Annalen Bd. 19 S. 672). Vergl. Greiff S. 355/356; Glaziel u. Sterneberg S. 35 ff. u. 477 ff. und die dortigen Allegate.

¹³²⁾ Verordn. v. 20. Juni 1817 §§ 3, 68, 155, — 41, 87 ff., 98 ff., 114 ff., 158 ff., 168 ff.; Ausführ.-Ges. v. 7. Juni 1821 §§ 5, 6, 10; Verordn. v. 30. Juni 1834 §§ 17, 28.

Erledigung der Fortsetzung oder dem Abschlusse des Geschäfts nothwendig vorangehen muß, so hat der Kommissar die richterliche Entscheidung durch Verhandlung mit den Betheiligten und nöthigenfalls durch Beweisaufnahme vorzubereiten und dann die Akten der Generalkommission zur Entscheidung vorzulegen, die in erster Instanz zu urtheilen hat. Wird gegen die Entscheidung der Generalkommission ein Rechtsmittel eingelegt, so hat diese Behörde auch die Entscheidung zweiter Instanz durch kommissarische Verhandlung mit den Streittheilen vorbereiten zu lassen und sodann die Akten dem Ober-Landeskulturgerichte zur Entscheidung zu übersenden.¹³³⁾ Dieses entscheidet über alle Streitigkeiten, die lediglich Fragen der Auseinandersetzungsgesetze, insbesondere die Zulässigkeit der Auseinandersetzung, die Ablösbarkeit, die Art und Höhe der Entschädigung, den Auseinandersetzungsplan und dessen Ausführung betreffen, in letzter Instanz. Ein Rechtsmittel dritter Instanz ist nur in Beziehung auf Streitigkeiten über solche Rechtsverhältnisse zugelassen, die auch außerhalb eines Auseinandersetzungsverfahrens Gegenstand eines Rechtsstreits hätten werden können und dann in den ordentlichen Rechtsweg gehört hätten. Deshalb steht, soweit überhaupt gegen Urtheile des Ober-Landeskulturgerichts noch ein Rechtsmittel dritter Instanz stattfindet, die Entscheidung dem Reichsgerichte zu, vor dem das Verfahren im Allgemeinen nach der Civilprozeßordnung sich regelt.¹³⁴⁾

¹³³⁾ Verordn. v. 20. Juni 1817 § 185; Verordn. v. 22. Novbr. 1844 § 18; Ges. v. 18. Febr. 1880 §§ 58 ff. — Vergl. Glagel u. Sterneberg §§ 606 ff.

¹³⁴⁾ Verordn. v. 22. Novbr. 1844 § 21; Ges. v. 18. Febr. 1880 § 67. — Vergl. Glagel u. Sterneberg §§ 650 ff.

I. Die Auseinanderetzungsbehörden.

1. Die Generalkommissionen.

§ 17. Ziel der Erörterung. Nachdem die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen bis auf verschwindende Reste beendigt sind, gehören zum Ressort der Generalkommissionen von den ihnen durch die bisherige Gesetzgebung übertragenen Auseinanderetzungen noch die Ablösung von Realkaften und Servituten, die Gemeintheilungen und Zusammenlegungen. Wie aber nicht alle diese Auseinanderetzungen den Generalkommissionen von deren Errichtung ab übertragen waren, das Ressort dieser Behörden sich vielmehr ursprünglich auf die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse¹³⁵⁾ beschränkt hatte und erst später auf die übrigen vorgenannten Auseinanderetzungen ausgedehnt worden ist, ebenso sind diesen Behörden im Laufe der Zeit außer den Auseinanderetzungen noch andere Aufgaben zugefallen, die ihrer Hauptaufgabe verwandt sind und das Gebiet des Agrarrechts und der Landeskultur berühren. Sämmtliche vorerwähnten Ressortenerweiterungen im Einzelnen nachzuweisen und die Gründe dafür aus der geschichtlichen Entwicklung der Generalkommissionen klar zu legen, ist hier von besonderem Interesse, weil sich nur so der gegenwärtige Charakter dieser Behörden erkennen und darnach ihre jetzige Stellung im Behörden-Organismus richtig beurtheilen läßt. Gerade das ist aber der Hauptzweck der nachstehenden, die

¹³⁵⁾ Verordn. v. 20. Juni 1817, Einleit. und § 3.

Generalkommissionen betreffenden Erörterung, indem sich aus ihr die weitere Aufgabe — einer folgerichtigen Ausbildung dieser Behörden — von selbst ergeben muß.

§ 18. Der Organisationsplan der beiden Edikte vom 14. September 1811. Besondere Behörden für die Auseinandersetzungsangelegenheiten — Auseinandersetzungsbehörden — gab es bis zum Jahr 1811 in Preußen nicht.

Die im vorigen Jahrhundert wegen Aufhebung der Gemeinheiten und Gemeinhütungen erlassenen Verordnungen hatten die Bearbeitung dieser Angelegenheiten in die Hände sachverständiger — der Landwirthschaft und der Rechte kundiger — Oekonomie-Kommissarien gelegt, die in jedem Kreise nach Bedürfniß bestellt werden sollten.¹³⁶⁾ Diese unterstanden lediglich der Aufsicht der ordentlichen Justizbehörden, welche darüber wachen sollten, daß „alles legal zugehe.“ Und auch wenn die Gemeintheilungen ohne Zuthun der verordneten Kommissarien zu Stande gekommen waren, sollten die Kollegien — nach einem Reskript an das Kammergericht und die Kurmärkische Kammer vom 25. Dezember 1770¹³⁷⁾ — die Rezesse bestätigen, insofern nur nicht Illegalitäten vorgegangen oder zu befürchten waren. — Auf wesentlich gleichem Standpunkte blieben auch die Vorschriften des 43. Titels der Allgemeinen Gerichtsordnung „von dem Verfahren bei Auseinandersetzung der Gemeinheiten“. Die Verhandlungen

¹³⁶⁾ Verordn. über Aufhebung der gemeinschaftlichen und vermengten Hütungen, Vertheilung der Brücker, überflüssigen Hütungen u. s. w. im Königr. Preußen, in der Kur- und Neumark, in Magdeburg, Pommern und Halberstadt v. 21. Novbr. 1769; Reglement wegen Aufhebung der Gemeinheiten und Gemeinhütungen für Schlesien v. 14. April 1771, u. a. Vergl. Krug Bb. 1 S. 245 ff., 299 ff., 303; Dönniges Bb. II Heft 2 S. 396.

¹³⁷⁾ Krug Bb. 1 S. 306.

waren von einer „Gemeinheits-Auseinanderetzungskommission“¹³⁸⁾ zu führen, die nach Erörterung des Rechtspunkts auf Grund der erforderlichen technischen Ermittlungen den Separationpslan zu entwerfen und nach Feststellung desselben den Kezeß auszuarbeiten und dem Gerichte zur Konfirmation zu überreichen hatte (a. a. O. §§ 1 ff., 29 ff., 34). — Auch die Ausführung des Edikts vom 9. Oktober 1807 sowie der Verordnung „wegen Verleihung des Eigenthums von den Grundstücken der Immediat-Einsassen in den Domainen von Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen“ vom 27. Juli 1808¹³⁹⁾ war noch den ordentlichen Gerichts- und Verwaltungsbehörden überlassen.

Erst nach Erlass des Regulirungsedikts vom 14. September 1811 und des Landeskulturedikts von demselben Tage¹⁴⁰⁾ änderten sich die Dinge.

Beide Edikte stellten — in der Verleihung des Eigenthums der bäuerlichen Höfe, in der hiernit zu verbindenden Servitutablösung und der Separation der herrschaftlichen und bäuerlichen Ländereien, in der Ausweisung des hutfreien Drittels und den sonstigen Verbesserungen der wirthschaftlichen Einrichtung der Grundbesitzer — so große und bei der damaligen Lage des Staates zugleich so dringende Aufgaben, daß zu ihrer Bewältigung vermehrte Kräfte in Anspruch genommen werden mußten. Dazu kam, daß, wie bald erkannt wurde, die aus jenen Aufgaben sich entwickelnden Geschäfte zweckmäßig nur von Beamten ausgeführt werden konnten, die nicht bloß juristische und verwaltungstechnische Kenntnisse besaßen, sondern auch des landwirthschaftlichen Betriebes kundig und mit den Ver-

¹³⁸⁾ Darunter können, wie aus §§ 3, 15, 16, 18, 37, 43 des Titels zu entnehmen, nur die nach den älteren Verordn. (vergl. Anm. 136) bestellten „Oekonomie-Kommissarien“ verstanden sein.

¹³⁹⁾ Rabe Bd. 9 S. 235 (§§ 11, 13, 15, 19).

¹⁴⁰⁾ Vergl. oben § 2 Anm. 11.

hältnissen der ländlichen Bevölkerung bekannt waren. Nach allen diesen Richtungen konnte über die Unzulänglichkeit der damals bestehenden Behörden kein Zweifel obwalten. Beide Edikte sahen deshalb zur Ausführung der in ihnen verordneten Maßregeln die Organisation neuer, besonderer Behörden vor.

Nach dem Regulirungsedikte (§ 59) sollte, „um eine schnelle und sachverständige Ausführung der hier verordneten Maßregeln zu befördern und zu sichern“, für jede Provinz „eine besondere Generalkommission“ errichtet werden, die sich ausschließlich mit diesen Gegenständen zu beschäftigen hätte. Nach dem Landeskulturedikte (§§ 41, 42) sollte in jedem Regierungs-Departement ein besonderes Kollegium „die Landesökonomie und Kulturfachen ausschließlich bearbeiten und mit Räthen besetzt werden, die, mit vollkommener Qualifikation für solche, wissenschaftliche Bildung verbinden.“ Um dieses Kollegium „desto wirksamer“ zu machen, sollte „ihm die Ausübung der Polizeigewalt bei Gegenständen seines Ressorts anvertraut werden. Zu dem Ende und um die Verbindung mit den übrigen Verwaltungszweigen zu erleichtern“, sollte es eine Deputation der Provinzialregierung bilden, „dabei aber in seinen Beschlüssen von dem übrigen Kollegio unabhängig sein“. Wegen des engen Zusammenhanges der Landeskulturfachen mit der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse sollte der „Generalkommissar“, welcher für die letztere in jedem Regierungs-Departement zu bestellen war, „dem Landesökonomie-Kollegio¹⁴¹⁾ präsidiren“. Die Geschäfte der Gemeinheits-

¹⁴¹⁾ Es bedarf kaum der Andeutung, daß die hier erwähnten Landesökonomiekollegien mit dem erst durch das Regulativ v. 25. März 1842 (M. Bl. d. i. V. S. 128) in's Leben gerufenen und noch bestehenden „Landes-Ökonomie-Kollegium“, dem in Ausführung des § 39 des Landeskult.=Ed. geschaffenen technischen Beirathe der Landwirth-

theilungen, hinsichtlich deren das Landeskulturedikt übrigens auf eine künftige Verordnung hinwies, sind als zum Ressort der Landesökonomiekollegien gehörig bezeichnet (§§ 42—44).

Ein die Regierungen von der bevorstehenden Organisation der genannten Behörden benachrichtigender Erlaß des Staatskanzlers von Hardenberg vom 3. Oktober 1811¹⁴²⁾ bemerkt zugleich, daß, während die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen von einem Generalkommissariate bearbeitet werden würden, dem Landesökonomiekollegium neben den Landeskulturfachen und Gemeinheitstheilungen auch noch die Domänensachen übertragen werden sollten, da diese mit jenen in enger Verbindung stehen und es wünschenswerth erscheine, für die wichtige Domänenpartie die technischen Kenntnisse der Mitglieder der Landesökonomiekollegien zu benutzen.

Nachdem hierauf durch eine Kab.-Ord. vom 3. Oktober 1811 die ersten Generalkommissarien und Präsidenten der Landesökonomiekollegien — für die Kurmark, die Neumark, Niedererschlesien, Oberschlesien, Ostpreußen, Westpreußen und Pommern¹⁴³⁾ — ernannt waren, erging im Anschluß an diese Ernennungen die Allerhöchste Instruktion für die Generalkommissarien zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und für die Landesökonomiekollegien vom 17. Oktober 1811,¹⁴⁴⁾ die den Generalkommissarien und dem Regie-

schaftlichen Centralstelle, nicht in Verbindung zu bringen sind. (Vergl. Aug. Meißner, der Boden u. die landw. Verhältnisse des Preuß. Staates, Bb. 3 S. 454 ff.)

¹⁴²⁾ Akten des landwirthsch. Minist. „Landwirthschaftliche Behörden. Nr. 1“, Vol. I.

¹⁴³⁾ Für Litthauen und das Liegnitzer Departement blieben die Ernennungen zunächst ausgesetzt. Vergl. die in Anmerkung 142 bezeichneten Akten.

¹⁴⁴⁾ Die durch die Gesetzsammlung nicht veröffentlichte Instruktion befindet sich in den in Anm. 142 gen. Ministerialakten. Vergl. Döniges Bb. I S. 176, Bb. III S. 234, 235.

rungspräsidenten zur Nachachtung zugefertigt wurde. Die Instruktion regelte die Einrichtung und Zuständigkeit der Behörden im Wesentlichen nach Maßgabe der in beiden Edikten enthaltenen Ankündigung und betraf außerdem den Geschäftsbetrieb und das Besoldungswesen. — Hier interessieren nur die Vorschriften der Instruktion über die Organisation und Zuständigkeit, und zwar auch der Landesökonomiekollegien, die zwar bekanntlich nicht in's Leben traten, deren Aufgaben aber zum Theil auf die Generalkommissionen übergingen und das Ressort dieser Behörden erweiterten.

Nach der Instruktion sollte der Regel nach in jedem Regierungs-Departement¹⁴⁵⁾ für die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse ein Generalkommissarius angestellt und ein Generalkommissariat eingerichtet werden. Jeder Generalkommission sollten, außer dem Generalkommissar, angehören: ein Ober-Kommissar, zugleich als Vertreter des Generalkommissars, ein rechtsverständiger Beisitzer und die erforderliche Anzahl tüchtiger Dekonomiekommissare. Der Generalkommissar hatte die Geschäfte zu vertheilen und zu leiten, die ediktmäßigen Entscheidungen zu veranlassen und endlich die Rezesse zu bestätigen. (§§ 1, 3, 8, 26, 29.)

Das Ressort des in jedem Regierungs-Departement zu errichtenden Landesökonomiekollegiums sollte die Beförderung der Landeskultur, die Gemeinheits-theilungen, die Verwaltung und Veräußerung der Domänen und Forsten sowie die land- und forstwirthschaftliche Polizei umfassen, so daß aus

¹⁴⁵⁾ Diese Abweichung von § 59 des Regul.-Ed., wonach für jede Provinz eine Generalkommission errichtet werden sollte, ist im § 1 der Instruktion (mit den Worten „in jeder Provinz, oder vielmehr in jedem Regierungs-Departement“) zum Ausdruck gekommen.

dem Ressort der Regierungen namentlich auscheiden sollten (§§ 3, 4, 6, 7):

- alle Landeskulturangelegenheiten,
- Gemeinheitstheilungen,
- Abbaue und Zerchlagung größerer Güter,
- Verwandlung von Diensten in Abgaben,
- Abfindung von Servituten,
- Vorfluth- und Entwässerungsangelegenheiten,
- Landesmелиorationen, Urbarmachung von Forsten, Verwallungen u. dergl.,
- die Domänensachen, soweit sie technische Bearbeitung erfordern, insbesondere die Verpachtung, Verwaltung und Veräußerung sowie die Bauangelegenheiten,
- die Remissionsachen und
- die Gefäll- und Steuerrepartitionen bei Dismembrationen.

Diesem Ressort entsprechend sollte jedes Landesökonomiekollegium — unter dem Präsidium des Generalkommissars — zunächst aus einem Direktor, den Oberforstmeistern und Domänenrätthen der Domänen-Deputation, mehreren Rätthen für Theilungs- und Kulturjachen, einem Rathe für Domänenveräußerung, einem Land-Baudirektor und einem Justitiar zusammengesetzt sein. Nach Vollendung (!) der Geschäfte der Generalkommission sollte der derselben angehörige Ober-Kommissar in das Landesökonomiekollegium eintreten, wogegen mit der fortschreitenden Veräußerung der Domänen die Stellen der Domänenrätthe nach und nach einzugehen hätten, so daß nach Vollendung der Domänenveräußerung außer dem Präsidenten, dem Direktor und dem Justitiar nur 4 bis 5 technische Rätthe angestellt bleiben sollten, indem „dieses Personal mit Hülfe einiger tüchtigen Ökonomiekommissarien hinlänglich sein werde,

- die Gemeinheitstheilungsjachen,
- die Kultur- und Meliorationsjachen,

die Gefällrepartition bei Vereinzellungen,
 die Remissionsfachen und
 die landwirthschaftlichen Polizeifachen
 zu bestreiten, auf welche Gegenstände sich künftig das Ressort
 der Dekonomie-Kollegien beschränkt.“ (§§ 9—11.)

Aus diesen Bestimmungen der Instruktion geht deutlich hervor, daß die Generalkommissionen lediglich für die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen bestimmt waren, die man in absehbarer Zeit zu erledigen hoffte. Einzelne Vorschriften des Regulirungsedikts und auch der Deklaration vom 29. Mai 1816¹⁴⁶⁾ lassen zweifellos entnehmen, daß man die Beendigung der Regulirung und damit auch der Thätigkeit der Generalkommissionen nach einer kurzen Reihe von Jahren voraussetzte, und von wesentlich gleicher Annahme gingen die Behörden auch später aus, als eine neue Instruktion für die Generalkommissarien — aus der dann die Verordnung vom 20. Juni 1817 hervorging — vorbereitet wurde.¹⁴⁷⁾ Diese Annahme findet auch, was die Bemessung der Zeitdauer des Regulirungsgeschäfts betrifft, ihre Erklärung durch die in den leitenden Kreisen damals herrschende Anschauung von dem Charakter dieses Geschäfts. Sie ging dahin, daß die Auseinandersetzung zwischen Gutsherren und Bauern ganz anderer Natur sei als die über feststehende Eigenthumsrechte, daß den Bauern, namentlich den Pachtbauern, nur aus landespolizeilichen Rücksichten ein Eigenthum ver-

¹⁴⁶⁾ Vergl. u. a. §§ 5, 23, 41, 52, 53 des Regul.-Ed. und Art. 9, 49 der Deklaration.

¹⁴⁷⁾ Ein Promemoria v. 13. Aug. 1816 (in den Akten des landwirthsch. Minist. „Landwirthschaftliche Behörden. Nr. 1“, Vol. I) rechtfertigt die Bewilligung fixirter Diäten für die Kommissare und die feste Anstellung der Subalternen u. a. mit der Bemerkung, „daß die Generalkommissionen auf einen Zeitraum von 10 Jahren hinaus vollauf zu thun haben werden.“

liehen werde, worauf sie keinen Anspruch hatten, und die ganze Ausgleichungsoperation auf billige Beilegung verworrenere und bisher größtentheils wenig nutzbarer Besitzverhältnisse hinauslaufe, bei der auf beiden Seiten großer Gewinn gemacht werde und für die es deshalb hauptsächlich nur auf rasche Durchführung ankomme.¹⁴⁸⁾ — Die Generalkommissionen waren also, wie auch schon ihre Bezeichnung als „Kommissionen“ ergibt, nicht als dauernde, sondern als vorübergehende Behörden gedacht, nur für das eine Geschäft der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, das seiner Natur nach, einmal erledigt, nicht wieder vorkommen konnte.

Ganz anders die Landesökonomiekollegien! Diese erscheinen nach der Instruktion vom 17. Oktober 1811 als ständige Verwaltungsbehörden, nicht anders als die Regierungen (§ 2); die ihr Ressort bildenden Angelegenheiten (§ 11) sind durchgehends dauernde und zwar einschließlich der Gemeinheitstheilungen, die den sonstigen Kultur- und den Meliorationsjachen ganz gleich stehen. Eine planmäßig zu betreibende Aufhebung aller Gemeinheiten, Grundgerechtigkeiten u. s. w. — der Art, wie die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse erfolgen sollte — lag weder nach dem Landeskulturedikte, dessen § 10 vielmehr ausdrücklich Vorsicht (Lösung nach und nach) empfiehlt, noch auch nach der späteren Gemeinheitstheilungsordnung von 1821 in der Absicht, wie von selbst daraus erhellt, daß Gemeinheitstheilungen nur auf Antrag vorzunehmen sind. Damit stehen übrigens auch die Thatjachen im Einklange; noch jetzt sind die Gemeinheitstheilungen, selbst im Geltungsgebiete der Gemeinheitstheilungsordnung von 1821, nicht

¹⁴⁸⁾ Vergl. das in Anm. 147 angezogene Promemoria und die Schreiben des Min. d. Inn. an den Justiz-Min. v. 2. Septbr. und 11. Dezbr. 1816 in den in derselben Anm. alleg. Akten.

beendigt, wemgleich in den einzelnen Landestheilen in verschiedenem Umfange vorgeschritten.¹⁴⁹⁾ Als nicht dauernde Angelegenheiten könnten — nach Maßgabe der Instruktion — allein und allenfalls die Domänenfachen gelten, die nach Ausführung der damals geplanten vollständigen Veräußerung der Domänen weggefallen wären.¹⁵⁰⁾ Nachdem inzwischen von diesem Plan Abstand genommen worden¹⁵¹⁾ und der Staat im Besitze von Domänen und Forsten geblieben ist, hätten auch die Domänenfachen einen dauernden Gegenstand des Ressorts der Landesökonomiekollegien gebildet. Diese Behörden wären demnach und gemäß ihrer oben bezeichneten Aufgaben Provinzialbehörden für dasselbe Ressort gewesen, für das jetzt als Centralbehörde das Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten besteht.

Ein solches Ministerium bestand bekanntlich bei Erlass der Instruktion vom 17. Oktober 1811 noch nicht; die Angelegenheiten des landwirthschaftlichen Gewerbes waren vielmehr gleich den übrigen Gewerbesachen dem

¹⁴⁹⁾ Vergl. oben § 15 vorlegt. Abs. —

¹⁶⁰⁾ Vergl. über die Veräußerlichkeit und zwar der schon 1808 der Monarchie angehör. Domänen: Hausges. v. 17. Dezbr. 1808 6. Novbr. 1809 (G.-S. 1806—1810 S. 883); der später erworbenen Domänen: Deklar. v. 6. Juni 1812 (G.-S. S. 108) und Verordn. v. 9. März 1819 (G.-S. S. 73); über die Veräußerung der Domänen: § 64 der Geschäfts-Instr. für die Regierungen v. 26. Dezbr. 1808 (Rabe Bd. 9 S. 415); Domänenveräußerungs-Instr. v. 25. Oktober 1810 (nicht publicirt, abgedr. in Koch's Recht der Preuß. Domänen S. 273); Ed. wegen Veräußerung der Domänen, Forsten und geistlichen Güter v. 27. Juni 1811 (G.-S. S. 208); Verordn. wegen Veräußerung der Staatsgüter v. 5. März 1813 (G.-S. S. 27).

¹⁵¹⁾ Wegen der vorübergehenden Wirksamkeit der über die Veräußerung der Domänen ergangenen Verordnungen und über die gegenwärtigen Verwaltungsgrundsätze zu vergl. Deitrichs, die Domänenverwaltung des Preuß. Staates (Breslau 1888), S. 91, 94.

Ministerium des Innern, die Domänen und Forsten aber dem Finanz-Ministerium zugetheilt.¹⁵²⁾ Erst 1848 ist es zur Bildung eines Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gekommen,¹⁵³⁾ aus dem dann — nach mehrmaligen Ressortweiterungen¹⁵⁴⁾ — das gegenwärtige Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten erwachsen ist, dem die staatliche Pflege der Landeskultur in der weitesten Bedeutung des Wortes obliegt, das somit die Landeskultur-Centralbehörde ist, wie die

¹⁵²⁾ Publikandum v. 16. Dezbr. 1808, §§ 7, 22 (Rabe Bd. 9 S. 383 ff.).

¹⁵³⁾ Erlaß v. 25. Juni 1848 (G.-S. S. 159).

¹⁵⁴⁾ Dem Ministerium für die landw. Angel. war zunächst die gesammte landwirthschaftliche Polizei in demselben Umfang übertragen, in dem sie nach dem Allerh. Erl. v. 17. April 1848 (G.-S. S. 109) von dem Min. für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten hatte verwaltet werden sollen. Darnach umfaßte die landwirthschaftliche Polizei die obere Leitung bei Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, die obere Leitung der Realkastenablösungen und Gemeintheilungen, der Vorfluths- und Fischereipolizeisachen und aller Anstalten zur Beförderung der Landwirthschaft einschließlich der Konkurrenz bei dem unter Leitung des Hof-Oberstallmeisters stehenden Gestütswesen und der landwirthschaftlich-technischen Lehranstalten. In der Folge gingen dann auf das Min. für die landw. Angel. weiter über: die ausschließliche Leitung des — nunmehr vom Obermarstallamte getrennten — Gestütswesens (Erl. v. 11. Aug. 1848, G.-S. S. 228), die Bearbeitung der Eindeichungs- und Deichsocietätsangelegenheiten (Erl. v. 26. Novbr. 1849, G.-S. 1850 S. 3), die Ausführung des Jagdpolizeiges. v. 7. März 1850 (§ 31 — G.-S. S. 165), die Ausführung des Ges. über die Regulirung des Abdeckereiwesens v. 31. Mai 1858 (§ 30 — G.-S. S. 333) — in Gemeinschaft mit dem Min. für Handel u. Gewerbe —, die Verwaltung des Veterinärwesens mit Einschluß der Veterinärpolizei (Erl. v. 27. April 1872, G.-S. S. 594), die Beaufsichtigung der landschaftlichen Kreditanstalten und die Mitbeaufsichtigung aller nicht landschaftlichen Grundkreditanstalten (Erl. v. 10. April 1874, G.-S. S. 310, u. v. 13. Aug. 1876, G.-S. S. 397), endlich die Verwaltung der Domänen u. Forsten (Erl. v. 7. Aug. 1878, G.-S. 1879 S. 25).

Landesökonomiekollegien hätten Landeskultur=Provinzialbehörden werden sollen. — Daß eine solche Landeskultur=Centralbehörde Bedürfniß war, ergibt sich nicht nur aus deren allmählichem Werden und Wachsen selbst, sondern auch aus der von ihr — in der kurzen Zeit ihres Bestehens und trotz der Ungunst mancher äußeren Verhältnisse — bereits ausgegangenen Wirksamkeit. Die wichtigen Gebiete des Agrarrechts, der Feld- und Forstpolizei, Jagdpolizei, Fischereipolizei, des Veterinär- und Gestütwesens, des Deich- und Meliorationswesens, der Dismembrations- und Ansiedlungssachen, des landwirthschaftlichen Kredits, des landwirthschaftlichen Unterrichts, des landwirthschaftlichen Vereinswesens — sie alle haben von der landwirthschaftlichen Centralstelle seit Ende der 1840er Jahre beträchtliche, vielfach erfolgreiche, theils gesetzgeberische theils verwaltende Einwirkung erfahren und es ist nur zu beklagen, daß diese zum großen Theile später als erwünscht kam. Auf dem Gebiete der gutherrlich-bäuerlichen Regulirung ist sie, wie oben (§ 4) näher dargethan, zu spät gekommen.

Ob nicht auch die Landesökonomiekollegien der Instruktion vom 17. Oktober 1811 Bedürfniß waren und ob es daher wohlgethan war, die beabsichtigte Einrichtung dieser Behörden aufzugeben? — Die Annahme möchte nicht ohne weiteres abzuweisen sein, daß, wenn die Landesökonomiekollegien nach jener Instruktion in's Leben getreten und also Landeskultur=Provinzialbehörden vorhanden gewesen wären, diese bei entsprechender Thätigkeit, durch die unausbleibliche Rückwirkung auf die Centralinstanz, früher, als dann zum Schaden mancher Verhältnisse geschehen ist, zur Bildung eines besonderen Ministeriums für Landwirthschaft geführt hätten. Indeß solche Erwägungen — obgleich sie sich bei einem Rückblicke, wie er hier stattfindet, von selbst aufdrängen — bleiben frucht-

los. Zur Beantwortung der aufgeworfenen Frage bedarf es ihrer aber auch nicht. Die nachfolgende Uebersicht über den ferneren Gang der Gesetzgebung hinsichtlich der Zuständigkeit der Auseinanderetzungsbehörden bringt That- sachen, die für die Beurtheilung jener Frage eine zuver- lässigere Grundlage bieten.

§ 19. Beseitigung des ediktmäßigen Organi- sationsplans. Uebertragung des Ressorts der Landesökonomikollegien auf die Regierungen. Zur Errichtung der Landesökonomikollegien ist es, wie schon gesagt, nicht gekommen. Nachdem ein einziges solches Kollegium in Ostpreußen eingesetzt war,¹⁵⁵⁾ wurde die in dem Landeskulturedikt und der Instruktion vom 17. Ok- tober 1811 geplante Organisation dieser Behörden fallen gelassen. Die Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 30. April 1815 (§ 10) hob die Landesökonomikollegien — angeblich weil die Abson- derung ihrer Verwaltungs-zweige Schwierigkeiten machte und eine Verwickelung des Geschäftsganges herbeigeführt hätte — wieder auf,¹⁵⁶⁾ und die Instruktion zur Ge- schäftsführung der Regierungen vom 23. Oktober 1817¹⁵⁷⁾ (§§ 2, 3) übertrug den Regierungen

die landwirthschaftliche Polizei, folglich alle Landeskultur- angelegenheiten; Gemeinheitstheilungen; Abbaue und Zerchlagung größerer Güter; Verwandlung von Diensten in Geldabgaben; Abfindung von Servituten; Vorfluth, Entwässerung und Landesmeliorationen; die Verwaltung der Domänen und Forsten; die Forst- und Jagdpolizei; das gesammte Steuerwesen; — alle diese Angelegen- heiten, soweit sie nicht besonderen Behörden zugewiesen waren.

¹⁵⁵⁾ Dönniges Bd. III S. 235.

¹⁵⁶⁾ G. S. S. 85; vergl. Dönniges Bd. III S. 234/235.

¹⁵⁷⁾ G. S. S. 248.

Damit waren sämmtliche Gegenstände, die nach der Instruktion vom 17. Oktober 1811 von den Landesökonomikollegien zu verwalten gewesen wären, auf die Regierungen übertragen. Den Generalkommissionen verblieb nach wie vor nur die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse nach Maßgabe des Regulirungsedikts, allerdings — zufolge Art. 108 der inzwischen ergangenen Deklaration vom 29. Mai 1816 — mit der Erweiterung, daß sie auch die mit solcher Regulirung verbundenen Gemeinheitstheilungen zu bearbeiten hatten. Die gleichfalls vor der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 ergangene Verordnung wegen Organisation der Generalkommissionen u. s. w. vom 20. Juni 1817 bezog sich nur auf die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen (§ 3) und hatte mithin das Ressort dieser Behörden nicht ausgedehnt.

§ 20. Aenderweite Ressortänderung. Allmähliche Ausdehnung des Ressorts der Generalkommissionen. Wäre es bei der (§ 19) vorgedachten Geschäftsvertheilung geblieben, so hätten die Generalkommissionen ihre einzige Aufgabe, die gutsherrlich-bäuerliche Regulirung, soweit es lediglich auf ihre Arbeit ankam, in der That wohl in kurzer Zeit erledigen und dann, wie vorausgesetzt war, wieder vom Schauplatz abtreten können. Indessen jene Geschäftsvertheilung muß doch wohl nachträglich Bedenken erregt haben; sie wurde aufgegeben, sobald die Durchführung weiterer großer Kulturmaßregeln mehr und geeigneterer Kräfte erforderte, als in den Regierungen zu finden waren. — Es ging eben mit dem formellen Theile der Agrargefetzgebung nicht anders wie mit dem materiellen; die Entwicklung erfolgte nur allmählich und unter mannigfacher Aenderung der leitenden Gedanken. Nachdem die Landesökonomikollegien wegen anscheinend nicht zu überwindender Schwierigkeiten hatten fallen müssen, waren die

zu ihrem Ressort gewiesenen Angelegenheiten zuerst — was bei oberflächlicher Betrachtung der einfachste Ausweg schien — in Pausch und Bogen wieder der Regierung zugetheilt worden und damit die alten Ressortverhältnisse der vormaligen Regierungsinstruktion vom 26. Dezember 1808¹⁵⁸⁾ wieder hergestellt. Als sich dann aber an der Hand der praktischen Erfahrung bald zeigte, daß auch dieser Zustand doch nicht haltbar war, begannen anderweite Reformen, nur nicht mehr radikal und generell, sondern in engeren Grenzen, soweit es die hervortretenden Bedürfnisse verlangten.

In dieser Weise wurden zunächst aus dem Ressort der Regierungen wieder ausgeschieden und durch das Gesetz über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen vom 7. Juni 1821¹⁵⁹⁾ den Generalkommissionen übertragen: die Gemeinheitstheilungen und Servitutablösungen nach der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 nebst den im zweiten Abschnitt dieses Gesetzes eingeführten, auf Einschränkung der Gemeinheiten abzielenden Kulturmaßregeln, sowie die Ablösung der Reallaften von eigenthümlichen oder zu Erbzins- oder Erbpachtrecht besessenen Grundstücken nach der Ablösungsordnung vom gleichen Datum.¹⁶⁰⁾ Den Vorschriften der Gemeinheitstheilungsordnung wurden später zur Ergänzung derselben durch das sog. Ergänzungsgesetz vom 2. März 1850 auch die in letzterem aufgezählten Grundgerechtigkeiten unterworfen, deren Ablösung also ebenfalls die Generalkommissionen zu bewirken haben. Die Gemeinheitstheilungen, Servitut- und Reallaftenablösungen sind demnächst auch in den übrigen Landestheilen außerhalb des ursprünglichen Geltungsbereichs jenes

158) Rabe Bb. 9 S. 418 ff.; vergl. § 21 u. § 4a, b der Instr.

159) G.-S. S. 83.

160) Vergl. oben § 11 u. Anm. 81, § 6 u. Anm. 41.

Ausführungsgeſetzes von 1821 ſowie in den 1866 neu erworbenen Landestheilen den Generalkommiſſionen¹⁶¹⁾ übertragen worden.¹⁶²⁾ Im Einklange hiermit wurde dieſen Behörden in der Folge auch die der Gemeintheilung verwandte Zuſammenlegung von Grundſtücken, die einer gemeinſchaftlichen Benutzung nicht unter-

161) Davon, daß zwifchenzeitlich in einzelnen Provinzen beſondere Abtheilungen der dortigen Regierungen als Auseinanderſetzungsbehörden fungirten und als ſolche auch die oben geb. Angelegenheiten zu bearbeiten hatten [vergl. Lette u. v. Rönne Bd. 2 S. 12 ff., Schneider, die Landeskulturgeſetzgebung des Preuß. Staates (Berlin 1879), 1. u. 2. Abſchn. S. 40 ff.], darf auch hier (vergl. oben Anm. 125) abgesehen werden. Die Regierungsabtheilungen waren nur unter Mitwirkung beſonderer landwirthſchaftlicher Spruchkollegien mit jenen Angelegenheiten betraut und für dieſe mit beſonderen, den Generalkommiſſionen entnommenen Beamten beſetzt, ſo daß in Beziehung auf dieſe vorübergehende und mehr äußerliche Verbindung von Regierungen und Auseinanderſetzungsbehörden nicht etwa von einer Rückkehr zu den Regierungsinſtruktionen von 1808 und 1817, wonach den Regierungen als ſolchen die Gemeintheilungen u. ſ. w. zuge-theilt waren, geſprochen werden kann.

162) Statt des ſpeciellen Nachweiſes, der wegen der großen Zahl zu allegirender Geſetze unverhältnißmäßigen Raum beanspruchen würde, vergl. den Art. „Auseinanderſetzungsverfahren in Preußen“ (beſonders §§ 2, 3, 7, 33, 35, 37) in v. Stengel's Wörterbuch Bd. I S. 90 ff. — Die hiernach (§ 33 a. a. O.) beſtehende einzige Ausnahme von der Zuſtändigkeit der Generalkommiſſionen bildet die auf dem Rheinischen Verfahrensgef. v. 19. Mai 1851 (G.=S. S. 383) beruhende Zuſtändigkeit der ordentlichen Gerichte für die nach der Rheinischen Gemeintheilungsordnung von demſelben Tage (G.=S. S. 371) erſolgenden Theilungen und Servitutablösungen. Dieſe Ausnahme, die übrigens wegen der geringfügigen Wirkſamkeit der Gerichte auf dieſem Gebiete praktiſch von keinem Belang iſt, hat mit dem hier behandelten Reſortwechſel zwifchen Generalkommiſſion und Regierung nichts zu thun, bezieht ſich überdies weſentlich nur auf den Abſchluß des Verfahrens; das Vorverfahren, das früher der Regierung übertragen war, iſt durch § 24 des Gef. v. 24. Mai 1885 (G.=S. S. 156) jetzt ebenfalls auf die Generalkommiſſion (zu Dülſſeldorf) übergegangen.

liegen,¹⁶³) sowie die Güterkonsolidation im Regierungsbezirke Wiesbaden¹⁶⁴) zugewiesen. — Bei allen von ihnen geleiteten Auseinandersetzungen haben die Generalkommissionen das landespolizeiliche und — in bestimmtem Umfang — auch das fiskalische Interesse und das Oberaufsichtsrecht des Staates über Korporationen und öffentliche Anstalten wahrzunehmen sowie für Vertheilung der öffentlichen Lasten, mit Ausnahme der Grundsteuern,¹⁶⁵) zu sorgen. Bei Gemeinheitstheilungen, Zusammenlegungen

Daß den Regierungen und Provinzial-Schulkollegien die Befugniß beigelegt ist, Auseinandersetzungsverträge abzuschließen und Rezeffe zu besätigen, welche die zu ihrem eigenen Ressort gehörigen Gutsverwaltungen betreffen (Verordn. v. 30. Juni 1834 § 39; Gef. v. 21. April 1852 — G.=S. S. 258 —), kann nicht als Ausnahme der allgemeinen Zuständigkeitsnormen bezeichnet werden, da die Generalkommissionen an sich auch für diese Fälle zuständig sind und sie zu bearbeiten haben, sobald die Regierungen und Provinzial-Schulkollegien von ihrer konkurrierenden Befugniß nicht Gebrauch machen (Verordn. v. 20. Juni 1817 § 65).

¹⁶³) Gef. v. 2. April 1872 (G.=S. S. 329) für die Landestheile, in welchen die Gemeinheitstheilungsordnung v. 7. Juni 1821 gilt; Gef. v. 5. April 1869 (G.=S. S. 514) und v. 14. Juni 1875 (G.=S. S. 233) für den Bezirk des Justizsenats Ehrenbreitstein; Verordn. v. 13. Mai 1867 (G.=S. S. 716) u. 2. Septbr. 1867 (G.=S. S. 1463) für das vormal. Kurfürstenthum Hessen u. s. w.; Gef. v. 17. Aug. 1876 (G.=S. S. 377) u. 25. Febr. 1878 (G.=S. S. 97 — § 9 —) in Verbindung mit dem Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung v. 30. Juli 1883 (§ 16) für Schleswig-Holstein einschließl. Lauenburg; Gef. v. 24. Mai 1885 (G.=S. S. 156) für das Geltungsgebiet des Rheinischen Rechts; Gef. v. 23. Mai 1885 (G.=S. S. 143) für die Hohenzollernschen Lande.

¹⁶⁴) Gef. v. 21. März 1887 (G.=S. S. 61).

¹⁶⁵) Die Vertheilung der Grundsteuer, die regelmäßig durch den Fortschreibungsbeamten erfolgt, kann unter Umständen auch durch die Auseinandersetzungsbehörde bewirkt werden. Vergl. § 36 des Gef. v. 8. Febr. 1867 (G.=S. S. 185), § 22 des Gef. v. 5. April 1869 (G.=S. S. 526), § 7 des Gef. v. 5. April 1869 (G.=S. S. 514), § 27 der Verordn. v. 13. Mai 1867 (G.=S. S. 716).

und Servitutableösungen sind sie auch Abbaue vorzunehmen befugt und haben sie die Regelung der Wege, Triften und Entwässerungsgräben — der öffentlichen Wege in Gemeinschaft mit den ordentlichen Verwaltungsbehörden — sowie die Landdotation der Schullehrerstellen in den Dörfern zu bewirken. Auch Fluß- und Wasserstandsregulirungen, Stauanlagen und andere Meliorationen, die Ausweisung von Turnplätzen, Kirchhöfen u. dergl. liegen, soweit sie mit einer Auseinsetzung zusammenhängen, im Bereiche der Zuständigkeit der Generalkommissionen.¹⁶⁶⁾ — Während der Regelung nach mit Beendigung jeder Auseinsetzung die Zuständigkeit der Generalkommission aufhört,¹⁶⁷⁾ ist nach dem Gesetze vom 2. April 1887¹⁶⁸⁾ für die durch ein Auseinsetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten unter Umständen auch über jenen Zeitpunkt hinaus die Zuständigkeit der Generalkommission¹⁶⁹⁾ aufrecht erhalten. Darnach kann für derartige gemeinschaftliche Angelegenheiten, als Wege, Triften, Gräben, Tranfstätten, Lehm-, Sand-, Kalk- und Mergel-

¹⁶⁶⁾ Vergl. u. a. Verordn. v. 30. Juni 1834 §§ 7, 8, 11, 12; Gemeinheitsheil.-Ordn. v. 7. Juni 1821 §§ 69 ff., 95 ff; Ges. v. 25 Aug. 1876 (G.-S. S. 405) § 1 Abs. 1; — Pette u. v. Rönne Bd. 3 S. 610, 651; Greiff S. 79 Anm. 18, S. 414 ff., 421 ff.; Glagel u. Sterneberg §§ 21 ff.; v. Brauchitsch Bd. 4 (1886) S. 348 Anm. 2.

¹⁶⁷⁾ Verordn. v. 20. Juni 1817 § 20.

¹⁶⁸⁾ G.-S. S. 105. Vergl. besonders §§ 1, 2, 4, 5, 9 d. Ges.

¹⁶⁹⁾ Die in dem Ges. v. 2. April 1887 wie in anderen Gesetzen gebrauchte Bezeichnung „Auseinsetzungsbehörde“ (statt „Generalkommission“) schreibt sich daher, daß früher nicht nur die Generalkommissionen, sondern auch andere Behörden als Auseinsetzungsbehörden fungirten. Hierüber und wie weit dies noch heute zutrifft, vergl. oben Anm. 161, 162. Die Bezeichnung wird übrigens auch im weiteren Sinne gebraucht, in dem sie das Ober-Landeskulturgericht mit umfaßt.

gruben, Kalk- oder andere Steinbrüche und Aehnliches, die Vertretung der Gesamtheit der Betheiligten Dritten gegenüber, sowie die Verwaltung auch nach beendigtem Auseinanderetzungsverfahren von der Auseinanderetzungsbehörde auf Antrag geregelt werden, wenn die Vertretung oder Verwaltung nicht anderweitig geregelt ist oder die Zuziehung der einzelnen Betheiligten nicht ohne unverhältnißmäßigen Zeit- oder Kostenaufwand erfolgen kann. Die Vertretung und Verwaltung ist der Regel nach dem Gemeindevorstande, wenn aber die gemeinschaftlichen Grundstücke in verschiedenen Gemeindebezirken oder in verschiedenen Gemeinde- und Gutsbezirken liegen, einem der beteiligten Gemeindevorstände oder Gutsvorsteher zu übertragen. Verfügungen des bestellten Vertreters über die Substanz des gemeinschaftlichen Vermögens unterliegen der Genehmigung der Auseinanderetzungsbehörde und diese hat hierbei auch das landes- und ortspolizeiliche Interesse zu wahren.

Die Ausdehnung des Ressorts der Generalkommissionen blieb aber nicht auf die Auseinanderetzungsangelegenheiten beschränkt. Auch außerhalb der letzteren sind für eine Reihe von Angelegenheiten, die nach der Geschäftsinstruktion vom 23. Oktober 1817 zum Ressort der Regierungen gehört hätten, die Generalkommissionen zuständig geworden.

1. Das Gesetz vom 13. April 1841¹⁷⁰⁾ über den erleichterten Austausch einzelner Parzellen von Grundstücken erklärte, um solchen Austausch „im Interesse der Landeskultur zu erleichtern“, jeden Grundeigenthümer für befugt, einzelne Gutsparzellen gegen andere Grundstücke auch ohne Einwilligung der Hypothekengläubiger und anderen Realberech-

¹⁷⁰⁾ G. S. S. 79.

tigten zu vertauschen, wenn die Auseinanderseßungsbehörde¹⁷¹⁾ (bei bespfandbrieften Gütern die Kreditdirektion) unter den im Gesetz angegebenen Bedingungen der Unschädlichkeit des Tausches die Genehmigung erteilt. Dieses Gesetz ist gegenwärtig durch das Gesetz vom 27. Juni 1860,¹⁷²⁾ betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 13. April 1841 z., ersetzt, das die Zuständigkeit der Auseinanderseßungsbehörde aufrecht erhalten hat.

In gleicher Tendenz hat das Gesetz vom 3. März 1850,¹⁷³⁾ betreffend den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke, die Abveräußerung einzelner Gutsparzellen gegen Auferlegung fester ablösbarer Geldabgaben oder gegen Feststellung eines Kaufgeldes unter bestimmten Bedingungen ohne Einwilligung der Hypothekengläubiger oder sonstigen Realberechtigten zugelassen, sofern die Auseinanderseßungsbehörde (bei landwirtschaftlich beliebigen Gütern die Kreditdirektion) die Unschädlichkeit der Abveräußerung bescheinigt.

Die beiden Gesetze vom 3. März 1850 und 27. Juni 1860, von deren Geltungsbereich das Gebiet des Rheinischen Rechts ursprünglich ausgenommen war, sind jetzt auch dort,¹⁷⁴⁾ ferner im Regierungsbezirke Kassel — ausschließlich der vormals Großherzoglich Hessischen Gebietsteile — und in den Hohenzollernischen Landen¹⁷⁵⁾ sowie in der Provinz Schleswig-Holstein¹⁷⁶⁾ eingeführt, und im gesammten Geltungsbereiche des Gesetzes vom

¹⁷¹⁾ Vergl. obenAnm. 169.

¹⁷²⁾ G.=S. S. 384.

¹⁷³⁾ G.=S. S. 145.

¹⁷⁴⁾ Gef. v. 12. April 1888 § 76 (G.=S. S. 52).

¹⁷⁵⁾ Gef. v. 12. April 1885 (G.=S. S. 115).

¹⁷⁶⁾ Gef. v. 22. April 1886 (G.=S. S. 139).

3. März 1850 können nach dem Gesetze vom 15. Juli 1890¹⁷⁷⁾ zu öffentlichen Zwecken Gutsparzellen auch unentgeltlich ohne die Einwilligung der Realberechtigten abveräußert werden, sobald die Auseinanderetzungsbehörde (bei landschaftlich beleihenen Grundstücken die Kreditdirektion) die Unschädlichkeit bescheinigt. — In der Provinz Hannover ist nach dem Gesetze vom 25. März 1889¹⁷⁸⁾ zur Ausstellung der Unschädlichkeitsatteste bei Abveräußerung und Vertauschung kleiner Trennstücke sowie bei unentgeltlicher Abtretung solcher Trennstücke zu öffentlichen Zwecken ausschließlich die Generalkommission befugt.

In allen Fällen der Ausstellung von Unschädlichkeitsattesten hat die Generalkommission, sofern eine Abveräußerung gegen Kapital vorliegt, auch für die Verwendung des Kaufgeldes Sorge zu tragen.¹⁷⁹⁾

2. Nach §§ 25 ff. des Gesetzes vom 21. Mai 1861,¹⁸⁰⁾ betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung, hatte die Regierung die festgesetzten Entschädigungsbeträge, soweit diese weder den Entschädigungsberechtigten auszuhändigen noch zur Ablösung von Rentenbank- oder Domänen-Renten zu verwenden waren, bei ihrer Hauptkasse aufzubewahren, die Entschädigungsberechtigten aber

¹⁷⁷⁾ G.=S. S. 226.

¹⁷⁸⁾ G.=S. S. 65.

¹⁷⁹⁾ Vergl. § 4 des Ges. v. 3. März 1850, § 76 des Ges. v. 12. April 1888, §§ 5, 7 des Ges. v. 25. März 1889; u. Greiff S. 78 Anm. 17, S. 418 ff. Anm. 18 ff.

¹⁸⁰⁾ G.=S. S. 327. — Vergl. auch §§ 1, 17 des Ges. v. 11. Febr. 1870 über die anderweite Regelung der Grundsteuer in Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie im Kreise Meissenheim.

an die Auseinanderetzungsbehörde zu verweisen, der die Regulirung der Verwendung oblag.

3. Ebenso tritt nach § 49 des Enteignungsgejetzes vom 11. Juni 1874¹⁸¹⁾ wegen Auszahlung und Verwendung der dem Eigenthümer des enteigneten Grundstücks zustehenden Entschädigungssumme die Vermittelung der Auseinanderetzungsbehörde ein, wenn die Entschädigungssumme im Interesse Realberechtigter zu hinterlegen war.
4. Bei Abtrennung einer Parzelle von einem im Grundbuch eingetragenen Grundstücke müssen die auf dem Stammgrundstücke haftenden privatrechtlichen Lasten und Schulden auf das Blatt des Trennstücks übertragen werden, sofern dieses aus der Mitgift weder gesetzlich ausscheidet noch von dem Berechtigten entlassen wird. In Betreff der Lasten muß sich aber der Berechtigte gemäß § 93 des Reallastenablösungsgejetzes vom 2. März 1850 eine Vertheilung auf die Trennstücke nach Verhältniß des Werths derselben gefallen lassen, und die Vertheilung solcher Lasten gehört vor die Auseinanderetzungsbehörde.¹⁸²⁾
5. Das Gejetz, betreffend die Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen, vom 26. April 1886¹⁸³⁾ hat die eigenthümliche Ueberlassung eines Grundstücks gegen Uebernahme einer festen Geldrente (Rentengut) zugelassen, deren Ablösbarkeit von der Zustimmung beider Theile abhängig gemacht wird. Zugleich hat es zur Erhaltung der Rentengüter gewisse vertragsmäßige Beschränkungen der Renten-

¹⁸¹⁾ G. = S. S. 221.

¹⁸²⁾ Grundbuchordnung v. 5. Mai 1872 (G. = S. S. 446) § 66. —
Vergl. Greiff S. 80 Anm. 19, S. 147/148 Anm. 68, 69.

¹⁸³⁾ G. = S. S. 131; vergl. §§ 3, 5, 6.

gutsbesitzer vorgezogen, einmal daß die Statthaftigkeit einer Zertheilung des Grundstücks oder der Abveräußerung von Theilen desselben von der Zustimmung des Rentenberechtigten abhängig gemacht, außerdem daß dem Rentengutserberber die Pflicht auferlegt wird, die wirthschaftliche Selbständigkeit der übernommenen Stelle durch Erhaltung des baulichen Zustandes der Gebäude, durch Erhaltung eines bestimmten landwirthschaftlichen Inventars oder durch andere Leistungen dauernd zu sichern. Ist aber die Zertheilung oder die Abveräußerung im gemeinwirthschaftlichen Interesse wünschenswerth oder stehen der Aufrechterhaltung der wirthschaftlichen Selbständigkeit überwiegende gemeinwirthschaftliche Interessen entgegen, so kann die Auseinandersetzungsbehörde die versagte Einwilligung zur Zertheilung oder Abveräußerung ergänzen oder den Rentengutsbesitzer von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der wirthschaftlichen Selbständigkeit befreien.

6. Die gleichen Kompetenzen sind der Auseinandersetzungsbehörde durch das Gesetz über Rentengüter vom 27. Juni 1890¹⁸⁴⁾ beigelegt, durch welches das Institut des Rentenguts im ganzen Umfange der Monarchie eingeführt ist.
7. Aufgaben von hervorragender Wichtigkeit sind den Generalkommissionen auf dem Gebiete der inneren Kolonisation ferner durch das Gesetz, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, vom 7. Juli 1891¹⁸⁵⁾ übertragen, das sich auf ländliche Stellen von mittlerem und kleinerem

¹⁸⁴⁾ G.-S. S. 209; vergl. §§ 1, 3, 4.

¹⁸⁵⁾ G.-S. S. 279.

Umfange¹⁸⁶⁾ bezieht. Abgesehen von der darnach eintretenden Mitwirkung der Generalkommission zur Ablösung der Rente durch die Rentenbank (§§ 1, 6, 7) hat das Gesetz die Aufhebung der wirthschaftlichen Selbständigkeit und die Zertheilung des Rentenguts, solange darauf eine Rentenbankrente haftet, von der Genehmigung der Generalkommission abhängig gemacht (§ 4). Besonders wichtig aber ist, daß — nach § 12 — auch die Begründung solcher Rentengüter auf Antrag eines Betheiligten durch Vermittelung der Generalkommission erfolgen kann. Diese hat dann alle hierzu erforderlichen wirthschaftlichen, technischen und rechtlichen Maßnahmen anzuordnen und zur Ausführung bringen zu lassen, den Vertrag über die Begründung des Rentenguts zu bestätigen und auf Grund dessen die Umschreibung des Eigenthums beim Grundbuchrichter zu veranlassen. In solchem Falle steht auch die Bestimmung, ob und wo das für das Rentengut nöthige Wohngebäude zu errichten ist, ausschließlich der Generalkommission zu, so daß sie in dieser Beziehung an Stelle derjenigen Verwaltungsbehörden tritt, die sonst die Errichtung einer Ansiedelung oder Kolonie zu genehmigen haben.¹⁸⁷⁾

8. Während nach den vorerwähnten Gesetzen die Generalkommissionen bei der Bodenvertheilung und der Regelung damit zusammenhängender Verhältnisse mitwirken, haben sie nach dem Gesetz über gemein-

¹⁸⁶⁾ Meyn S. 9, 10.

¹⁸⁷⁾ Gef. v. 25. Aug. 1876 (G.-S. S. 405), v. 4. Juli 1887 (G.-S. S. 324), v. 13. Juni 1888 (G.-S. S. 243) u. v. 11. Juni 1890 (G.-S. S. 173); Erlaß der Min. d. Inn., d. Justiz u. für Landwirtschaft zc. v. 24. Juli 1892 (M.-Bl. d. i. B. S. 338). Vergl. Meyn S. 36, 38 ff. —

schastliche Holzungen vom 14. März 1881¹⁸⁸⁾ unzweckmäßige Theilung und Zerstückelung zu verhindern. Die dem Geſetz unterliegenden Holzungen dürfen der Regel nach nicht in Natur getheilt werden, es ſei denn, daß ſie zu einer forſtmäßigen Bewirthſchaftung nicht geeignet ſind oder der Grund und Boden zu anderen als forſtlichen Zwecken dauernd mit erheblich größerem Vortheile benutzt werden kann und in beiden Fällen landeſ- oder forſtpolizeiliche Intereſſen nicht entgegenſtehen. Ueber die Statthaftigkeit der Theilung hat die Auseinanderſetzungsbehörde¹⁸⁹⁾ zu entſcheiden.¹⁹⁰⁾

9. Auf dem Gebiete des Landesmeliorationsweſens — außerhalb des Auseinanderſetzungs-

¹⁸⁸⁾ G. = S. 261.

¹⁸⁹⁾ Dieſe Zuſtändigkeit der Auseinanderſetzungsbehörde gilt nach § 6 Abſ. 3 des Geſ. für den ganzen Staat mit Ausnahme der Landeſtheile des linken Rheinuſers, in denen die Genehmigung der Aufſichtsbehörde für erforderlich erklärt iſt, — wie die Motive ergeben, weil in jenen Landeſtheilen eine eigentliche Auseinanderſetzungsbehörde damals nicht vorhanden war und nach dem Rheinischen Verfahrungsgeſetze vom 19. Mai 1851 die Bezirksregierung in einzelnen Beziehungen die Geſchäfte der Auseinanderſetzungsbehörde wahrzunehmen hatte. (Vergl. oben Anm. 162.) Nachdem aber durch Geſ. v. 24. Mai 1885 und die Verordn. v. 20. Juni 1885 (G. = S. S. 156, 304) für die Rheinprovinz die Generalkommiſſion zu Düſſeldorf errichtet und gemäß § 24 des Geſ. v. 24. Mai 1885 auch an Stelle der Bezirksregierung als Auseinanderſetzungsbehörde getreten iſt, dürfte die Zuſtändigkeit der Regierung aus § 6 des Geſ. v. 14. März 1881 in Frage zu ſtellen ſein.

¹⁹⁰⁾ Auch bei Ausführung der ebenfalls gegen die Zerſplitterung des Grundeigenthums gerichteten Höſerrechtsgesetze und Landgüterordnungen haben die Generalkommiſſionen nach dem Geſetze, betreffend Eintragungen in die Höſerrolle und Landgüterrolle auf Erſuchen der Generalkommiſſion, v. 11. Juli 1891 (G. = S. S. 303) mitzuwirken. Dieſe Thätigkeit fällt jedoch nicht unter das in der Geſchäftsinſtruktion v. 1817 geordnete Reſſort der Regierungen.



verfahrens — sind hier die Gesetze vom 1. April 1879,¹⁹¹⁾ betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, und vom 13. Mai 1879,¹⁹²⁾ betreffend die Errichtung von Landeskultur-Rentenbanken, zu erwähnen. Nach § 77 des ersteren Gesetzes kann die Leitung des Verfahrens zur Bildung einer öffentlichen Wassergenossenschaft der Auseinandersetzungsbehörde übertragen werden, eine Fakultät, von der gerade in wichtigen Fällen Gebrauch gemacht wird; nach dem zweitgenannten Gesetze hat die Auseinandersetzungsbehörde bei Gewährung von Darlehen zu Drainiranngsanlagen in der §§ 14 ff. u. 32 näher bestimmten Art — insbesondere zur Feststellung des Vorzugsrechts der für die Kosten der Drainirung zu übernehmenden Landeskulturrente — mitzuwirken.

10. Nach der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872¹⁹³⁾ (§§ 28, 42) und nach der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891¹⁹⁴⁾ (§§ 86, 98) gehört die Auseinandersetzung zwischen Gutsherrn und Gemeinden wegen Entschädigung oder Herausgabe der für die Verwaltung des Schulzenamts gewährten Landdotationen sowie zwischen Gemeinden und Schulzengutsbesitzern wegen Rückgewähr der den letzteren für die Amtsverwaltung von den Gemeinden verliehenen Grundstücke u. s. w. — im Streitfalle — vor die Auseinandersetzungsbehörde.

§ 21. Die Stellung der Generalkommissionen

¹⁹¹⁾ G. = S. S. 297.

¹⁹²⁾ G. = S. S. 367.

¹⁹³⁾ G. = S. S. 661.

¹⁹⁴⁾ G. = S. S. 233.

nach Erweiterung ihres Ressorts. Die dargelegte Entwicklung des Ressorts der Generalkommissionen führt zu folgendem Ergebnis. Die Generalkommissionen, die nach der Instruktion vom 17. Oktober 1811 (§§ 1, 8, 24, 26, 29) und der Verordnung vom 20. Juni 1817 (Einführung und § 3) zunächst nur für die „Auseinandersetzung der Gutsherrn mit ihren Bauern wegen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse“ — einschließlich der damit verbundenen Gemeintheilungen — bestimmt waren, sind später noch mit anderen Angelegenheiten betraut worden, die nach der vorangezogenen Instruktion zum Ressort der Landesökonomiekollegien gehören sollten, gemäß der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 aber wieder den Regierungen zugetheilt waren oder zuzutheilen gewesen wären. In Ansehung dieser Angelegenheiten haben die Generalkommissionen also die Aufgabe und Stellung der früher geplanten Landesökonomiekollegien übernommen, und dadurch sind sie eigenartige Behörden gemischten Charakters geworden. Soweit ihre Wirksamkeit auf dem Regulirungsedikt und der Verordnung vom 20. Juni 1817 beruhte, auf die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen sich bezog, waren und blieben sie, was sie ursprünglich überhaupt nur sein sollten, für ein bestimmtes und seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft bestellte (kommittirte) Behörden, die — gegenüber den mit der Erledigung der speciellen Sachen an Ort und Stelle beauftragten Einzelbeamten (Specialkommissaren) — richtig als „Generalkommissionen“ bezeichnet waren. Uebrigens aber, soweit ihnen Aufgaben zugetheilt wurden, die nach der Instruktion vom 17. Oktober 1811 Gegenstände der fortdauernden Wirksamkeit der Landesökonomiekollegien bilden sollten, traten sie in die Reihe der ordentlichen Verwaltungsbehörden. Gegenwärtig, wo die Thätigkeit der Generalkommissionen für jenes vorübergehende Geschäft

der gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, von verschwindenden Resten abgesehen, aufgehört hat¹⁹⁵⁾ und vielmehr ihren anderen — im § 20 angeführten — Aufgaben angehört, erscheinen die Generalkommissionen, im Widerspruche mit ihrem längst nicht mehr passenden Namen, als ordentliche Verwaltungsbehörden für bestimmte Angelegenheiten. Sie stehen den Behörden für die allgemeine Landesverwaltung nicht anders gegenüber als andere Behörden für Specialzweige der Verwaltung, z. B. Berg-, Zoll-, Eisenbahnbehörden. Der Unterschied der Generalkommissionen und der Behörden der allgemeinen Verwaltung liegt nicht mehr in vorübergehender und dauernder Wirksamkeit,¹⁹⁶⁾ sondern im Gegenstande der Wirksamkeit, und weil die den Regierungen abgenommenen und den Generalkommissionen überwiesenen Angelegenheiten dem Gebiete der Landeskultur angehören, so könnte man sagen: in den Generalkommissionen seien — allerdings in beschränktem Rahmen — die Landesökonomiecollegien wieder in's Leben gerufen; durch die allmähliche, aber stetige Entwicklung der Zuständigkeit der Generalkommissionen habe der ursprüngliche und gesunde Gedanke einer dauernden Landeskultur-Provinzialbehörde — trotz des Mangels ausdrücklicher gesetzlicher Anerkennung — sich unwillkürlich Bahn gebrochen.

§ 22. Innere Gründe der veränderten Stellung der Generalkommissionen. Die nachgewiesene

¹⁹⁵⁾ Vergl. oben § 4 a. E., § 8 Num. 66.

¹⁹⁶⁾ Die noch oft anzutreffende entgegengesetzte Auffassung, als seien die Generalkommissionen noch jetzt lediglich vorübergehende Behörden, beruht demnach auf unzulänglicher Sachkenntniß. Die erforderliche Zahl der Mitglieder und Beamten kann nach dem Maße der Aufgaben wie steigen so auch fallen; entbehrlich werden aber könnten Behörden, wie es die Generalkommissionen sind, allein dann, wenn für Landwirtschaft und Landeskultur ein völliger Stillstand einträte.

veränderte Stellung der Generalkommissionen ist bei näherem Zusehen in keiner Hinsicht befremdlich, vielmehr aus doppeltem Grunde erklärlich. Einmal aus dem allgemeinen Grunde der Theilung der Arbeit. Je mehr die Kultur eines Volkes steigt und mit ihr die Aufgaben des Staates nach Zahl und Inhalt wachsen, je mehr folgeweise die Bedeutung der verschiedenen Verwaltungszweige hervortritt und diese dann besondere — nicht bloß vermehrte, sondern auch eigenartige, dem bestimmten Zweck entsprechende — Arbeit beanspruchen, desto mehr entsteht das Bedürfniß besonderer Behörden und Beamten zur Leistung solcher Arbeit. Wie an der Centralstelle in allen größeren Staaten ein einziges Ministerium für die innere Verwaltung auf die Dauer nicht ausreichte und auch in Preußen von dem für „die ganze innere Landesverwaltung“ mit Ausnahme der Finanz-, Militär- und Rechtsangelegenheiten errichteten Ministerium des Innern¹⁹⁷⁾ demnächst für die kirchlichen Angelegenheiten und das Unterrichtswesen, für Handel und Gewerbe, für öffentliche Arbeiten, endlich auch für die Landwirthschaft¹⁹⁸⁾ je ein besonderes Ministerium abgezweigt wurde, so mußten naturgemäß auch von den Provinzialbehörden der allgemeinen Verwaltung, den Regierungen, im Laufe der Zeit diejenigen Angelegenheiten abgegeben werden, für welche die Kräfte der Regierungen nach Maß und Art nicht mehr ausreichten.

Daß aber diejenigen Angelegenheiten, die von den Regierungen auf die Generalkommissionen übergegangen oder nicht jenen, sondern diesen übertragen sind, gerade den Generalkommissionen zugewiesen wurden, beruht auf dem zweiten Grunde der veränderten Stellung der General-

¹⁹⁷⁾ Vergl. Nr. 3, 4 des Publikandums v. 16. Dezbr. 1808 (Rabe Bb. 9 S. 38).

¹⁹⁸⁾ v. Rönne Bb. 3 §§ 193, 195 bis 197, 199, S. 90, 110, 116, 124, 139.

kommissionen, nämlich auf der Tauglichkeit dieser Behörden und ihrer Beamten für die in Rede stehenden Angelegenheiten. — Die den Generalkommissionen zuerst anvertraute große Aufgabe — der gutscherrlich-bäuerlichen Regulirungen und der mit diesen verbundenen Separationen und Servitutablösungen — erforderte, um die darin liegenden Schwierigkeiten zu bewältigen und nicht nur den unmittelbar Betheiligten, sondern auch dem Interesse der Landeskultur und Landespolizei gerecht zu werden, neben Kenntnissen des Rechts und der Verwaltung auch technische, namentlich landwirthschaftliche Ausbildung, neben Urtheilsbefähigung und praktischer Erfahrung auch Gewandtheit im Verkehr mit Menschen und Behörden. Es darf daher wahrlich nicht Wunder nehmen, wenn im Anfange die Thätigkeit der Generalkommissionen und ihrer Organe langsam¹⁹⁹⁾ erschien, auch zu Mißgriffen führte und Beschwerden veranlaßte, welche letzteren übrigens nicht selten weniger der Ausführung des Gesetzes als diesem selbst galten, weil es in alte gewohnte Verhältnisse tief einschneidet und schon deshalb auf allgemeine Zustimmung nicht rechnen konnte. Mit der Zeit sind aber diese Behörden und ihre Beamten in ihre Aufgabe hineingewachsen, um so mehr als geeignete staatliche Maßnahmen, auf die schon das Landeskulturedikt (§§ 43, 44) hingewiesen hatte, — besondere Ausbildung der Kommissare, technische Instruk-

¹⁹⁹⁾ Der noch heute den Generalkommissionen zuweilen gemachte Vorwurf besonders langsamer Geschäftsführung beruht theils auf einem aus jener früheren Zeit stammenden Vorurtheile, theils auf nicht genügender Würdigung der sachlichen Schwierigkeiten der meisten Auseinandersetzungen, ist aber im Allgemeinen nicht begründet und u. a. in dem Verwaltungsberichte des Ministers für Landwirthschaft u. c. für 1878/80 eingehend widerlegt. (Vergl. Preußens landwirthschaftliche Verwaltung in den J. 1878, 79, 80 — Berlin 1881, Verlag v. Parey. — S. 268/273.)

tionen²⁰⁰⁾ u. a. — unterstützend zur Seite traten. So bildete sich mehr und mehr ein Stamm brauchbarer Landeskulturbeamten heran, der, was er an Kenntnissen, Geschick und Erfahrung sich erworben hatte, auch auf diejenigen, die später den gleichen und verwandten Aufgaben sich widmeten, zu übertragen vermochte. Deshalb verstand es sich von selbst, daß, als die fortschreitende Gesetzgebung zunächst die Gemeinheitsstheilungen und Servitutablösungen sowie die Ablösung der Reallasten in den beiden Ordnungen vom 7. Juni 1821 regelte, diese Geschäfte nicht gemäß § 2 Nr. 4 der Regierungsinstruktion von 1817 den Regierungen, sondern den Generalkommissionen übertragen wurden. Daß weiter die Ausführung aller dieser Auseinandersetzungen nicht nur die Zahl der Landeskulturbeamten vergrößerte, sondern auch die Brauchbarkeit derselben günstig beeinflusste, ist begreiflich und Thatsache. Es war daher ganz folgerichtig, daß auch die späteren, oben (§ 20 Nr. 1—10) erwähnten gesetzlichen Maßnahmen auf agrarischem und landeskulturellem Gebiete den Generalkommissionen²⁰¹⁾ — die eben thatsächlich Landeskulturbehörden geworden, wenn auch nicht so genannt waren — überwiesen worden sind. Auch diese An gelegenheiten berühren neben den Gebieten des Rechts und der Verwaltung das der Landeskultur und Landwirtschaft und fordern entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen. Während in einzelnen Fällen wohl das eine oder andere Gebiet überwiegt, sind doch meist — wenn nicht gleichzeitig, so in den verschiedenen Verfahrensabschnitten nach einander — alle diese Gebiete bethelligt. Zur zweckmäßigen und rascheren Erledigung derartiger Angelegenheiten gehören deshalb Beamte, die auf allen jenen Gebieten be-

²⁰⁰⁾ Greiff S. 355/356 Anm. 32 ff., S. 427 Anm. 30.

²⁰¹⁾ Ueber die zwischenzeitliche Funktion einzelner Regierungen vergl. oben Anm. 161.

wandert und gerade im Ressort der Auseinandersetzungsbehörden zu finden sind. Diesen Behörden stehen überdies für die technischen Fragen Vermessungs- und Meliorationsbaubeamte zur Seite und für die Landmesserarbeiten ein geübtes, auch in der Kulturtechnik²⁰²⁾ ausgebildetes Landmesserpersonal zur Verfügung. So findet sich in der That bei den Generalkommissionen und ihren Beamten eine Reihe praktisch werthvoller Eigenschaften und Voraussetzungen, die in dieser Verbindung anderen Behörden im Allgemeinen abgehen und die zu Gunsten der Generalkommissionen — trotz der Vorurtheile, die man aus früherer Zeit gegen sie zuweilen noch hegte — sich geltend machten. Obgleich die Generalkommissionen bei den nicht beteiligten Volkskreisen verhältnißmäßig wenig, ja selbst in Beamtenkreisen zu wenig gekannt waren, wußte man sie doch zu finden, als es sich um Aufgaben handelte, die am besten von ihnen erfüllt werden konnten.

§ 23. Würdigung der gegenwärtigen Stellung der Generalkommissionen und der bisherigen Ressortänderungen. Trotz der erheblichen Erweiterung des Ressorts der Generalkommissionen fehlt noch viel zu ihrer Ausgestaltung als Landeskultur-Provinzialbehörden, worauf die bisherige Entwicklung hinzudeuten scheint. Insbesondere gegenüber dem Organisationsplane der Instruktion vom 17. Oktober 1811 weicht das gegenwärtige

²⁰²⁾ Vergl. Preußens Landwirthschaftliche Verwaltung in den J. 1881, 82, 83 — Berlin 1885, Verlag v. Paul Parey — S. 272, 273 u. die das. S. 513 ff. abgedruckten Vorschriften v. 1. März u. 27. April 1883, betr. die Prüfung der Kulturtechniker u.; ferner die den Bildungsgang und die Prüfung der Vermessungsbeamten der landw. Verwaltung betr. Minist.-Erlasse v. 21. April 1883, 8. Dezember 1888 u. 13. Juli 1888, abgedruckt in der Zeitschrift Bb. 29 S. 56 ff., Bb. 31. S. 76/86; endlich die abändernden Bestimmungen v. 12. Juni 1893 zur Landmesserordnung, M.-Bl. d. i. B. S. 140 ff.

Resort der Generalkommissionen große Lücken auf, und man wird unwillkürlich zu der Frage gedrängt, warum den Generalkommissionen, wenn es richtig war, ihnen die oben (§ 20) bezeichneten Angelegenheiten der Landeskultur zu übertragen, nicht auch die übrigen Angelegenheiten übertragen worden sind, bei denen es sich gleichfalls allein oder überwiegend um Wahrnehmung oder Förderung von Interessen der Landeskultur handelt. In dieser Beziehung erscheint zunächst nicht folgerichtig, daß den Generalkommissionen — abgesehen von ihrer Mitwirkung zur Bildung von Wassergenossenschaften nach dem Geetze vom 1. April 1879 und für Gewährung von Darlehen zu Drainierungsanlagen nach dem Geetze vom 13. Mai 1879²⁰³⁾ — das Gebiet der mit der Landeskultur eng zusammenhängenden Wasserpolizei außerhalb eines Auseinandersehungsverfahrens verschlossen geblieben ist. Die in dieses Gebiet gehörigen Angelegenheiten sollten nach dem Landeskulturedikte (§§ 24, 41) und der Instruktion vom 17. Oktober 1811 (§§ 4, 11) den Landesökonomiekollegien zufallen und im Einklange hiermit sind im Vorfluthedikte vom 15. November 1811²⁰⁴⁾ (§§ 2, 6, 11, 15 u. f. w.) nicht die Regierungen, sondern — vermuthlich weil die Landesökonomiekollegien noch nicht errichtet waren — die „Provinzial-Polizeibehörden“ als die leitenden Behörden und als deren Organe „fachverständige Kommissare“ bezeichnet. Es wäre also folgerichtig gewesen, nachdem man sich in anderen Richtungen den mit der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 aufgegebenen Ressortbestimmungen der Instruktion vom 17. Oktober 1811 wieder genähert hatte und dazu übergegangen war, die Generalkommissionen thatsächlich zu Landeskultur-Provinzialbehörden werden zu lassen, diesen Behörden auch die Wasserpolizei, wenigstens

²⁰³⁾ Vergl. oben § 20 Nr. 9.

²⁰⁴⁾ G.-G. S. 352.

aber grundsätzlich die obere Leitung aller einschlagenden Meliorationsarbeiten zu übertragen. Gleiches ließe sich hinsichtlich der Domänen und Forsten, für die vormalig auf die zugleich technisch vorgebildeten Mitglieder der Landesökonomiekollegien gerechnet war,²⁰⁵⁾ hinsichtlich der Gemeindewaldungen²⁰⁶⁾ und gemeinschaftlichen Holzungen,²⁰⁷⁾ hinsichtlich der Leitung des Grundenteignungsverfahrens²⁰⁸⁾ und noch anderer Gegenstände sagen.

Es scheint, als hänge die unvollkommene Ausgestaltung der Generalkommissionen zu Landeskultur- Provinzialbehörden mit einer unrichtigen oder unklaren Auffassung von der Stellung der Generalkommissionen zusammen. Man sah eben in diesen — verleitet durch ihre ursprüngliche Bestimmung und ihren Namen — immer nur Behörden für vorübergehende Zwecke, ohne längere Dauer, denen man — wenigstens im Allgemeinen — regelmäßige, fortdauernde Aufgaben nicht anvertrauen zu können glaubte. Auch die Gemeinheitstheilungen und Servitutablösungen, die zwar die Instruktion vom 17. Oktober 1811 (§ 11) unter den regelmäßigen Aufgaben der Landesökonomiekollegien aufzählt, mochte man für vorübergehende Aufgaben gehalten haben; — insofern allerdings nicht ganz mit Unrecht, als der Regel nach Gemeinheitstheilungen und Servitutablösungen in Ansehung desselben Gegenstandes sich nicht wiederholen, weil die solche Auseinandersetzungen begründenden Berechtigungen nicht oder doch nur unter erheblichen Einschränkungen neu entstehen können.²⁰⁹⁾ Für diese Arbeiten fand deshalb die Zuständigkeit der General-

²⁰⁵⁾ Vergl. oben bei Ann. 142.

²⁰⁶⁾ Gef. v. 14. August 1876 (G.-S. S. 373) §§ 4 ff.

²⁰⁷⁾ Gef. v. 14. März 1881 (G.-S. S. 261) §§ 3, 4.

²⁰⁸⁾ Gef. v. 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) §§ 15, 18 ff.

24 u. a.

²⁰⁹⁾ Gemeinheitstheilungsordn. v. 7. Juni 1821 § 164.

kommissionen um so weniger Bedenken, als diesen Behörden die gleichen Arbeiten, soweit sie in Verbindung mit gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen auszuführen waren, bereits oblagen. Daß aber Gemeinheitstheilungen und Servitutablösungen in der That nicht vorübergehende Aufgaben sind, wie es die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen waren, und zwar deshalb nicht, weil eine in absehbarer Zeit und ununterbrochen zu bewirkende Regelung der hier in Betracht kommenden Verhältnisse für das ganze Staatsgebiet weder möglich noch beabsichtigt war, bedarf nicht der Erörterung, lehrt auch die Erfahrung. (S. oben § 15 vorletz. Abs.) Die später eingeführte Zusammenlegung vermengt belegener Grundstücke, die einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen, — eine Maßregel, deren Wiederholung unter bestimmten Bedingungen zugelassen oder nicht ausgeschlossen ist,²¹⁰⁾ die also schon aus diesem Grunde nicht als vorübergehende Aufgabe gelten kann, — mußte man dessen ungeachtet ebenfalls den Generalkommissionen auftragen, weil diese ja die zufolge von Gemeinheitstheilungen und Servitutablösungen auszuführenden Zusammenlegungen längst bearbeiteten und gerade die guten Erfolge dieser Arbeiten zur Zusammenlegung als selbständiger wirtschaftlichen Maßregel geführt hatten. Ähnliche Gründe für die Uebertragung der Zuständigkeit auf die Generalkommissionen lagen auch bei denjenigen Maßnahmen vor, auf die sich die oben im § 20 zu 1 bis 4 und 8 angeführten Gesetze beziehen. Die Prüfung der Unschädlichkeit eines Grundstücksausstausches oder des Abverkaufs eines Trennstücks bei Verwendung des Kaufgeldes in das Restgut, die Ver-

²¹⁰⁾ Vergl. u. a. Gef. v. 2. April 1872 (G.-S. S. 329) § 6; Verordn. v. 13. Mai 1867 (G.-S. S. 716) §§ 4, 7; Gef. v. 17. August 1876 (G.-S. S. 377) §§ 3, 6; Gef. v. 24. Mai 1885 (G.-S. S. 156) §§ 1, 3.

wendung von Kaufgeldern oder anderen Kapitalien in Grundstücke, die Vertheilung der auf einem Grundstücke haftenden Lasten auf Restgut und Trennstücke und die Beurtheilung der Zulässigkeit der Naturaltheilung eines Waldes sind Arbeiten, die auch bei Gemeinheitstheilungen und anderen Auseinandersetzungen oft auszuführen sind und deshalb auch außerhalb eines solchen Verfahrens am besten den Generalkommissionen übertragen wurden. Und nachdem in dieser Weise die Generalkommissionen, wenigstens thatsächlich, als geeignete Behörden für derartige Angelegenheiten der Landeskultur anerkannt waren, indem ihnen dergleichen Geschäfte, auch wenn sie nicht vorübergehende waren, zugewiesen wurden, hielt man diesen Standpunkt auch in der Folge — zwar nicht grundsätzlich, aber von Fall zu Fall — fest, dergestalt daß Angelegenheiten, die dem bezeichneten Gebiet angehörten und dafür geeignete Kräfte erforderten, wie sie eben den Generalkommissionen zu Gebote standen, diesen aufgetragen wurden. Letzteres gilt für die im § 20 zu 5 bis 7, 9 und 10 aufgeführten Gegenstände. Die bezüglichen Gesetzesmaterialien ergeben aber deutlich, daß man davon entfernt blieb, die Generalkommission als die für solche Angelegenheiten von vornherein gewiesene, als derzeitige Landeskulturbehörde zu betrachten, der als solcher jene Kompetenzen einzuräumen seien. Vielmehr wiederholt sich bei der Berathung der Entwürfe zu den in Rede stehenden Gesetzen der Vorgang, daß man unter den verschiedenen Behörden nach der geeigneten Umschau hält und demnächst die Generalkommission wählt, nicht weil sie eben die Landeskulturbehörde ist, sondern weil sie „mit den zu beurtheilenden ländlichen Verhältnissen aus ihrer sonstigen amtlichen Wirksamkeit besser vertraut sei“, „nach Besetzung und Organisation vorzugsweise geeignet sei“, „ihr die erforderlichen juristischen und technischen Kräfte zu Gebote stehen“, und wie sonst die gebrauchten Wendungen

lauten, die durchweg erkennen lassen, daß die Wahl eben nur ad hoc, für die vorliegende Maßregel, nicht aber nach allgemeinen Gesichtspunkten erfolgt und daß deshalb die zutreffende Wahl mehr einem richtigen Gefühl als klarer zielbewußter Erwägung zu danken ist.²¹¹⁾ Wo dieses Bedürfniß besonderer Qualifikation der ausführenden Behörde und ihrer Beamten weniger deutlich hervortrat oder soweit sich bei der neueren Gesetzgebung an ältere Einrichtungen anknüpfen ließ, ohne daß ein besonderer Anlaß vorlag, diese auf ihre Zweckmäßigkeit zu prüfen, da blieb es — von einer neuerdings gebotenen, sogleich zu erwähnenden umfangreichen Ausnahme abgesehen — bei der Zuständigkeit der allgemeinen Verwaltungsbehörde, indem man sich zur Ausgleichung jenes Bedürfnisses darauf beschränkte, dieser Behörde Techniker beizugeben, unter Umständen auch einzelne Mitglieder derselben aus den Räten oder Spezialkommissaren einer Generalkommission zu entnehmen. Das gilt u. a. von der Aufsicht über die Gemeindevaldungen, Hauberge und gemeinschaftlichen Holzungen und von der Verwaltung der Domänen und Forsten.²¹²⁾ — Die oben angedeutete einzige Ausnahme von dieser herkömmlichen Ressortbestimmung ist jetzt dadurch herbeigeführt, daß nach den Gesetzen über die allgemeine Landesverwaltung vom

²¹¹⁾ Vergl. u. a. Anlagen zu den stenogr. Ber. über die Verhandl. des Abg.-Hauses 1871/72 Bd. 1 S. 69, 70, 424; 1886 Bd. 3 S. 1304, 1305; — Samml. sämtlicher Druckf. des Abg.-Hauses aus der III. Sess. der XVII. Legisl.-Per. 1890/91 Bd. V Nr. 233 S. 20.

²¹²⁾ Hier und auch im Folgenden wird der Kürze halber die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten nicht besonders hervorgehoben, vielmehr — im Sinne der Nr. III der Cirk.-Verf. v. 9. Febr. 1884 (v. Brauchitsch, die neuen Preuß. Verwaltungsgesetze, 8. Gesamtauflage, Bd. 1 S. 384) unter derjenigen der „Regierung“, der „allgemeinen Verwaltungsbehörde“ mit begriffen.

30. Juli 1883 und über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 an die Stelle der Regierungen in weitem Umfange die Kreis- und Bezirksausschüsse getreten sind und zwar mehrfach auch für das Gebiet der Landeskultur, so für die Wasserpolizei, das Ansiedelungsweesen²¹³⁾ u. a.

§ 24. Die Frage weiterer Ausdehnung des Ressorts der Generalkommissionen. Beschränktes Reformprogramm. Soweit die bestehende Verwaltungsorganisation auf dem neuen Principe der Selbstverwaltung beruht und solange dieses Princip festgehalten wird, verbietet sich im Allgemeinen eine Aenderung in der Richtung, daß Landeskulturangelegenheiten von den sog. Selbstverwaltungsbehörden auf die Generalkommissionen übertragen werden. Hier tritt der Gegensatz der allgemeinen Verwaltungs- und der Landeskulturbehörde vor dem der ordentlichen Staats- und der Selbstverwaltungsbehörde zurück.²¹⁴⁾ — Aber auch soweit es sich um Abgrenzung der Ressorts der Regierungen und der Generalkommissionen handelt, kann nicht ohne weiteres an eine Aenderung der bestehenden Zuständigkeitsnormen gegangen werden. Nach-

²¹³⁾ Zustand.-Ges. §§ 65 ff.; Ges., betr. die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücktheilungen u. s. w. v. 25. August 1876.

²¹⁴⁾ Nicht jede Bestimmung des Zustand.-Ges. ist als zweckmäßig, noch auch eine nachträgliche Wiederbeseitigung einzelner Kompetenzen der Selbstverwaltungsbehörden als ausgeschlossen zu bezeichnen. Einer Abänderung im Einzelnen, sofern überwiegende Gründe dafür sprächen, stände grundsätzlich um so weniger etwas entgegen, als die Bestimmungen des Zustand.-Ges. durchgehends Specialvorschriften sind, so daß durch dergleichen Einzeländerungen die übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Mit Rücksicht hierauf kann die gegenwärtige Gestaltung des Zuständigkeitsges. auch keinen Grund abgeben, für etwaige neue gesetzgeberische Maßnahmen eine Selbstverwaltungsbehörde einer anderen, an sich geeigneteren Behörde vorzuziehen.

dem diese einmal eingeführt worden, zum großen Theil auch seit langer Zeit in Geltung gewesen sind und die betheiligten Kreise sich in dieselben eingelebt haben, würde es kaum rätlich und auch schwierig sein, ohne besonderen und erheblichen Anlaß einzugreifen und die Ressortverhältnisse zwischen Regierungen und Generalkommissionen nach den oben angedeuteten Gesichtspunkten anderweit zu ordnen. Es kann namentlich nicht außer Acht bleiben, daß zur Zeit die Organisation der Generalkommissionen und das Maß der ihnen zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte für die Uebernahme der ihnen darnach zuzutheilenden Geschäfte nicht ausreichend wären. Weil eben die Bedeutung und Verwendbarkeit dieser Behörden früher nicht richtig gewürdigt wurde, ist lange Zeit und bis zur Mitte der 1870er Jahre für sie nicht mehr — zeitweise leider sogar weniger — geschehen, als nöthig war, sie für ihre Hauptaufgabe, die Durchführung der Auseinandersetzungen, im Stande zu erhalten. Mit dieser Lage der Dinge ist vorerst zu rechnen. Befriedigend aber kann dieselbe nicht genannt werden. Bei der unbestreitbar hohen Bedeutung der Landwirthschaft für den Staat ist wenigstens als Ziel eine Reform hinzustellen, nach der ihre Interessen, wie an der Centralstelle, auch in den Provinzen mit derjenigen Umsicht und Stetigkeit wahrgenommen werden, die allein von einer besonderen, nach Organisation und Zusammensetzung geeigneten Behörde zu erwarten ist. Eine solche Behörde darf nicht nur für bestimmte einzelne Angelegenheiten der Landeskultur zuständig sein, so daß sie gehindert oder doch nicht amtlich veranlaßt wäre, auch andere wenn gleich verwandte Gegenstände in den Kreis ihrer Aufmerksamkeit und Thätigkeit zu ziehen; sie muß vielmehr die verfassungsmäßig ausgesprochene Aufgabe haben, die Gesamtheit der landwirthschaftlichen und landeskulturellen Interessen wahrzunehmen, und wird dann mit um so grö-

ßerer Einsicht auch alle einschlagenden einzelnen Gegenstände zu behandeln vermögen. — Eine solche Provinzialbehörde fehlt zur Zeit. Den Generalkommissionen ist, wie gezeigt, eine größere Zahl wichtiger Landeskulturangelegenheiten zugetheilt, aber jede derselben für sich, als einzelne besondere Aufgabe, über die hinaus die Zuständigkeit nicht reicht. Ebenso steht es mit den Selbstverwaltungsbehörden, soweit sie auf dem Gebiete der Landeskultur — Wasser-, Deich-, Fischerei-, Feld- und Forstpolizei u. s. w. — zuständig sind. Auch ihnen ist nicht die landwirthschaftliche Polizei im Allgemeinen, sondern sind nur bestimmte einzelne einschlagende Geschäfte übertragen. Auch ihnen mangelt mithin die amtliche Befugniß, kraft allgemeinen Auftrages für die Landeskultur thätig zu sein und selbständig einzugreifen. Die Behörden aber, denen eine solche allgemeine Zuständigkeit als Rest aus § 2 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 noch beivohnt, die Regierungen, — sie können, ganz abgesehen von anderen Voraussetzungen, jener Aufgabe gegenwärtig deshalb nicht gerecht werden, weil ihnen eben alle diejenigen einzelnen Angelegenheiten entzogen sind, die den Generalkommissionen und den Selbstverwaltungsbehörden übertragen wurden. Es mangeln ihnen folgeweise hinsichtlich umfangreicher Gruppen von Landeskulturangelegenheiten genaue Sachkenntniß und vollständige Uebersicht, die nur durch fortdauernde praktische Uebung und Erfahrung gewonnen werden können. Die Sache liegt daher so: die Behörden, welchen jetzt die **einzelnen** Landeskulturangelegenheiten zum größten Theil überwiesen sind, die Generalkommissionen und die Selbstverwaltungsbehörden, haben sich um die Landeskultur im **Allgemeinen** nicht zu kümmern; die Regierungen aber, denen **diese** Fürsorge obliegt, vermögen sie in ausreichendem Maße nicht

zu leisten. Eine Milderung dieses Zustandes ist zu erstreben.

Daß die bisherige mangelhafte Organisation die Schuld mancher Unterlassung, mancher halben oder mißlungenen Maßregel trägt, ist deshalb nicht weniger wahr, weil es sich, wie natürlich, schwer beweisen läßt. Daß gewisse jetzt entbehrte Vortheile erzielt, beklagte Nachtheile vermieden worden wären, wenn diese oder jene Maßregel ergriffen oder anders durchgeführt worden wäre, wird kaum unwiderleglich dargethan werden können. Immerhin sei in diesem Zusammenhange beispielsweise an die während der 1830er und 1840er Jahre und in den Jahren 1875/76 in Neuvorpommern unternommenen Domänenparzellirungen erinnert; die von den Organen der Finanzverwaltung damals gemachten Fehler wären von sachverständigen und mit derartigen Geschäften mehr vertrauten Behörden und Beamten wahrscheinlich vermieden worden.²¹⁵⁾ Wenn dem-

²¹⁵⁾ In Beziehung auf diese Domänenparzellirungen und die Pläne der in den 1870er Jahren angelegten Kolonien sagt Sering S. 160: „Hierin, wie in vielerlei technischen Einzelheiten machte sich eine mangelnde Fühlung der Finanzverwaltung, welcher damals die Domänen unterstanden, mit den Bedürfnissen des bäuerlichen Wirtschaftsbetriebes bemerkbar.“ Das Kapitel der „Domänenparzellirungen in Neuvorpommern“ schließt Sering mit den Worten (S. 167):

„und die neue Aufgabe wurde in die Hände von Behörden gelegt, denen alle zu ihrer glücklichen Durchführung erforderlichen Voraussetzungen fehlten und nach der Natur ihrer auf ganz anderem Gebiet liegenden sonstigen Aufgaben fehlen mußten.“

Der selbe Schriftsteller spricht sich über die Thätigkeit der Generalkommissionen bei Errichtung von Rentengütern nach dem Ges. v. 7. Juli 1891 im Januar 1893 folgendermaßen aus (a. a. O. S. 280):

„Bis zum Ende des Jahres 1892 sind rund 1500 Rentengüter seitens der Generalkommissionen begründet worden. Wenn dies im ersten Jahre . . . bei ganz ungenügender Ausstattung der Behörden mit Hilfskräften möglich gewesen ist, so ist zu erwarten, daß die nächsten Jahre eine viel raschere Entwicklung der Kolonisation bringen

nach die Forderung einer besonderen Provinzialbehörde für die Landwirthschaft und für alles, was damit zusammenhängt, — einer Landeskultur=Provinzialbehörde — zu stellen und diese Behörde mindestens im Kern in den Generalkommissionen, wie ausgeführt, schon vorhanden ist, so erscheint es wohl ernster Erwägung werth, eine Reform dieser Behörden, ihre weitere Ausgestaltung zu ordentlichen Landeskulturbehörden, soweit irgend angeht, in's Auge zu fassen.

Dazu gehört vor allem, die oben gekennzeichnete Stellung der Generalkommissionen im heutigen Behördenorganismus nicht weiter zu verkennen. Bei Klarheit in dieser Beziehung wird das tastende Suchen nach einer für weitere Landeskulturmaßregeln geeigneten Behörde aufgehört und damit den bei solchem Verfahren möglich bleibenden Mißgriffen vorgebeugt sein. Außerdem aber wird die Organisation der Generalkommissionen ihrem erweiterten Wirkungskreise entsprechend und wenigstens bis zu dem Maß auszubilden sein, daß ihnen nicht gerade wegen der Mängel ihrer Organisation Aufgaben vorenthalten bleiben müssen, die ihnen aus inneren Gründen zweckmäßig zu übertragen wären. So giebt es zur Zeit, weil bisher wesentlich nur der Umfang der eigentlichen Auseinandersetzungsgeschäfte als maßgebend galt, nicht in jeder Pro-

werden . . . Die leitenden Beamten haben sich ihrem Werke mit ganzer Hingabe und lebendigster Empfindung für die Größe der Aufgabe und Verantwortlichkeit gewidmet. So sind alle Voraussetzungen für das Gelingen ihrer Arbeit gegeben —“

Wie Sering, urtheilt von den Domänenparzellirungen der 1870er Jahre auch Rimpler (Domänenpolitik und Grundeigentumsvertheilung, Leipzig 1888; S. 183, 184, 186, 188, 190/195), während er a. a. O. S. 216) für künftige Domänenparzellirungen und die innere Kolonisation (vor Erlaß der Preuß. Rentengutsgefeße) ein Verfahren empfiehlt, wie es im Wesentlichen jetzt von den Generalkommissionen bei Gründung von Rentengütern geübt wird.

vinz²¹⁶⁾ eine Generalkommission, was bei provinziell zu behandelnden Angelegenheiten und auch aus anderen Gründen zuweilen Schwierigkeiten verursacht. Auf die erforderliche Vermehrung der Generalkommissionen wird daher Bedacht genommen werden müssen, was ohne allzu erhebliche Mehrkosten geschehen kann, wo eine jetzt für mehrere Provinzen bestehende Behörde in mehrere kleinere für je eine Provinz sich theilen läßt. Auch sonst wäre übrigens bei Aenderung der Organisation und Ressortverhältnisse ein schrittweises Vorgehen keinesweges ausgeschlossen, vielleicht sogar zu empfehlen, da gerade auf dem Gebiete der Landeskultur die Bedürfnisse in den verschiedenen Theilen der Monarchie nicht gleich sind. Beispielsweise dürften die oben im § 5 a. E. angedeuteten Aufgaben mehr die älteren Provinzen im Osten der Monarchie angehen, während in den westlichen Provinzen, namentlich in Westfalen, Hessen, Hannover und im Rheinlande, die — hier zum Theil erst später in Angriff genommenen — Gemeinheits-theilungen, Servitutablösungen und Zusammenlegungen sowie größere Meliorationen noch geraume Zeit überwiegen werden.

Wären die Generalkommissionen erst ordentliche Landeskultur-Provinzialbehörden, dann würde auch folgen, was bisher zu wenig der Fall und nicht unwichtig ist, daß zwischen ihnen einerseits, den übrigen Behörden und deren Organen sowie den beteiligten Kreisen der Bevölkerung andererseits lebendigere Beziehungen entstehen, welche wieder auf die Thätigkeit der Generalkommissionen als Landeskulturbehörden günstig zurückwirken.

²¹⁶⁾ Nach dem Regulirungsed. (§ 59) sollte in jeder Provinz eine Generalkommission, nach dem Landeskultured. (§ 41) in jedem Regierungsdepartement ein Landesökonomiekollegium errichtet werden. Unter den heutigen Verhältnissen scheint die provinzielle Organisation das Richtige zu sein. (Vergl. wegen einer z. B. geplanten neuen Generalkommission für Ostpreußen Anm. 218b.)

Daß in den angedeuteten Richtungen neuerdings ein gewisser Umschwung zum Besseren begonnen hat, ist wohl zu erkennen, nicht bloß aus der Tagespresse und der sonstigen einschlagenden Litteratur, wo bei Erörterung der die Landwirtschaft berührenden Fragen auch die Generalkommissionen Erwähnung und Würdigung zu finden anfangen, sondern insbesondere auch aus der früher dargelegten thatsächlichen Anerkennung, die in der Erweiterung der Zuständigkeit der Generalkommissionen sich ausdrückt und der auch schon einzelne Ergänzungen in Organisation und Verwaltung gefolgt sind. Während bis zum Jahr 1880²¹⁷⁾ nur für die Provinzen Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen, Heffen-Nassau und Hannover Generalkommissionen vorhanden waren, übrigens aber bei den Regierungen in Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Koblenz, Wiesbaden und Schleswig einzelne Abtheilungen und besondere Spruchkollegien, in den Hohenzollernschen Landen die dortige Regierung und ein Spruchkollegium, endlich in den linksrheinischen Landestheilen die ordentlichen Gerichte die Auseinandersetzungsgeschäfte zu bearbeiten hatten, sind gegenwärtig, wie weiter oben (§ 16) angegeben, für sämmtliche Provinzen^{218 a)} Generalkommissionen eingerichtet, von denen

²¹⁷⁾ Noch früher bestanden in maßgebenden Kreisen zeitweise Strömungen, die auf Beseitigung aller Generalkommissionen und als Ersatz auf besondere Abtheilungen der Regierungen gerichtet waren. Die mit solchen Abtheilungen während der Zeit ihres Bestehens gemachten Erfahrungen haben jedoch gelehrt, daß eine Wiederholung dieser Einrichtung nicht erwünscht wäre.

^{218 a)} Die Generalkommission zu Düsseldorf ist zwar nach § 24 des Rheinischen Zusammenlegungsges. v. 24. Mai 1885 in den nach dem Rheinischen Verfahrensgef. v. 19. Mai 1851 zu behandelnden Sachen nur an Stelle der Regierungen, nicht auch der ordentlichen Gerichte getreten, hat aber wegen ihrer sonstigen, durch das erstgen. Ges. begründeten Zuständigkeit die ordentlichen Gerichte wohl verdrängt.

freilich fünf für mehr als eine Provinz bestehen.^{218b)} Während ferner bis zum Jahr 1875 die Kommissare der Generalkommissionen nicht feste Besoldung bezogen, sondern nach der auf ihre Arbeiten verwendeten Zeit bezahlt wurden, sind sie seit dem Gesetze vom 24. Juni 1875²¹⁹⁾ mit festem Gehalt angestellt oder beziehen sie doch fixirte Remunerationen. Durch dasselbe Gesetz ist die vormalige unzumuthliche Regelung des Kostenwesens, wonach die Parteien die thatsächlich erwachsenen, oft in keinem richtigen Verhältnisse zum Gegenstande stehenden Kostenbeträge zu zahlen hatten, dahin geändert, daß nunmehr gesetzlich — regelmäßig nach dem Objektswerthe — bestimmte Pauschätze erhoben werden. Seit neuester Zeit sind auch die Bureaubeamten der Kommissare, die früher von diesen angenommen und besoldet wurden, wenigstens der Regel nach staatlich angestellte Beamte (Specialkommissions-Sekretäre, =Bureaudiätare, =Bureauamwärter²²⁰⁾) und werden den Kommissaren zur Deckung der sonstigen Bureaubedürfnisse (Schreibarbeit, Arbeitsräume u. s. w.) Pauschalvergütungen (Bureaukostenentschädigungen) gewährt. Endlich sind zur rascheren und besseren Erledigung der Landmesserarbeiten zweckdienliche Anordnungen getroffen, von denen hier namentlich die Einrichtung geodätisch-technischer Bureauz bei den Generalkommissionen her-

^{218b)} Nachdem dieser Abschnitt der Arbeit abgeschlossen war, ist die Absicht der Staatsregierung bekannt geworden, für die zum Bezirke der Generalkommission in Bromberg gehörige Provinz Ostpreußen eine besondere Generalkommission in Königsberg zu errichten. Ein neues Zeichen der in jüngster Zeit bemerkbaren günstigeren Entwicklung, ein weiterer Schritt auf dem Wege zu Landeskultur-Provinzialbehörden!

²¹⁹⁾ G. = S. S. 395.

²²⁰⁾ Die vom Min. für Landw., Dom. u. Forsten am 29. März 1889 erlassenen „Vorschriften über die dienstlichen Verhältnisse der Specialkommissions-Bureaubeamten“ sind seit 1. April 1890 in Uebung. (Vergl. Zeitschr. Bd. 31 S. 45/73.)

vorgehoben wird.²²¹⁾ — Alle diese Maßnahmen sind zweifellos Fortschritte, die auf der Erkenntniß vorhandener Bedürfnisse beruhen und deshalb wohl zu sagen berechtigen, daß mit der Anerkennung der Generalkommissionen und ihrer Bedeutung ein Anfang gemacht ist, — allerdings aber auch nur ein Anfang. Denn die Art, in der diese Fortschritte Seitens der landwirthschaftlichen Centralstelle bei den übrigen maßgebenden Faktoren der Staatsverwaltung und Gesetzgebung — oft erst nach wiederholten Ansätzen, langsam und stückweise — durchgesetzt worden sind, beweist zugleich, daß man auf den allein zutreffenden Standpunkt, in den Generalkommissionen wie in den anderen Staatsbehörden dauernd nothwendige Glieder des staatlichen Behördenorganismus zu sehen, noch nicht gelangt ist. Sonst wäre es kaum erklärlich, daß Maßregeln, die für andere Behörden und Zweige des Staatsdienstes längst vorgegangen sind und nach neuerer Anschauung als selbstverständlich gelten — beispielsweise die feste Anstellung der erforderlichen Beamten, deren Bezahlung Seitens des Staates, die entsprechende Regelung des Kostenwesens u. a. —, erst so spät, mit großer Mühe und in mancher Beziehung nicht einmal vollständig erreicht werden konnten.²²²⁾ Die aus Anlaß dieser und

²²¹⁾ Wegen der über die Ausbildung und Prüfung der Vermessungsbeamten der landw. Verwaltung ergangenen neueren Anordnungen vergl. oben Anm. 202.

²²²⁾ Die erst 1875 eingeführte fixirte Besoldung der Specialkommissare war im Jahr 1850, wo sie vom landw. Min. zuerst angeregt wurde, — wie aus den Mot. zum Kostenges. v. 21. Juni 1875 hervorgeht, gegenüber dem auf das Interesse der Staatskasse gestützten Widerspruche anderer Centralstellen — damals nicht durchzusetzen. (Anl. zu den stenogr. Berichten des Abg.=Hauses aus 1875, Bd. 1 S. 745.) Noch später, erst 1890 kam es — wie oben bemerkt — dazu, die wichtigeren Bureaubeamten der Kommissare zu staatlich angestellten Beamten zu machen. Bis dahin befanden sich diese Beamten

anderer bessernden Maßregeln geführten Verhandlungen, zwischen den Centralstellen der Verwaltung wie mit den gesetzgebenden Körperschaften, ergeben auch, daß man sich hierbei von allgemeineren Gesichtspunkten, namentlich von der oben als richtig bezeichneten Auffassung der Generalkommissionen als Landeskultur=Provinzialbehörden noch nicht hat leiten lassen. Es ging vielmehr in diesen Beziehungen nicht anders, als mit den weiter oben besprochenen Ressortweiterungen. Wie man den Generalkommissionen aus verschiedenen Anlässen in vereinzeltten Vorschriften weitere Aufgaben zuwies, so besserte man dann auch — mehr oder weniger nothgedrungen — die diese Behörden und ihre Organe betreffenden Einrichtungen, aber wieder nur bei besonderem dringlichen Bedarf, um die grellsten Mißstände zu beseitigen, ohne jedoch die Frage zu prüfen, ob Besserung nicht schon aus allgemeinen Gesichtspunkten und in weiterem Rahmen nöthig und deshalb richtiger und erfolgreicher planmäßig und einheitlich vorzunehmen sei.²²³⁾ In diesem Punkte wird, soll anders die angefangene Besserung zweckentsprechend weiter geführt werden, einzusetzen und demgemäß aus dem vorliegenden Abschnitte folgendes Programm zusammenzufassen sein: Die Generalkommissionen sind als die Provinzialbehörden für Pflege und Förderung der Landes=

in einer widerspruchsvollen Zwitterstellung; sie wurden vom Kommissar nach eigener Wahl angenommen, auch entlassen und nur von diesem bezahlt, so daß sie zu ihm im Privatverhältnisse standen, mußten aber doch vereidigt werden und überkamen dadurch und mit ihrer dienstlichen Stellung amtliche Pflichten, waren ja auch im öffentlichen Dienste beschäftigt. (Dönniges Bd. 3 S. 528 Nr. 6.) Wenigstens bei den „Specialkommissions=Bureaubeamten“ hat dieses Mißverhältnis jetzt aufgehört.

²²³⁾ Vergl. u. a. über die Verhandl. zum Kostenges. v. 24. Juni 1875: Anl. zu den stenogr. Ber. des Abgeordn.=Hauses 1873, 74 Bb. 2 S. 938, Bb. 4 S. 1876 ff.

kultur anzuerkennen. Ihnen sind deshalb jedenfalls neue einschlagende Maßregeln aufzutragen. Soweit für An-
gelegenheiten der Landeskultur die Zuständigkeit anderer
Staatsbehörden bereits eingeführt ist, wird die Frage der
Bewährung dieser Ressortvertheilung im Auge zu behalten
und im Verneinungsfalle die Uebertragung solcher An-
gelegenheiten auf die Generalkommissionen in Aussicht zu
nehmen und je nach den Umständen durchzuführen sein.
Im Einklange mit der Entwicklung der Ressortverhältnisse
ist auf die entsprechende Ausgestaltung der Organisation
der Generalkommissionen hinzuwirken.²²⁴⁾

²²⁴⁾ Zu erwägen wäre auch ein anderer Name für die General-
kommissionen.

Als im Ges. v. 18. Febr. 1880 dem früheren „Revisionskollegium
für Landeskultursachen“ der vielfach angegriffene Name „Ober-Landes-
kulturgericht“ beigelegt wurde, geschah das einmal aus dem guten Grunde,
weil man bei Abänderung des Auseinandersetzungsverfahrens nach
Maßgabe der Civilprozeßordnung einen Gerichtshof nicht ferner
Revisionskollegium nennen wollte, der nicht über die Revision
zu urtheilen hat, und zweitens weil der Name „Ober-Landeskulturgericht“
das richtig bezeichnet, was diese Behörde ist, nämlich: Obergericht
für Landeskultursachen. Entsprechend heißt das Obergericht,
dem die letztinstanzliche Entscheidung aller nicht vor eine andere Be-
hörde gewiesenen streitigen Verwaltungssachen zusteht, das „Ober-
verwaltungsgericht“. [Daß diese Analogie auch insofern zutrifft,
als das Ober-Landeskulturgericht für die gesammte Monarchie in allen
ihm zugewiesenen Sachen der Landeskultur entweder Gericht letzter
oder einziger Instanz ist, wird weiter unten (§ 30) gezeigt werden.]
Ähnliche Bezeichnungen sind auch sonst üblich oder üblich gewesen,
z. B. Oberhandels-, Gewerbe-, Rheinschiffahrts-, Elbzoll-Gericht. Die
Mot. des Ges. v. 18. Febr. 1880 bemerken:

Der Name „Revisionskollegium für Landeskultursachen“ war
allenfalls passend, so lange gegen Erkenntnisse des Revisionskoll-
giums eine dritte Instanz nicht stattfand. Die Verordn. v. 22. No-
vember 1844 hat diesen Namen beibehalten Gegenwärtig
aber, wo die Revision das einzige Rechtsmittel dritter Instanz und
das Reichsgericht ausschließlich Revisionsgericht ist, kann die

2. Das Ober-Landeskulturgericht.

§ 25. Uebersicht des Entwicklungsganges. In dem vorhergehenden Abschnitte wurde der Nachweis versucht, daß der ursprüngliche, nicht zur Ausführung gelangte Organisationsplan für die Landeskulturbehörden erster Instanz — die Generalkommissionen für das vorübergehende Geschäft der gutherrlich-bäuerlichen Regulirungen, die Landesökonomiekollegien für die dauernden Angelegenheiten der Landeskultur — wohl bedacht war und daß man sich in neuerer Zeit jenem Plane theilweise, wenigstens thatsächlich, wieder nähert. Abweichend ist der Gang derjenigen Gesetzgebung, der auf die Ver-

Bezeichnung „Revisionskollegium“ um so weniger beibehalten werden, als sie in der That Irrthümer über die Zuständigkeit dritter Instanz veranlassen und also auch praktisch nachtheilig werden könnte. Als neuer Name ist nach dem Vorgange des Oberverwaltungsgerichts und auf Grund der Unterstellung, daß die Generalkommissionen — als richterliche Behörden — die Landeskulturgerichte sind, der Name „Ober-Landeskulturgericht“ gewählt.

Dem Namen „Ober-Landeskulturgericht“ entsprechend die Generalkommissionen als „Landeskulturgerichte“ zu bezeichnen, nahm man Anstand, weil diese Behörden nicht blos Streitigkeiten zu entscheiden, sondern überwiegend als Verwaltungsbehörden zu fungiren haben. Ein ebenso dringender Anlaß zur Namensänderung wie beim Revisionskollegium lag überdies nicht vor. Mit der weiteren Anerkennung und Ausbildung der Generalkommissionen als ordentlicher Landeskulturbehörden dürfte indessen doch der Name „Generalkommission“ nicht vereinbar sein. Auch trifft jener oben ged. Einwand gegen den Namen „Landeskulturgericht“ kaum zu, weil es auch Gerichte giebt, die nicht blos Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden, sondern es auch mit nicht streitigen Angelegenheiten (z. B. Grundbuch-, Nachlaß-, Vormundschaftsachen) zu thun haben. Sonst könnten für die Generalkommissionen auch die Namen „Landeskulturamt“, „Landeskulturath“ in Frage kommen, der letztere zur Vermeidung von Verwechselungen allerdings nur in der Voraussetzung, daß nicht auch die Mitglieder zu „Landeskulturräthen“, sondern nach wie vor zu „Regierungsräthen“ ernannt würden.

fassung und Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörden zweiter Instanz sich bezieht.²²⁵⁾ Die Anfänge dieser Gesetzgebung sind mangelhaft, und erst spät hat man sich über die Mängel durch Erfahrung belehren und zu Besserungen bewegen lassen. Die Entwicklung ist wesentlich in drei Perioden erfolgt. Die erste wird durch die Verordnung vom 20. Juni 1817 bezeichnet, nach der zur Entscheidung zweiter Instanz eine Mehrheit richterlicher Kollegien neben dem Ressortministerium zuständig war. Die zweite Periode beginnt mit der Verordnung vom 22. November 1844, welche die Entscheidung über die Rechtsmittel gegen Erkenntnisse der Auseinandersetzungsbehörden erster Instanz für die ganze Monarchie einer Spruchbehörde zweiter Instanz übertrug, das Ministerium aber noch als alleinige Instanz für Beschwerden jeder Art bestehen ließ. Die dritte und letzte Entwicklungsstufe wurde mit dem Gesetze vom 18. Februar 1880 erreicht, das jener durch die Verordnung vom 22. November 1844 begründeten Spruchbehörde zweiter Instanz neben ihrer bisherigen Kompetenz auch die Entscheidung über Beschwerden im Streitverfahren überweist, während alle anderen Beschwerden nach wie vor dem Ministerium vorbehalten sind.

§ 26. Die Revisionskollegien nach der Verordnung vom 20. Juni 1817. Das Regulirungsedikt von 1811, obwohl es (§§ 12, 13) auf die Entscheidung der Generalkommission verweist, schweigt noch über die Anfechtung solcher Entscheidung. Erst die Deklaration vom 29. Mai 1816 erwähnt (Art. 105 bis 109) einer „Appellation an das Revisionskollegium“ für ein-

²²⁵⁾ Wegen der im Gebiete der altländischen Verfahrensvorschriften beschränkten Zulassung der dritten Instanz und der für diese bestehenden Zuständigkeit des Reichsgerichts, sowie über Behörden und Verfahren im Allgemeinen und über die einschlagenden Gesetze: vergl. oben § 16.

zelne Streitigkeiten — über Regulirungsfähigkeit, gegenseitige Leistungen, Art der Entschädigung u. a. — mit der Maßgabe, daß die Entscheidung der Generalkommission über den Betrag der Körnerrente und über wirtschaftliche Gegenstände der Appellation ungeachtet zur Ausführung kommen und das Revisionskollegium nicht auf Abänderung dieser Entscheidung, sondern nur auf Entschädigung zu erkennen haben sollte. Auch das Landeskulturedikt von 1811 bestimmte (§ 42), unter Verweisung auf die zu erlassende Gemeinheitstheilungsordnung, lediglich, daß über den Theilungsplan Mangels gültlicher Ausnahme von dreifachverständigen Kreisverordneten als Schiedsrichtern entschieden werden und gegen deren Entscheidung die Berufung an ein aus Mitgliedern des Landesökonomiekollegiums und des Oberlandesgerichts zusammengesetztes Revisionskollegium zustehen sollte.

Zur weiteren Ausgestaltung der zweiten Instanz und zur Organisation der Revisionskollegien kam es erst nach Erlaß der Kab.-Ordre vom 10. April 1817,²²⁶⁾ durch die zur Entscheidung über die Appellation gegen die Entscheidungen der Generalkommissionen in den zu deren Kompetenz gehörigen Streitsachen zunächst die fünf Revisionskollegien zu Berlin, Breslau, Stettin, Marienwerder und Königsberg errichtet worden waren. Diesen Revisionskollegien, die dann durch die Verordnung vom 20. Juni 1817 bestätigt und weiter geordnet wurden, traten zufolge der späteren Agrargesetzgebung noch diejenigen zu Münster i. W., Posen und Magdeburg hinzu.²²⁷⁾ Die Revisionskollegien bestanden — unter dem Vorsitz eines Mitgliedes des Präsidiums des Oberlandesgerichts - aus zwei Ober-

²²⁶⁾ Dönniges Bd. 3 S. 236.

²²⁷⁾ Kab.-D. v. 20. Septbr. 1821 (Dönniges Bd. 3 S. 243), Ges. v. 8. April 1823 (G.-S. S. 49, § 111), Kab.-D. v. 13. Septbr. 1827 (Dönniges Bd. 3 S. 246).

landesgerichtsräthen und zwei Regierungsräthen, die ein für allemal aus dem Oberlandesgericht und der Regierung deputirt wurden und von denen die Regierungsräthe der landwirthschaftlichen Gewerbslehre vorzüglich kundig sein sollten. Neben diesen ständigen Mitgliedern konnte in einzelnen Fällen zur näheren Erläuterung des Sachverhalts der mit der Regulirung beauftragte Dekonomiekommissar oder zur Aufklärung ökonomischer Gesichtspunkte der Oberkommissar der Generalkommission oder ein anderer Dekonomiekommissar — ohne Stimmrecht — zugezogen werden.²²⁸⁾ Zur Kompetenz der Revisionskollegien gehörten indeß nach den Bestimmungen der Verordnung vom 20. Juni 1817, im Einklange mit der Deklaration von 1816, nur diejenigen Definitiventscheidungen der Generalkommission, die allein das Interesse der Parteien betrafen, wogegen von ihrer Kompetenz ausgeschlossen und durch Rekurs an das Ministerium²²⁹⁾ anzugreifen waren alle Entscheidungen der Generalkommissionen über landespolizeiliche Gegenstände, über den Ausführungsstermin der Auseinanderetzung sowie über Streitigkeiten, die das Interesse der nicht zugezogenen eingetragenen Gläubiger, Lehns- und Fideikommissfolger berührten.²³⁰⁾ Diese Zweitheilung des Instanzenzuges, welche die Bedeutung der Revisionskollegien von vornherein abschwächte, wurde zu Ungunsten dieser Behörden durch zwei folgende Gesetze noch verschärft. Nachdem durch das Gesetz vom 7. Juni 1821²³¹⁾ den Generalkommissionen auch die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und der Ablösungsordnung vom gleichen

²²⁸⁾ Verordn. v. 20. Juni 1817 §§ 29 ff.

²²⁹⁾ Nach der damaligen Verwaltungsorganisation war dies das Min. des Innern, an dessen Stelle im J. 1848 das Min. für die Landwirthsch. Angel. trat. Vergl. oben § 18 bei Anm. 152 ff.

²³⁰⁾ Verordn. v. 20. Juni 1817 §§ 173, 174, 202, 203.

²³¹⁾ G. S. S. 83.

Tage übertragen war, erstreckte sich die Kompetenz der Revisionskollegien auch auf die Appellation gegen Entscheidungen der Generalkommissionen in Gemeinheitszteilungen und Ablösungen; gleichzeitig wurde jedoch durch jenes Ausführungs-gesetz der in der Verordnung von 1817 nachgelassene Rekurs an das Ministerium auf alle Fragen der Landespolizei und der Landeskultur ausgedehnt²³²⁾ und damit die Zuständigkeit der Revisionskollegien weiter geschmälert. Die Verordnung vom 30. Juni 1834 endlich erstreckte die richterliche Kompetenz des Ministeriums noch weiter, auf zahlreiche andere Gegenstände, die mit den öffentlichen Interessen und solchen Rechten, deren Wahrnehmung den Behörden von Amtswegen oblag, keine Verwandtschaft haben, insbesondere auf die Frage der Abfindungsart und auf Beschwerden, welche Naturalabfindung oder andere Leistungen als Geld und dabei nicht die Teilnahmerechte oder deren Umfang zum Gegenstande hatten. Hierdurch war die Kompetenz der Revisionskollegien noch mehr eingeschränkt.²³³⁾ Dem gegenüber reichte die Entscheidungsbefugniß des Ministeriums um so weiter, als dasselbe nicht bloß die nach Vorstehenden sehr umfassende Rekursinstanz war, sondern auch über alle Beschwerden zu befinden hatte, mochten sie im Streitverfahren oder außerhalb eines solchen erhoben sein.²³⁴⁾

²³²⁾ Ausführ.-Ges. v. 7. Juni 1821 §§ 1, 19.

²³³⁾ Verordn. v. 30. Juni 1834 §§ 45 ff.

²³⁴⁾ Erschöpfende Bestimmungen über den Instanzenzug für Beschwerden enthält die ältere Preuß. Agrargesetzgebung nicht. Die ausschließliche Kompetenz des Ministeriums zur Entscheidung aller Beschwerden über die Generalkommissionen folgte indessen aus der ihm nach § 38 der Verordn. v. 20. Juni 1817 zustehenden Aufsicht, und zwar nicht bloß für Beschwerden hinsichtlich der Disziplin und des Geschäftsbetriebes, sondern auch für alle sonstigen Beschwerden im Regulierungs- wie im Streitverfahren. In dieser Beziehung ist daran zu erinnern, daß bis zum Ges. vom 18. Febr. 1880 für das Ver-

Daß die Zweitheilung des Instanzenzuges in Appellation und Refurs große Nachtheile haben mußte, springt in die Augen. — Zunächst führte dieselbe nach Maßgabe der Voraussetzungen jedes dieser Rechtsmittel zu einer Menge von Kompetenzzweifeln und folgeweise zu Verzögerung und Kostenhäufung. Ferner konnte es nicht ausbleiben, daß wegen der zwischen Ministerium und Revisionskollegium getheilten Kompetenz unter Umständen die Entscheidungen in einer Sache sich unnöthig mehrten. Selbst an sich — sachlich betrachtet — wurden durch diese Theilung die Entscheidungen in der Appellations- wie in der Refursinstanz ungünstig beeinflusst; die verschieden abgegrenzte Kompetenz des Revisionskollegiums und des Ministeriums mußte die zusammengehörige Entscheidung desselben Rechtsstreits, in dem es sich doch immer um das eine Ziel angemessener und vollständiger Entschädigung für die zur Auseinandersetzung gebrachten Theilnehmungsrechte handelt, zweckwidrig auseinanderreißen. Hierzu kam das allgemeine Bedenken, die höchste Verwaltungsbehörde richterlich über vermögensrechtliche Ansprüche und Privatrechte entscheiden zu lassen. Dieses Bedenken war um so gewichtiger, als einerseits für

fahren in Auseinandersetzungssachen — nach der Verordn. v. 1817 (§§ 54, 107, 109, 150 u. a.) — subsidiär die Vorschriften der Allg. Gerichtsordnung galten, nach der ganz allgemein Beschwerden über gerichtliche Verfügungen bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde einzulegen waren. (Allg. Ger.-Ordn. Th. I Tit. 6 § 7, Tit. 14 § 4 b, Tit. 25 § 14; Th. III Tit. 1 §§ 13 ff.). Die vorgesetzte Behörde der Generalkommission aber ist nach dem oben angezogenen § 38 der Verordn. v. 1817 eben das Ministerium. — Die Revisionskollegien waren nach § 36 derselben Verordn. den Generalkommissionen koordinirt, auch lediglich Appellationsinstanz für die ihnen speciell überwiesenen Streitigkeiten, mithin ohne jegliche Kompetenz für irgend welche Beschwerden. Vergl. Greiff S. 456 Anm. 14; Glaziel u. Sternberg S. 320.

die Entscheidung die Kenntniß der eigenthümlichen wirthschaftlichen, landespolizeilichen und politischen Verhältnisse der verschiedenen Provinzen in Betracht kam, andererseits aber im Ministerium nur der mit Bearbeitung der Refurssachen beauftragte Rath veranlaßt und in den Stand gesetzt war, sich in Kenntniß jener Verhältnisse zu erhalten. Selbst für ihn mußte die Anschauung meist einseitig und unvollständig bleiben, insofern viele mit der Ausbildung der landwirthschaftlichen und politischen Zustände eng zusammenhängende Fragen des Privatrechts wieder größtentheils zum Ressort der Revisionskollegien gewiesen waren. Theils in Anerkennung dieses Bedenkens, theils zur Beseitigung von Kompetenzweifeln wurde auch Seitens des Ministeriums — namentlich wo die Refurssentscheidung hauptsächlich von Rechtsgrundsätzen oder Gesetzesauslegung abhing — nicht selten vor dem im § 20 des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821 gegebenen Auskunftsmittel Gebrauch gemacht, die Refurssentscheidung den Revisionskollegien zu übertragen.²³⁵⁾

Aber auch ihrerseits und innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz waren die Revisionskollegien wenig geeignet, ihre Aufgabe vollkommen zu erfüllen. Der Vorsitzende wie die Mitglieder dieser Kollegien waren als solche nur nebenamtlich thätig und konnten deshalb die allmählich gewachsene Arbeitslast des Nebenamts nicht so prompt bewältigen, als es der ordnungsmäßige Geschäftsgang forderte. Die Revisionskollegien mußten sich daher oft durch jüngere, in der Landeskulturgefetzgebung wie in der Landwirthschaft und Verwaltung noch wenig erfahrene Arbeiter ergänzen. Hieraus und weil die Mitgliedschaft

²³⁵⁾ Vergl. die Mot. zum Entwurf einer Verordnung über den Geschäftsgang und Instanzenzug bei den Auseinanderfetzungsbehörden — in den Akten des landw. Min. „Landwirthsch. Behörden“ Nr. 38 Vol. I.

beim Revisionskollegium von der Stellung im Hauptamt abhängig war, ergab sich ein fortdauernder Wechsel der Mitglieder, so daß es selten gelang, in den Revisionskollegien eine vollständige Kenntniß der provinziellen Verhältnisse zu erhalten und eine feste übereinstimmende Praxis in Beziehung auf rechtliche und wirtschaftliche Grundsätze auszubilden. Unter solchen Umständen und bei der Art der Vorbildung der Mitglieder der Regierungen ließ sich auch der im § 30 der Verordnung vom 20. Juni 1817 gestellten Forderung, daß die bei jedem Revisionskollegium zu bestellenden zwei Regierungsräthe „der landwirthschaftlichen Gewerbslehre vorzüglich kundig“ seien, in den seltensten Fällen²³⁶⁾ Rechnung tragen.

§ 27. Das Revisionskollegium für Landeskultursachen nach der Verordnung vom 22. November 1844. Die vorstehend angedeuteten Mißstände ließen endlich die Revisionskollegien und den mit dieser Organisation zusammenhängenden Instanzenzug unhaltbar erscheinen.

Die Trennung der dem Ministerium vorbehaltenen Rekursinstanz von der den Revisionskollegien übertragenen Appellationsinstanz war ehemals durch die Besorgniß herbeigeführt, daß es den Revisionskollegien nach Maßgabe ihrer Zusammensetzung in der Regel an der-

²³⁶⁾ Dieser Mangel war auch den Grundbesitzern fühlbar geworden; u. a. ist in einer Petition des 3. Provinziallandtages des Großherzogth. Posen aus 1834 beantragt, dem Revisionskollegium ein von der Generalkommission unabhängiges technisches Mitglied beizugeben, weil die Ausbildung zum höheren administrativen Staatsdienste für den Rath einer die agrarischen Gesetze ausführenden Oberbehörde nicht genüge, hierzu vielmehr Kenntniß der Landwirthschaft und Erfahrung in den Separations- und Ablösungsgeschäften durchaus erforderlich seien. (Gen.-Akten des landw. Min. „Landwirthsch. Behörden“ Nr. 8 Vol. I. — Vergl. auch Dönniges Bd. 3 S. 383, 384.)

jenigen Befähigung und den Kenntnissen mangeln werde, die zur Entscheidung der dem Ministerium vorbehaltenen Streitigkeiten unumgänglich nöthig seien, daß wenigstens sicher auf fortdauernden Erwerb geeigneter Kräfte für die Revisionskollegien nicht überall werde gerechnet werden können. Diese Besorgniß war durch die Erfahrung gerechtfertigt worden. Sollte trotz dessen der zweifache Instanzenzug und die Ministerialinstanz wegfallen, so ergab sich nur ein geeigneter Ausweg, nämlich der, als Appellationsinstanz für Landeskultursachen eine neue selbständige und anders zusammengesetzte Behörde zu schaffen, deren Entscheidung sowohl die Staatsverwaltung die Wahrnehmung der öffentlichen Interessen als auch die beteiligten Grundbesitzer ihre wichtigen Privatinteressen mit Zuversicht anvertrauen konnten. Die neue obere Spruchbehörde mußte nach ihrer Stellung und Zusammensetzung dieselbe Befähigung und die gleichen Obliegenheiten und Befugnisse für die zweite Instanz haben, wie die über alle Auseinandersetzungsstreitigkeiten ohne Unterschied des Gegenstandes entscheidende Generalkommission für die erste Instanz, und mußte mit der Kompetenz der früheren Revisionskollegien auch die des Ministeriums in dessen Eigenschaft als Rekursrichter vereinigen. Als die den Mitgliedern eines solchen Obergerichts für Landeskultursachen unentbehrlichen Eigenschaften bezeichnen die Motive des Entwurfs einer Verordnung über den Geschäftsgang und den Instanzenzug bei den Auseinandersetzungsbehörden:²³⁷⁾

1. Kenntniß der Landwirthschaftslehre,

von der bei der Konnexität der ökonomisch-technischen und der juristischen Streitfragen auch die juristischen Mitglieder eines in Landeskulturangelegenheiten entscheidenden Ge-

²³⁷⁾ Akten des landw. Min. „Landwirthsch. Behörden“ Nr. 38 Vol. I.

rechts zweiter Instanz nicht zu entbinden seien, wenn die Beurtheilung nicht unvollkommen und einseitig bleiben solle;

2. eine nur aus eigenem Geschäftsverkehr mit dem beteiligten Publikum sowie aus praktischer Thätigkeit in Landeskulturangelegenheiten zu gewinnende lebendige, vielseitige Anschauung und sichere Erfahrung in Betreff der eigenthümlichen Geschäftsmethode, der verschiedenen Operationen im Geschäftsgang und ihres Zusammenhanges mit dem letzten Zwecke der Auseinandersetzung,

wodurch erst die richtige Anwendung der Landeskulturgeetze im einzelnen Falle sowie die wünschenswerthe innere Theilnahme des Richters an den Gegenständen seines Ressorts verbürgt werde;

3. eine umfassende und gründliche Kenntniß der gesammten Landeskulturgegebung,

deren Umfang und immer reichere Entwicklung eine solche Kenntniß fast nur bei denjenigen Beamten voraussetzen lasse, die sich ausschließlich und fortdauernd mit dieser Gesetzgebung beschäftigen;

4. Vertrautheit mit den staatsrechtlichen, staatswirtschaftlichen und landespolizeilichen, insbesondere den allgemeinen Landeskultur-Interessen und den einschlagenden Gesichtspunkten,

damit dieselben auch für den Spruch zweiter Instanz volle Berücksichtigung und Würdigung finden und auch hier alle streitigen Punkte, wie § 104 der Verordnung vom 20. Juni 1817 verlangt, in vollständiger Uebersicht über Gang und Lage des ganzen Auseinandersetzungsgeschäfts, auf eine den Rechten, der Billigkeit und dem Endzwecke der Auseinandersetzung angemessene Art entschieden werden. — Von einem aus solchen Mitgliedern zusammengesetzten und mit den oben ange deuteten Befugnissen ausgestatteten Ober-

gerichte für Landeskulturfachen wurde erwartet, daß es vermöge seiner Stellung zu den Auseinandersetzungsbehörden und zur Centralbehörde mit den fortschreitenden staatswirthschaftlichen und landespolizeilichen Maximen im dauernden lebendigen Zusammenhange bleiben und hierdurch wie aus der vielfachen Anschauung praktischer Fälle aus allen Provinzen zur Entwicklung der Landeskulturgefetzgebung, zur Erhaltung und Fortbildung gleichförmiger Rechtsprincipien und zur besseren und beschleunigten Bearbeitung der Auseinandersetzungsfachen beitragen werde.²³⁸⁾

Aus solchen Erwägungen erfolgte nach der Verordnung über den Geschäftsgang und den Instanzenzug bei den Auseinandersetzungsbehörden vom 22. November 1844,²³⁹⁾ unter Auflösung der damaligen acht Revisionskollegien, die Errichtung eines „Revisionskollegiums für Landeskulturfachen“ für die ganze Monarchie, das mit dem 1. Oktober 1845 in Wirksamkeit trat.²⁴⁰⁾ Von demselben Zeitpunkt ab fand der früher zulässig gewesene Recurs an das Ministerium nicht mehr statt, so daß nunmehr für die Rechtsmittel gegen Erkenntnisse der Auseinandersetzungsbehörden erster Instanz nur eine Spruchbehörde zuständig war.²⁴¹⁾

Das Revisionskollegium — das seit dem Gesetze vom 18. Februar 1880 den Namen „Ober-Landeskulturgericht“ führt²⁴²⁾ — soll aus einem Präsidenten und mindestens acht Mitgliedern bestehen; der Präsident und sämtliche Mitglieder müssen mit der landwirthschaftlichen Gewerbslehre vertraut und die Mehrzahl derselben muß

²³⁸⁾ Vergl. Dönniges Bd. 3 S. 384.

²³⁹⁾ G.-S. 1845 S. 19.

²⁴⁰⁾ Bekanntmachung d. Min. d. Inn. u. der Justiz v. 31. Juli 1845 (M.-Bl. d. i. V. S. 241).

²⁴¹⁾ Verordn. v. 22. Novbr. 1844 § 14.

²⁴²⁾ Vergl. oben § 16 Anm. 130.

zum höheren Richteramte qualificirt sein.²⁴³⁾ Diese Vorschriften in Verbindung mit dem regelmäßig festgehaltenen Grundsätze, die Rathsstellen mit bereits erprobten Mitgliedern der Auseinandersetzungsbehörden zu besetzen und bei deren Auswahl thunlichst die verschiedenen Landestheile zu berücksichtigen,²⁴⁴⁾ sichern die richtige Zusammenetzung des Kollegiums und geben auch jede erreichbare Gewähr für diejenigen Eigenschaften der Mitglieder, die in den Motiven der Verordnung von 1844 zutreffend als unentbehrlich bezeichnet sind. Mit Rücksicht hierauf konnte es nunmehr auch keinem Bedenken unterliegen, dem Revisionskollegium alle Befugnisse und Obliegenheiten zu übertragen, die aus der Vereinigung der Appellationsinstanz der früheren Revisionskollegien und der Rekursinstanz des Ministeriums nothwendig sich ergaben. Dem Revisionskollegium wurde nach der Verordnung in derselben Art und Ausdehnung, wie den Generalkommissionen, über alle zu seiner Kognition gelangenden landwirthschaftlichen Gegenstände ein selbständiges Urtheil eingeräumt, und seine Befugnisse und Obliegenheiten wurden denjenigen der Generalkommissionen namentlich auch in Ansehung der Wahrnehmung der landespolizeilichen und staatswirthschaftlichen Interessen gleichgestellt (§§ 10, 11).

§ 28. Das Ober-Landeskulturgericht nach dem Gesetze vom 18. Februar 1880. Während durch die Verordnung von 1844 dafür gesorgt war, daß die gegen Erkenntnisse erster Instanz eingelegten Rechtsmittel

²⁴³⁾ Verordn. v. 22. Novbr. 1844 § 8.

²⁴⁴⁾ Die auf „8“ normirte Zahl der Mitglieder war nach den Vorverhandlungen ausdrücklich dazu für erforderlich erachtet, um die damaligen acht Provinzen des Staates zu vertreten. (Protok. über die Staatsmin.-Sitzung v. 14. Mai 1844 — in den Akten des landw. Min. „Landwirthsch. Behörden“ Nr. 38 Vol. 2.) Zur Zeit gehören dem Kollegium außer dem Präsidenten 10 etatsmäßige Räte an. Vergl. Glaziel und Sterneberg S. 46, 47 Anm. 1, 2 zu § 50.

bessere Erledigung fanden, waren nach § 14 Abs. 2 der Verordnung „im Uebrigen dem Ministerium alle bisherigen aus dem Aufsichtsrecht über die Auseinandersetzungsbehörden herfließenden Befugnisse verblieben“, insbesondere also alle Beschwerden über das Verfahren und die Verfügungen der Auseinandersetzungsbehörden — ohne Unterschied des Gegenstandes und Zwecks — an das Ministerium gewiesen.²⁴⁵⁾ In dieser Beziehung ist erst durch das Gesetz, betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten, vom 18. Februar 1880²⁴⁶⁾ für dessen Geltungsgebiet²⁴⁷⁾ eine Aenderung eingetreten. Dieses setzte für das altländische Auseinandersetzungsverfahren die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung außer Kraft und an Stelle derselben diejenigen der Deutschen Civilprozeßordnung, mit welchen auch das System der Rechtsmittel aus der Civilprozeßordnung übernommen wurde. Hinsichtlich der Rechtsmittel gegen erstinstanzliche Urtheile trat hierdurch eine Aenderung des Instanzenzuges nicht ein, da für solche das Ober-Landeskulturgericht — in seiner Verfassung nach der Verordnung von 1844 — den Anforderungen durchaus entsprach und zuständig blieb. Hinsichtlich der Beschwerden aber folgte aus dem Rechtsmittelsysteme der Civilprozeßordnung und war auch aus inneren Gründen angezeigt, daß die ein Streitverfahren betreffenden Beschwerden der Ministerialinstanz abgenommen wurden. Die Entscheidung des Ministers über derartige Beschwerden hatte wegen ihres Zusammenhanges mit dem Rechtsstreit in der Praxis häufig Bedenken hervorgerufen. Diesen ist durch Uebernahme des in der Civilprozeßordnung bestimmten Rechtsmittels der Beschwerde, für das der im Instanzenzuge

²⁴⁵⁾ Vergl. oben Anm. 234.

²⁴⁶⁾ G. S. S. 59.

²⁴⁷⁾ Vergl. den folg. § 29.

zuge höhere Richter zuständig ist, vorgebeugt. Um jeden Zweifel über den Wegfall der Ministerialinstanz für dieses Rechtsmittel der Beschwerde auszuschließen, ist im § 2 des Gesetzes vom 18. Februar 1880 ausdrücklich das Ober-Landeskulturgericht als für dieses Rechtsmittel zuständig bezeichnet. — Die übrigen Beschwerden, die entweder das Regulierungsverfahren — im Gegensatz zum Streitverfahren — oder Disciplin, Geschäftsbetrieb und Verzögerungen betreffen, sind auch nach dem Gesetze von 1880 der Ministerialinstanz belassen, jedoch mit einer wichtigen Zusatzbestimmung; der Minister ist (§ 2 Abs. 3) ermächtigt, die Entscheidung über die vor ihn gehörigen Beschwerden im einzelnen Falle dem Ober-Landeskulturgerichte zu übertragen. Diese Delegationsbefugniß befriedigt ein in der Praxis fühlbar gewordenes Bedürfniß für solche Fälle, in denen es bei solchen Beschwerden für die Entscheidung auf Beurtheilung von Verhältnissen ankommt, die Gegenstand eines Rechtsstreites werden können oder schon geworden sind oder mit einem anhängigen Rechtsstreit in Verbindung stehen. Die in Rede stehende Befugniß und daß von ihr Seitens der Centralstelle in allen geeigneten Fällen Gebrauch gemacht wird, ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Das Ober-Landeskulturgericht ist dadurch, soweit die gesetzliche Zuständigkeit nicht ausreicht, vermöge der übertragenen in jedem Stadium des Verfahrens in der Lage, auf Befolgung materieller wie formeller Vorschriften hinzuwirken und die Rechtseinheit und Gleichmäßigkeit der Behandlung für die in Betracht kommenden Gebiete zu wahren. Die zugleich gegebene Möglichkeit, abweichenden Anschauungen zeitig entgegenzutreten, ist für das Auseinandersetzungsverfahren besonders wichtig, weil gerade hier erfahrungsmäßig der Erfolg des Verfahrens oder wenigstens die Höhe des Zeit- und Kostenaufwandes oft

davon abhängt, daß von Anfang an der richtige Weg eingeschlagen wird.²⁴⁸⁾

Nach jetziger Lage und im Geltungsbereiche der dargestellten Gesetzgebung ist mithin für die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Generalkommissionen ausschließlich das Ober-Landeskulturgericht gesetzlich zuständig. Außerdem kann ihm vom Minister eine vor diesen gehörige Beschwerde im einzelnen Fall übertragen werden.

§ 29. Der Wirkungsbereich des Ober-Landeskulturgerichts. Nach dem, was über das Geltungsgebiet der in den §§ 26 ff. erwähnten Gesetzgebung früher (§ 16) bemerkt ist, erstreckt sich der durch diese geregelte Instanzenzug und damit der Wirkungsbereich des Ober-Landeskulturgerichts in Ansehung der Auseinandersetzungsangelegenheiten räumlich auf den ganzen Staat mit Ausnahme der Provinz Hannover, sachlich auf alle Gegenstände eines Auseinandersetzungsverfahrens mit Ausnahme der Güterkonsolidationen im Regierungsbezirke Wiesbaden und der nach dem Rheinischen Verfahrensgeetze vom 19. Mai 1851 zu behandelnden Theilungen und Servitutablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers. Die letztgedachte Ausnahme kommt, wie weiter oben bemerkt,²⁴⁹⁾ nicht in Betracht. In der Provinz Hannover aber und für die Güterkonsolidationen im Regierungsbezirke Wiesbaden ist auf Grund besonderer Gesetze für die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Generalkommissionen ebenfalls das Ober-Landeskulturgericht zuständig. In der Provinz Hannover entscheidet es in Realastenablösungs- und Regulirungssachen über den gegen die zweitinstanzliche Entscheidung der Generalkommission

²⁴⁸⁾ Vergl. (in Anm. 202 cit.) Preußens landw. Verwaltung in den Jahren 1881/83 S. 278.

²⁴⁹⁾ Vergl. oben § 16 und Anm. 162 zu § 20.

eingelegeten Rekurs, in Gemeintheitstheilungs- und Servitutablösungssachen über alle Berufungen gegen Entscheidungen der Generalkommission — in letzter Instanz. Auch für die Güterkonsolidationen im Regierungsbezirke Wiesbaden bildet es die letzte Instanz, indem es in Streitsachen, welche die Ausführung der Konsolidation betreffen, über den gegen die Rekursentscheidung der Generalkommission zugelassenen weiteren Rekurs zu entscheiden hat.²⁵⁰⁾

Zum Wirkungskreise des Ober-Landeskulturgerichts gehören aber auch Angelegenheiten außerhalb eines Auseinanderetzungsverfahrens.

1. Soweit es nach den Gesetzen über den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke und über den erleichterten Austausch einzelner Parzellen von Grundstücken (i. oben § 20 Nr. 1) und nach § 49 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 (i. § 20 Nr. 3) auf die Auszahlung oder Verwendung hinterlegter Kapitalbeträge ankommt, finden die Vorschriften des Auseinanderetzungsverfahrens Anwendung, nach denen im Streitfall in zweiter Instanz das Ober-Landeskulturgericht zu entscheiden hat.

2. Letzteres gilt auch für die Vertheilung von Reallasten bei Zerstückelung von Grundstücken in Fällen des § 93 des Reallastenablösungsgesetzes vom 2. März 1850 (i. § 20 Nr. 4) gemäß § 112 a. a. D., § 1 des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821 und § 1 der Verordnung vom 30. Juni 1834.

3. Bei Streit über die Einwilligung zur Vertheilung

²⁵⁰⁾ Vergl. für Hannover: Verordn. v. 16. Aug. 1867 (G.-S. S. 1522) § 3, Verordn. v. 10. Novbr. 1831 (Hann. G.-S. 1831 Abth. I S. 209) § 46, Ablös.-Ordn. v. 23. Juli 1833 (Hann. G.-S. 1833 Abth. I S. 147) § 266, Verfahrens-Ges. v. 30. Juni 1842 (Hann. G.-S. 1842 Abth. I S. 145) § 12; für die Güterkonsolidationen im Regbez. Wiesbaden: Ges. v. 21. März 1887 (G.-S. S. 61) § 24.

eines Rentenguts oder über die Befreiung des Besitzers eines Rentenguts von der Pflicht zur Aufrechterhaltung der wirthschaftlichen Selbständigkeit der Stelle nach Maßgabe des Ansiedelungsgesetzes vom 26. April 1886 und des Gesetzes über Rentengüter vom 27. Juni 1890 (i. § 20 Nr. 5, 6) gebührt dem Ober-Landeskulturgerichte die Entscheidung letzter Instanz.

4. Auf Streitigkeiten, die bei Begründung von Rentengütern unter Vermittelung der Generalkommission entstehen (i. § 20 Nr. 7), finden nach dem Gesetze vom 7. Juli 1891 die Vorschriften des Auseinandersetzungsverfahrens Anwendung, aus denen für die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Generalkommissionen die Zuständigkeit des Ober-Landeskulturgerichts folgt.

5. Dieses hat im Streitfall auch über die Statthaftigkeit der Theilung gemeinschaftlicher Holzungen nach dem Gesetze vom 14. März 1881 (i. § 20 Nr. 8) in letzter Instanz zu befinden.

6. Demselben gebührt ferner die Entscheidung letzter Instanz über Streitigkeiten zwischen Gutsherren und Gemeinden wegen Entschädigung oder Herausgabe der Schulzendenotation, sowie zwischen Gemeinden und Schulzengutsbesitzern wegen Rückgewähr der den letzteren von den Gemeinden für die Amtsverwaltung verliehenen Grundstücke u. s. w. nach der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 bezw. der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891 (i. § 20 Nr. 10).

Während in den vorangeführten Fällen das Ober-Landeskulturgericht über Rechtsmittel gegen erstinstanzliche Entscheidungen der Generalkommissionen zu erkennen hat, ist es weiter auch zuständig:

7. zur endgültigen Entscheidung auf den Rekurs der Mitglieder der Kommissionen zur Feststellung der Normalmarktpreise und Normalmarkttorte gemäß § 67 des Real-

Laſtenablöſungsgesetzes vom 2. März 1850 und § 45 des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten in Schleswig-Holstein vom 3. Januar 1873;²⁵¹⁾

8. zur endgültigen Entscheidung über die gewerbliche Natur der auf Mühlengrundstücken haftenden Abgaben nach § 3 des Gesetzes über die auf solchen Grundstücken haftenden Reallasten vom 11. März 1850;²⁵²⁾

9. zur endgültigen Entscheidung über die gewerbliche Natur der auf Grundstücken haftenden Abgaben nach § 50 des Gesetzes, betreffend die Aufhebung gewerblicher Berechtigungen in den 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen, vom 17. März 1868²⁵³⁾ und § 4 des Gesetzes, betreffend die Auseinanderſetzungsbörden im Kreiſe Herzogthum Lauenburg, vom 1. Februar 1879;²⁵⁴⁾

10. zur Entscheidung letzter Inſtanz über die Entſchädigung, die von dem Unternehmer einer Bewässerungsanlage für die zu ſeinen Gunſten erfolgte Einräumung oder Einſchränkung von Rechten zu gewähren iſt, nach § 47 des Privatflußgesetzes vom 28. Februar 1843, nach der Verordnung vom 9. Januar 1845 und § 28 der Siegener Wiejenordnung vom 28. Oktober 1846.²⁵⁵⁾

Außerhalb der Auseinanderſetzungsangelegenheiten wirksam zu werden, war übrigens nach den Motiven zur Verordnung von 1844 dem Reviſionskollegium in noch größerem Maße zugeſagt. Darnach ſollte die Einrichtung eines allgemeinen Reviſionskollegiums zugleich den Vortheil bieten, daß es ſich außer für die Parteistreitigkeiten in Auseinanderſetzungssachen auch in allen anderen

²⁵¹⁾ G.=S. S. 3.

²⁵²⁾ G.=S. S. 146.

²⁵³⁾ G.=S. S. 249.

²⁵⁴⁾ G.=S. S. 14.

²⁵⁵⁾ G.=S. 1843 S. 41, 1845 S. 35, 1846 S. 485. — Vergl. Zuständigkeitsgef. v. 1. Aug. 1883 (G.=S. S. 237) § 78.

Landeskulturangelegenheiten als Spruchbehörde zweiter oder letzter Instanz eigne. Das erinnert wieder an den Gedanken der Instruktion vom 17. Oktober 1811 (s. oben § 18 Anm. 144). Wie dort die Landesökonomiekollegien als Landeskultur-Provinzialbehörden geplant waren, scheint hier das allgemeine Revisionskollegium als Landeskultur-Centralbehörde für alle einschlagenden Streitigkeiten gedacht gewesen zu sein. Wenngleich in solchem Umfange die Entwicklung nicht stattgefunden hat, sind in jener Richtung, wie die oben nachgewiesene Kompetenz des Ober-Landeskulturgerichts zeigt, doch zahlreiche Schritte geschehen. — Auch nach jetziger Lage der Gesetzgebung ist der Kreis, den die Zuständigkeit des Ober-Landeskulturgerichts innerhalb und außerhalb des Auseinandersetzungsverfahrens umfaßt, ein weiter und die Rechtssprechung über die in diesen Kreis fallenden Streitigkeiten um so bedeutsamer, aber auch schwieriger, als diese, wenn auch sämtlich dem Gebiete der Landeskultur angehörig oder damit zusammenhängend, doch nach ihrem Gegenstand und den maßgebenden Rechtsvorschriften sehr verschiedenartig sind.

Neben der vorangegebenen, auf gesetzlicher Zuständigkeit beruhenden Wirksamkeit ist aber ferner diejenige von erheblicher praktischer Bedeutung, die das Ober-Landeskulturgericht kraft der ihm vom Minister als höchster Verwaltungsinstanz übertragenen Zuständigkeit übt, durch Entscheidung über Beschwerden, für die der Minister zuständig ist. Das Anwendungsgebiet dieser Delegationsbefugniß geht zur Zeit über den Geltungsbereich des sie einführenden Gesetzes vom 18. Februar 1880 hinaus. Zunächst ist jene Befugniß durch das Gesetz über das Verfahren in Gemeintheilungssachen vom 17. Januar 1883 auch in der Provinz Hannover eingeführt²⁵⁶⁾ und

²⁵⁶⁾ G. = S. S. 7, § 25.

ferner in die Zusammenlegungsgeetze für die Gebiete des Rheinischen Rechts vom 24. Mai 1885²⁵⁷⁾ und der Hohenzollernschen Lande vom 23. Mai 1885²⁵⁸⁾ sowie in das Konsolidationsgesetz für den Regierungsbezirk Wiesbaden vom 21. März 1887²⁵⁹⁾ aufgenommen worden. Außerdem aber gilt die in Rede stehende Befugniß, wie von der Centralstelle und dem Ober-Landeskulturgericht übereinstimmend angenommen ist, nach Grund und Zweck der maßgebenden Gesetzesvorschrift auch außerhalb des Auseinanderetzungsverfahrens im engeren Sinne, nämlich für alle Angelegenheiten, auf welche die Vorschriften des Auseinanderetzungsverfahrens angewendet werden müssen.²⁶⁰⁾

§ 30. Die Stellung des Ober-Landeskulturgerichts. Das Ober-Landeskulturgericht ist, wie aus dem bisher Gesagten hervorgeht, für sämtliche **Auseinanderetzungsangelegenheiten** im ganzen Umfange des Staates obere Spruchbehörde gegenüber den Generalkommissionen als den Auseinanderetzungsbehörden erster Instanz.²⁶¹⁾

In diesen Angelegenheiten entscheidet es, soweit die altländischen Verfahrensvorschriften anzuwenden sind — d. i. im überwiegend größeren Theile des Staates —, über alle Streitigkeiten, die mit dem Auseinanderetzungs-

²⁵⁷⁾ G. = S. S. 156, § 12.

²⁵⁸⁾ G. = S. S. 143, § 39.

²⁵⁹⁾ G. = S. S. 61, § 25.

²⁶⁰⁾ Vergl. Preußens Landwirthschaftliche Verwaltung in den J. 1884 bis 1887 — Berlin 1888, Verlag v. Paul Parey — Bd. I S. 103, 104.

²⁶¹⁾ In dieser Beziehung bilden auch die nach dem Rhein. Verfahrensgef. zu behandelnden Theilungen und Ablösungen (vergl. oben Anm. 162) keine Ausnahme, weil hier das Streitverfahren überhaupt (auch in erster Instanz) vor die ordentlichen Gerichte gewiesen ist (Ges. v. 19. Mai 1851 — G. = S. S. 383 — §§ 18, 31 ff., 66 ff.).

verfahren dergestalt zusammenhängen, daß sie außerhalb eines solchen nicht vorkommen können, also in streitigen Landeskultur-sachen durch Urtheil letzter Instanz. In Prozessen über Streitigkeiten dieser Art sowie in allen Streit-sachen, bezüglich deren schon nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung die Revision nicht zulässig ist, findet nach dem Gesetze vom 18. Februar 1880 (§ 76) auch das Rechtsmittel der Beschwerde gegen Entscheidungen des Ober-Landeskulturgerichts nicht statt. Nach den alt-ländischen Verfahrensvorschriften unterliegen demnach Ent-scheidungen des Ober-Landeskulturgerichts einem weiteren Angriffe durch Rechtsmittel lediglich bei solchen Streitig-keiten, die einmal auch außerhalb einer Auseinandersetzung hätten anhängig werden können und dann in den ordent-lichen Rechtsweg gehört hätten und für die außerdem nicht nach den allgemeinen Vorschriften die Revision aus-geschlossen ist.

In Auseinandersetzungsangelegenheiten, für welche **nicht** die altländischen Verfahrensvorschriften gel-ten — d. i. in der Provinz Hannover und bei den Güterkon-solidationen im Regierungsbezirke Wiesbaden —, entscheidet das Ober-Landeskulturgericht stets in letzter Instanz.²⁶²⁾

In gleicher Instanz, weil an Stelle des Ministers, entscheidet es über Beschwerden, die vor diesen gehören, aber dem Ober-Landeskulturgerichte zur Entscheidung über-tragen sind, — eine Wirksamkeit, die zwar von der Dele-gation im Einzelfall abhängt, gleichwohl aber hier zu er-wähnen ist, insofern die Delegation, wenn schon nicht formell, so doch materiell dadurch geordnet ist, daß ihre Voraus-setzungen aus den Gesetzesmaterialien sich ergeben.

Außerhalb eines Auseinandersetzungs-Ver-fahrens entscheidet das Ober-Landeskulturgericht in den

²⁶²⁾ Vergl. oben § 29 u. Anm. 250.

meisten Fällen — § 29 Nr. 3, 5 bis 10 — in letzter oder in einziger Instanz. Lediglich in den übrigen Fällen der Nr. 1, 2, 4 des § 29, wo auch Streitigkeiten möglich sind, die an sich zum ordentlichen Rechtswege gehören würden, beschränkt sich für solche Streitigkeiten die Entscheidung des Ober-Landeskulturgerichts, wie im altländischen Auseinandersehungsverfahren, auf die zweite Instanz.

Mit einem Worte: das Ober-Landeskulturgericht ist für die ganze Monarchie in allen seiner Kompetenz unterworfenen Streitfachen aus dem Gebiete der Landeskultur Richter letzter oder einziger Instanz. In streitigen Landeskulturfachen nimmt es mithin dieselbe Stellung ein, wie für streitige Verwaltungsfachen das Oberverwaltungsgericht, das ebenfalls nur in den vor dasselbe gewiesenen streitigen Verwaltungsfachen in letzter oder einziger Instanz zu entscheiden hat.

An diesem Ergebnisse kann der Umstand nichts ändern, daß dem Ober-Landeskulturgericht im altländischen Verfahren neben der höchsten Instanz in streitigen Landeskulturfachen, wie vorbemerkt, auch noch die zweite Instanz in solchen mit der Auseinandersehung zusammenhängenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten übertragen ist, die außerhalb einer Auseinandersehung vor die ordentlichen Gerichte gehören.

Dieser Kompetenzzuwachs beruht auf der durch die agrarische Gesetzgebung²⁶³⁾ begründeten ausgedehnten Zuständigkeit der Generalkommissionen. Wo ein Auseinandersehungsverfahren schwebt, sollen alle Streitigkeiten, welche die Existenz oder den Umfang der Theilnehmungsrechte betreffen oder sonst in nothwendigem Zusammenhange mit der Auseinandersehung stehen, der Entscheidung der Aus-

²⁶³⁾ Verordn. v. 20. Juni 1817 §§ 3, 5 ff.; Ausführungsgef. v. 7. Juni 1821 §§ 5, 6; Verordn. v. 30. Juni 1834 §§ 7, 8 Abf. 4.

einandersetzungsbehörde unterliegen. Daraus folgt von selbst für alle diese Streitigkeiten die Zuständigkeit des Ober-Landeskulturgerichts in höherer Instanz. Diese weitgehende Zuständigkeit der Generalkommissionen und des Ober-Landeskulturgerichts ist zweckmäßig. Die Beurtheilung sämtlicher eine Auseinandersetzung betreffenden Streitigkeiten durch einen und denselben Richter fördert die Einsicht und die Uebersicht und erhöht die Gewähr für eine zutreffende Entscheidung. Die Zuständigkeit eines Richters für alle Streitigkeiten macht auch die gemeinsame Erörterung derselben möglich und trägt erheblich zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens bei. Andererseits geht es aber nicht an, den Interessenten einer Auseinandersetzung hinsichtlich solcher Streitigkeiten, die auch außerhalb einer Auseinandersetzung vorkommen können und dann in den ordentlichen Rechtsweg gehören würden, lediglich deshalb, weil solche Streitigkeiten in der Auseinandersetzung hervortreten und mit ihr zusammenhängen, ein im ordentlichen Rechtswege zugelassenes Rechtsmittel und die allgemeine Instanz dafür zu versagen. Es mußte deshalb bei derartigen Streitigkeiten, wie früher gegen die Entscheidung des Revisionskollegiums die Revision und die Nichtigkeitsbeschwerde,²⁶⁴⁾ nach der Deutschen Civilprozeßordnung die Revision²⁶⁵⁾ gegen die Entscheidung des Ober-Landeskulturgerichts zugelassen werden.

Hiernach ist zwischen der spruchrichterlichen Thätigkeit des Ober-Landeskulturgerichts je nach dem Gegenstande zu unterscheiden: es erkennt über Landeskulturstreitigkeiten als Obergericht höchster Instanz, über andere — außer-

²⁶⁴⁾ Verordn. v. 22. Novbr. 1844 § 21. Vergl. auch Greiff S. 457, 458.

²⁶⁵⁾ Gleiches gilt für das Rechtsmittel der Beschwerde in Streitigkeiten, hinsichtlich deren die Revision zulässig ist (§ 76 des Ges. v. 18. Febr. 1880). Vergl. Glatzel u. Sterneberg S. 354 ff.

halb einer Auseinandersetzung zum ordentlichen Rechtswege gehörige — Streitfachen als Berufungsgericht an Stelle des Oberlandesgerichts oder des Landgerichts. Die letztere Zuständigkeit kann aber die Stellung des Ober-Landeskulturgerichts, kraft deren es für die ganze Monarchie in allen ihm zugewiesenen Landeskulturfachen die höchste Instanz bildet, nicht abschwächen. Diese Zuständigkeit als Berufungsgericht für die außerhalb einer Auseinandersetzung zum ordentlichen Rechtswege gehörigen Sachen ist ihm lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen übertragen, ohne daß dies sachlich unbedingt geboten war. Das Auseinandersetzungsverfahren der Provinz Hannover beweist, daß die hier in Frage stehenden Streitigkeiten von der richterlichen Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden an sich auch ausgeschlossen bleiben können.²⁶⁶⁾ Ein nothwendiger Zusammenhang zwischen der Kompetenz für diese — sonst zum ordentlichen Rechtswege gehörigen — Streitfachen und der Kompetenz für die Landeskulturstreitfachen besteht nicht. Folgeweise kann auch die Beilegung jener Kompetenz die formale Bedeutung der landeskulturellen Entscheidungen des Ober-Landeskulturgerichts und dessen Stellung als oberste Spruchbehörde für Landeskulturfachen nicht ändern. Wäre auch im altländischen Verfahren, wie in Hannover, für Streitigkeiten im Auseinandersetzungsverfahren, die außerhalb

²⁶⁶⁾ In Hannover müssen Streitigkeiten (über Existenz und Umfang von Rechten u. s. w.), die auch unabhängig von einer Auseinandersetzung hätten entstehen können und dann in den ordentlichen Rechtsweg gehört hätten, in diesen verwiesen werden. Im Auseinandersetzungsverfahren wird nur die Klägerrolle bestimmt. Vergl. Ges. über das Verfahren in Gemeinheitsheilungs- und Verkoppelungsfachen v. 30. Juni 1842 (Hann. G.=S. Abth. I S. 145) §§ 2, 36 ff.; Verordn. v. 10. Novbr. 1831 (Hann. G.=S. Abth. I S. 209) § 45; Ablöf.=Ordn. v. 23. Juli 1833 (Hann. G.=S. Abth. I S. 147) §§ 20, 57, 77, 111, 169, 288.

eines solchen vor die ordentlichen Gerichte gehören, die Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörden ausgeschlossen und sonach das Ober-Landeskulturgericht nur für eigentliche Landeskulturstreitigkeiten zuständig, so träte dessen Stellung als obersten Gerichts ganz klar hervor.²⁶⁷⁾

Daß diese Stellung verkannt worden ist, erklärt sich wohl — abgesehen von den besprochenen Zuständigkeitsverhältnissen — auch aus dem Entwicklungsgange, den das Ober-Landeskulturgericht genommen und der dazu verleitet hat, es in mancher Hinsicht den Provinzialbehörden gleich zu stellen. Die ursprünglichen Revisionskollegien waren nach der Verordnung vom 20. Juni 1817 (§§ 29, 36) nur Provinzialbehörden und als solche den Generalkommissionen nach ausdrücklicher Vorschrift koordinirt. Die Verordnung vom 22. November 1844, die jene Kollegien aufhob und die Geschäfte derselben auf die unter dem Namen „Revisionskollegium für Landeskultursachen“ neu errichtete Centralbehörde übergehen ließ, jagt über die

²⁶⁷⁾ Nach den obigen Ausführungen beruht es auf mangelnder Unterscheidung, wenn man bei Beurteilung der Stellung des Ober-Landeskulturgerichts lebiglich darauf Gewicht legt, daß es eben nicht in allen Sachen in letzter Instanz zu entscheiden hat. Trotz dessen steht es anders als das zuweilen zum Vergleich herangezogene Kammergericht, das nach §§ 50, 51 des Ausführungsgef. v. 24. April 1878 ebenfalls für gewisse Rechtsmittel letzter Instanz ausschließlich zuständig ist. Ohne den Umfang und die Bedeutung der Wirksamkeit des Kammergerichts an sich irgend verkennen zu wollen, muß man für die hier allein maßgebende, mehr formale Frage der Stellung der Behörden doch sagen: in erster Linie ist das Kammergericht nur Appellationsgericht für seinen Bezirk; erst zusätzlich ist ihm die ausschließliche Zuständigkeit in letzter Instanz nach Aufhebung des Obertribunals übertragen. Umgekehrt steht es beim Ober-Landeskulturgericht; als solches ist es oberste Spruchbehörde für den ganzen Staat, und nur nebenher, weil Zweckmäßigkeitsgründe dafür sprechen, auch Berufungsgericht in den Sachen, in welchen es an Stelle des ordentlichen Berufungsgerichts entscheidet.

Stellung dieser neuen Behörde nichts, als was aus dem Abf. 2 des § 14 zu entnehmen ist, daß nämlich dem Minister alle aus dem Aufsichtsrecht über die Museinandersezungsbehörden herfließenden Befugnisse verbleiben. Hieraus aber folgt nur, daß dem „Revisionskollegium für Landeskultursachen“, jetzt dem Ober-Landeskulturgericht Aufsichtsbefugnisse gegenüber den Generalkommissionen nicht übertragen sind, keinesweges jedoch seine Gleichstellung mit Provinzialbehörden. Wenn sich diese Anschauungsweise dennoch geltend gemacht hat, so liegt dem offenbar die Nachfolge in die spruchrichterliche Thätigkeit der ehemaligen Revisionskollegien, die Provinzialbehörden gewesen waren, zum Grunde. Daß indessen diese Nachfolge für die behördliche Stellung des Revisionskollegiums, jetzt des Ober-Landeskulturgerichts nicht maßgebend sein kann, bedarf kaum der Widerlegung. Abgesehen davon, daß das Revisionskollegium, jetzt das Ober-Landeskulturgericht gerade durch die Uebernahme der Geschäfte aller einzelnen Revisionskollegien eine Centralbehörde geworden ist, wird ferner ganz übersehen, daß diese Behörde nicht bloß in die Geschäfte der früheren Revisionskollegien, sondern auch in die Rekursinstanz einer Centralbehörde, des Ministeriums gefolgt ist. Zudem kommen endlich für die Gegenwart noch alle diejenigen Erweiterungen der Zuständigkeit und Wirksamkeit des Ober-Landeskulturgerichts in Betracht, die oben (§ 29) näher angeführt wurden.

Für die Zukunft ist eine zutreffende Beurtheilung der Stellung des Ober-Landeskulturgerichts nicht weniger zu wünschen wie — gemäß der früheren Erörterung (§ 24) — die Anerkennung der Generalkommissionen als Landeskultur-Provinzialbehörden. Von solcher Beurtheilung hängt nicht zum geringen Theile die Entschließung über Maßnahmen ab, die für die Wirksamkeit der Behörde und die mehr oder minder vollkommene Erfüllung ihrer Aufgaben

von Einfluß sein können. Und je mehr die Ausbildung der Generalkommissionen zu Landeskulturbehörden gelänge, desto mehr müßte auch die Aufgabe des Ober-Landeskulturgerichts nach Maßgabe seiner jetzigen Zuständigkeit als Spruch- und Beschwerdeinstanz wachsen, und zwar wesentlich unabhängig davon, ob gleichzeitig die Zahl der zu seiner Kognition gelangenden Streitfälle entsprechend zunimmt. Es erhöhen sich Gewicht und Tragweite der einzelnen Entscheidungen mit Ausdehnung des räumlichen und sachlichen Gebietes, für das sie eine unmittelbare oder mittelbare Bedeutung haben, jene in Beziehung auf die Rechtssprechung, diese auch in Beziehung auf die Verwaltung und die Fortbildung der Landeskulturgesetzgebung.

II. Das Auseinanderetzungsverfahren.²⁶⁸⁾

§ 31. Die Verordnung vom 20. Juni 1817 als grundlegendes Verfahrensgeſetz. Weder die beiden Edikte vom 14. September 1811 noch die Beſtimmungen der Inſtruktion vom 17. Oktober 1811²⁶⁹⁾ für die Generalkommiſſarien und Landesökonomiekollegien hatten das Verfahren geregelt. Die Inſtruktion überließ (§ 26) die Beſtimmung des formellen Geſchäftsganges bei der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe

²⁶⁸⁾ Die agrargeſetzlichen Vorſchriften über Auseinanderſetzungen gehören überwiegend dem Gebiete des materiellen Rechts an. Dies gilt auch von manchen anſcheinend das Verfahren betreffenden Beſtimmungen, z. B. von denjenigen über die Ermittlung des Werths von Dienſten, Körnerabgaben u. a., über die Beſtimmung des Theilnahmeverhältniſſes an Gemeindefeiden u. ſ. w. (Reall.-Abt. Geſ. vom 2. März 1850 §§ 9 ff., 19 ff., 29 ff.; Gemeinh.-Theil.-D. v. 7. Juni 1821 §§ 32 ff.). Auf die Vorſchriften dieſer Art, die wegen ihres Zusammenhanges mit dem Gegenſtande der Auseinanderſetzung für die verſchiedenen Auseinanderſetzungen (Reallafteablöſung, Gemeinheitstheilung u. ſ. w.) nicht gleich lauten, erſtreckt ſich die gegenwärtige Erörterung nicht. Dieſe hat es vielmehr allein mit den lediglich formellen Verfahrensvorſchriften zu thun, die von dem Gegenſtande der Auseinanderſetzung weſentlich unabhängig und deſhalb allen Auseinanderſetzungen gemeinſam ſind.

Dieſes vorausgeſetzt, bleibt hier nur noch daran zu erinnern, was über den Geltungsbereich der formellen Geſetzgebung und über die Grenzen dieſer Arbeit oben im § 16 ſagt worden iſt.

²⁶⁹⁾ S. oben Anm. 144.

der „Einsicht“ der Generalkommissionen; das Landeskulturedikt verwies (§ 42) hinsichtlich der Gemeinheitstheilungen auf die zu erlassende Gemeinheitstheilungsordnung. Auch die Deklaration vom 29. Mai 1816 beschränkte sich (Art. 103 ff.) auf einzelne dürftige Vorschriften — namentlich über den in Streitfällen einzuhaltenden Instanzenzug.

Erst die Verordnung vom 20. Juni 1817 brachte für die Regulirung der gutscherrlich=bäuerlichen Verhältnisse eine Verfahrensordnung. Diese wurde demächst durch das Ausführungsgezet vom 7. Juni 1821²⁷⁰⁾ auch für die Ablösung der Reallasten und für die Gemeinheitstheilungen eingeführt und ist der Hauptsache nach noch heut in Geltung. Die Verordnungen vom 30. Juni 1834 und 22. November 1844 haben die grundlegenden Verfahrensnormen bestehen lassen und auch das Verfahrensgezet vom 18. Februar 1880 hat (Einleitung und § 1) unter Hinweisung auf die Verordnung von 1817 die besonderen agrargesetzlichen Verfahrensvorschriften aufrecht erhalten. Das Verfahren in allen Auseinandersetzungsangelegenheiten regelt sich mithin im Wesentlichen nach denjenigen Vorschriften, die ursprünglich nur für die gutscherrlich=bäuerlichen Regulirungen gegeben waren. Das ist für die Art und Weise, wie das Verfahren gestaltet ist, von besonderer Bedeutung. Denn, wie früher (§ 18, Anm. 148) erwähnt, wurde für die gutscherrlich=bäuerlichen Regulirungen auf Beschleunigung Gewicht gelegt und man glaubte deshalb die Kommissare „an strenge Rechtsformen nicht binden zu dürfen, ihnen vielmehr ein möglichst freies, auf billige und kurze Beilegung gerichtetes Verfahren“ vorschreiben zu müssen. Diesen Anforderungen gegenüber wurde auch das von der Allgemeinen Gerichtsordnung in Theil I Titel 43 vorgeschriebene Verfahren

²⁷⁰⁾ Vergl. oben Anm. 159.

noch für zu weitläufig erachtet.²⁷¹⁾ Für jene Regulirungen sollte auf gütliche Vermittelung der Auseinandersetzung und auf jede irgend mögliche Beförderung der Ausföhrung derselben durch Verhandlung an Ort und Stelle unter persönlicher Zuziehung der Betheiligten oder ihrer Deputirten, durch sach- und rechtsverständige Leitung, Erörterung und Entscheidung, mit Beseitigung unnöthiger Weiterungen, hingewirkt werden.²⁷²⁾ — Nachdem man dann das nach diesen Grundsätzen eingerichtete Verfahren bei den gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen zweckmäßig gefunden hatte, führte man es auch für alle später zugelassenen Auseinandersetzungen ein, während zu bezweifeln ist, daß man auch ohne den besonderen Antrieb, diese Regulirungen zu beschleunigen, zu einem solchen Verfahren sich entschlossen hätte. Die Vorverhandlungen über den Entwurf zur Verordnung vom 20. Juni 1817 geben Zeugniß von den Schwierigkeiten, die das landwirthschaftliche Ressort bei den übrigen Ministerien zu überwinden hatte, um ein Verfahren durchzusetzen, das sich nicht in den hergebrachten Formen vollzog.

§ 32. Grundzüge des Auseinandersetzungsverfahrens. Die Verordnung vom 20. Juni 1817 betont vor allem die Beilegung der ganzen Sache in Güte, zu welchem Zwecke die Kommissare, nach Aufklärung des Sach- und Rechtsverhältnisses, den Betheiligten mit wohlüberdachten, der Vertlichkeit und den gegenseitigen Verhältnissen angemessenen Vorschlägen an die Hand gehen und jedes rechtliche und billige Abkommen unterstützen sollen (§ 41 Nr. 3).

Erst Mangels gütlicher Vereinigung tritt die Regu-

²⁷¹⁾ Schreiben des Min. d. Inn. an den Justiz-Min. v. 11. Dez. 1816 — in d. Akten des landw. Min. „Landwirthsch. Behörden“ Nr. 1 Vol. 1.

²⁷²⁾ Dönniges Bd. III. S. 254.

lirung durch den Kommissar ein: dieser hat auf der Grundlage des ermittelten Sach- und Rechtsverhältnisses selbstthätig den Plan vorzubereiten, aufzustellen und vorzulegen. Wenn hierbei überall die Interessenten die Termine gehörig abwarten, ihre gegenseitigen Gerechtfame, wie angegeben oder ermittelt, anerkennen und schließlich den Auseinandersetzungsplan genehmigen, so verläuft die Regulirung in einfachster Form. Aber auch dann bleibt die Sache noch im Rahmen der Regulirung, wenn in einem zum Zwecke derselben anstehenden Termine eine Partei ausbleibt oder sich nicht erklärt. In solchem Falle werden die Behauptungen des Gegentheils, die vorgelegten Gutachten, Register u. dergl. für anerkannt angenommen und demgemäß die Regulirungsarbeiten bis zur Vorlegung des Auseinandersetzungsplanes fortgesetzt. Beim Ausbleiben einer Partei im Termine zur Vorlegung des Auseinandersetzungsplanes gilt zwar auch dieser als genehmigt; dies ist aber regelmäßig durch Urtheil festzustellen, womit dann die Sache in das Streitverfahren übergeht, in dem unter Aufsehung des Urtheils der Auseinandersetzungsplan angegriffen werden kann. Das Regulirungsverfahren umfaßt also — lediglich als Abweichung des gewöhnlichen — auch das Versäumnißverfahren im Laufe der Regulirung. Das Streitverfahren tritt — außer dem vorgedachten Fall — ein, wenn bei der Regulirungsverhandlung — hinsichtlich der Theilnahmerechte, Theilnahmeverhältnisse, Abfindungsart u. dergl. — in Folge Widerspruch ein Streit entsteht, über den entschieden werden muß, oder wenn der Auseinandersetzungsplan bei dessen Vorlegung angegriffen wird und die Einwendungen im Wege der Güte nicht zu beseitigen sind. ²⁷³⁾

²⁷³⁾ Vergl. Verordn. v. 20. Juni 1817 §§ 72, 104, 141 bis 143, 145 bis 150, 153; Glagel u. Sterneberg S. 122, 123, 142 bis 145, 219 ff.; v. Stengel's Wörterbuch Bd. I S. 96.

Das gesammte Verfahren, die Regulirung wie das Streitverfahren, wird von Amtswegen betrieben; die einmal angefangene Auseinandersetzung muß ununterbrochen fortgesetzt und zu Ende geführt werden. Der Kommissar hat stets selbst „dafür zu sorgen, daß in folgerechtem Verlauf alles Sachgehörige herbeigeschafft und beigelegt werde.“²⁷⁴⁾

In Verbindung mit der früher (§ 16) gegebenen Uebersicht des Verfahrens genügt die obige Darstellung, von dem in der That überaus einfachen Gange des Auseinandersetzungs-, insbesondere des Regulirungsverfahrens eine zutreffende Anschauung zu verschaffen; dagegen muß auf das Streitverfahren und die darauf bezügliche Gesetzgebung etwas genauer eingegangen werden.

§ 33. Das Streitverfahren. Für die Erörterung und Entscheidung der zum Ressort der Generalkommissionen gehörigen Streitigkeiten giebt die Verordnung vom 20. Juni 1817 nur einzelne besondere Vorschriften; übrigens ist auf die Vorschriften der damals geltenden Allgemeinen Gerichtsordnung verwiesen.²⁷⁵⁾ Letzteres war aus doppeltem Grunde richtig: einmal weil das Verfahren nach dieser Ordnung auf der Inquisitionsmaxime beruhte und also mit dem für das Auseinandersetzungsverfahren nothwendigen Officialbetrieb im Einklange stand, außerdem wegen der weitreichenden richterlichen Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden,²⁷⁶⁾ die es angemessen erscheinen ließ, das Streitverfahren vor denselben demjenigen vor den ordentlichen Gerichten möglichst gleich zu gestalten. Immerhin und trotz dessen weist das Streitverfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten gegenüber dem Verfahren der Allgemeinen Gerichtsordnung er-

²⁷⁴⁾ Vergl. Verordn. v. 30. Juni 1834 § 17.

²⁷⁵⁾ Verordn. v. 1817 §§ 41, 107, 109, 150 u. a.

²⁷⁶⁾ Vergl. oben § 30 Anm. 263.

hebliche Unterschiede auf, die eben in jenen das Streitverfahren betreffenden besonderen Vorschriften der Verordnung von 1817 begründet sind. Darnach bedarf es beispielsweise, außer dem Gutachten des die Instruktion des Streits führenden Kommissars, über landwirthschaftliche Gegenstände keines Gutachtens eines anderen Sachverständigen.²⁷⁷⁾ Dem Kommissar ist überlassen, unter Umständen auch Streitigkeiten über die Grundlagen der Auseinandersetzung — Theilnahmerechte und deren Umfang, Leistungen und Gegenleistungen u. dergl. — bis zur Planberechnung auszuweisen und den Plan nach seinem rechtlichen und billigen Ermessen anzufertigen, um auf der Grundlage desselben die streitenden Parteien zu vereinigen.²⁷⁸⁾ Insbesondere aber ist die Inquisitionsmaxime in einer auch der Allgemeinen Gerichtsordnung unbekanntenen Schärfe entwickelt. Die Auseinandersetzungsbehörden, die, nachdem sie mit einer Sache befaßt sind, auch ein bestimmtes positives Ergebnis anzustreben haben, sollen, wenn sich dem ein Streit in den Weg stellt, selbstthätig für die Beseitigung dieses Hindernisses sorgen und dabei an Anträge der Parteien nicht gebunden sein. Es ist nicht erforderlich, daß eine Partei gegen die andere als Kläger auftrete; vielmehr muß sich jede derselben auf die vom Kommissar zu ihrer Erklärung gestellten Punkte einlassen oder die Nachtheile der Kontumacialinstruktion gewärtigen.²⁷⁹⁾ Hiernach und in Folge anderer im Auseinandersetzungsverfahren anzuwendenden Vorschriften — z. B. über die Unzulässigkeit der Zurücknahme einer Provokation auf Reallastenablösung²⁸⁰⁾ — können die Auseinandersetzungsbehörden in die Lage kommen, den An-

²⁷⁷⁾ Verordn. v. 1817 § 107.

²⁷⁸⁾ Verordn. v. 1817 § 105.

²⁷⁹⁾ Ebend. § 104; Verordn. v. 30. Juni 1834 § 17.

²⁸⁰⁾ Reallastenablös.-Gef. v. 2. März 1850 § 95 Abs. 4.

trügen beider Theile entgegen richterlich zu entscheiden. — Unter dem Einflusse aller dieser Vorschriften und Grundsätze ist das Streitverfahren in Auseinandersetzungssachen frei gestaltet, durch strenge Prozeßformen wenig beengt; die Parteien sind nicht oder doch nicht in vollem Maße Herren des Streites, die Feststellung der Parteirollen hat geringere Bedeutung als sonst, und der instruirende Kommissar hat häufig Funktionen zu übernehmen, die im gewöhnlichen Prozesse den Parteien zufallen.²⁸¹⁾

Neben den vorgedachten grundlegenden Unterschieden vom gewöhnlichen Prozesse bestanden ursprünglich noch manche andere von geringerer Bedeutung, die in der Folge mehr oder weniger ausgeglichen worden sind. Unter anderen war das Rechtsmittelsystem, im Interesse der Abkürzung des Verfahrens, nach der Verordnung von 1817 (§ 190) insofern abweichend bestimmt, als gegen die Erkenntnisse der Revisionskollegien „die Berufung auf ein drittes Erkenntniß“ nicht stattfand. Später wurde in dieser Beziehung das Streitverfahren in Auseinandersetzungssachen mit dem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — wenigstens rücksichtlich derjenigen Streitigkeiten, die auch außerhalb einer Auseinandersetzung Gegenstand eines Rechtsstreits hätten werden können — in Uebereinstimmung gebracht.²⁸²⁾ Im Allgemeinen aber kann man über das bis zur neueren Zeit (1880) maßgebende Streitverfahren in Auseinandersetzungssachen sagen, daß es gerade in den wesentlichsten Punkten durch besondere agrar-

²⁸¹⁾ Die obigen Sätze sind zum großen Theile den Mot. zum Ges. v. 18. Febr. 1880 entnommen, weil sie das, was hier zu sagen war, treffend zum Ausdruck bringen.

²⁸²⁾ Vergl. Ausführ.-Ges. v. 7. Juni 1821 § 24; Verordn. v. 30. Juni 1834 §§ 51 ff.; Verordn. v. 22. Novbr. 1844 § 21; Kab.-D. v. 15. März 1834 (G.-S. S. 61); Ges. v. 26. März 1855 (G.-S. S. 189).

gesetzliche Normen geregelt war und die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung nur eine subsidiäre Geltung hatten.

Als dann im Jahre 1877 die Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich eingeführt war, mußte nach Maßgabe derselben in gewissem Umfang auch das Streitverfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten geändert werden. Eine formelle Nöthigung lag freilich nicht vor, weil sich die Civilprozeßordnung auf das Verfahren vor den agrarischen Gerichten nicht bezieht.²⁸³⁾ Aus inneren Gründen aber war jene Aenderung nicht zu umgehen.²⁸⁴⁾ Wie jede Prozeßordnung enthält auch die Deutsche Civilprozeßordnung neben den durch ihre Principien bedingten Vorschriften über den Gang des Verfahrens noch andere Vorschriften, die nicht eigentlich den Prozeßgang betreffen, sondern mehr dem Gebiete des materiellen Rechts angehören, weil sie mehr als die eigentlichen Prozedurvorschriften auf den Inhalt der Entscheidung von Einfluß sind. Zu dieser Kategorie gehören u. a. diejenigen, welche die Wahrung unparteiischer Rechtspflege, die Prozeßfähigkeit, die Streitgenossenschaft, die Kostenpflicht betreffen, vornehmlich aber die Vorschriften über die Zulässigkeit und Wirkung der Beweismittel und über die Rechtsmittel. Abgesehen von anderen Gründen mußten diese und andere gleichartige Vorschriften der Civilprozeßordnung schon deshalb in das Auseinandersetzungsverfahren übernommen werden, weil, wie schon mehrfach erwähnt, in diesem Verfahren auch über solche Streitigkeiten zu entscheiden ist, die außerhalb einer Auseinandersetzung in den ordentlichen Rechtsweg gehören. In derartigen Fällen können die Beteiligten mit Recht fordern, daß die für den Ausfall

²⁸³⁾ Einführungsges. zur Civilproz.-D. § 3; Gerichtsverf.-Ges. §§ 13, 14 Nr. 2.

²⁸⁴⁾ Auch für die nachstehenden Ausführungen des obigen Absatzes gilt das in Anm. 281 Gesagte.

der Entscheidung erheblichen Prozeßvorschriften ohne zwingende Gründe von den allgemeinen, vor den ordentlichen Gerichten geltenden nicht abweichen. In solchen Gründen zu Abweichungen fehlt es im Wesentlichen hinsichtlich der vorbezeichneten Kategorie von Vorschriften. Insbesondere aber ist es nicht angängig, daß in demselben Lande, ja in derselben Provinz und Ortschaft dieselben Beweismittel bei den Auseinandersetzungsbehörden und bei den ordentlichen Gerichten verschiedene Wirkung haben oder hier zugelassen, dort ausgeschlossen sein sollten.

Diese Erwägungen haben zu dem Gesetze, betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten, vom 18. Februar 1880²⁸⁵⁾ geführt. Dasselbe setzte an Stelle der Allgemeinen Gerichtsordnung und deren Ergänzungen die Vorschriften der Civilprozeßordnung, hielt aber die — für das Auseinandersetzungsverfahren nothwendigen — besonderen agrargesetzlichen Vorschriften aufrecht und verordnete dem entsprechend für die Anwendung der Civilprozeßordnung erhebliche Abweichungen und Einschränkungen. Weder mit dem für das Auseinandersetzungsverfahren grundsätzlich beizubehaltenden Officialbetriebe noch mit den meisten übrigen oben (§ 31) gedachten Erfordernissen dieses Verfahrens waren insbesondere diejenigen Vorschriften der Civilprozeßordnung vereinbar, die sich auf den Parteibetrieb, die Verhandlungsmaxime, die mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Richter²⁸⁶⁾ und den Anwaltszwang beziehen. Alle diese Vorschriften der Civilprozeßordnung mußten deshalb von der Uebernahme ausgeschlossen werden. Uebernommen sind diejenigen Vorschriften, die mit den vorbezeichneten Principien nicht unmittelbar zusammenhängen und daher auch im Ausein-

²⁸⁵⁾ Vergl. oben Anm. 130, 243.

²⁸⁶⁾ Vergl. unten § 34 (hinter Anm. 296).

anderetzungsverfahren ohne weiteres oder mit bestimmten Maßgaben Anwendung finden können: die Vorschriften über die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen, die Streitgenossenschaft, die Betheiligung Dritter am Rechtsstreite, die Prozeßbevollmächtigten, die Verpflichtung zur Tragung der Prozeßkosten, die Nothfristen, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, die Zwangsvollstreckung, endlich auch die Vorschriften über die Zulässigkeit und Wirkung der Beweismittel und über die Rechtsmittel.

Nach dem Gesetze vom 18. Februar 1880 hat mithin für das Streitverfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten das frühere Recht in großem Umfange, namentlich in allen für dieses Verfahren wesentlichen Beziehungen Geltung behalten. Das trifft insbesondere auch zu für die kommissarische Instruktion in erster und zweiter Instanz, die nach wie vor von Amtswegen einzuleiten und bis zur Spruchreise zu führen ist, und für die in erster Instanz von der Generalkommission, in zweiter von dem Ober-Landeskulturgerichte zu fällenden Urtheile, die ohne mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gericht, auf Grund der kommissarischen Instruktionsverhandlung und der aus den Akten erstatteten Vorträge der Berichterstatter erlassen werden. Die aus der Civilprozeßordnung aufgenommenen Vorschriften, die übrigens zum Theile nach der Häufigkeit ihrer Anwendung für Auseinandersetzungs-sachen von geringerer praktischer Bedeutung sind, üben auf den eigentlichen Gang des Verfahrens keinen Einfluß. Das gilt auch von den sonst gerade wichtigen Vorschriften über den Beweis und die freie Beweiswürdigung sowie über die Rechtsmittel, von den Vorschriften über die Rechtsmittel allerdings nur in der Gestalt, wie sie für Auseinandersetzungs-sachen eingeführt sind. Die Rechtsmittel selbst sind zwar vollständig übernommen, aber nur mit solchen Maßgaben, wie sie den wesentlichen Prozeß-

grundsätzen des Auseinanderetzungsverfahrens entsprechen. Das Rechtsmittel der Revision ist überdies, wie in anderem Zusammenhange schon erwähnt, mit der aus dem früheren Rechte²⁸⁷⁾ beibehaltenen Beschränkung eingeführt, daß es nur für solche Streitigkeiten zulässig ist, die auch ohne Rücksicht auf die Agrargesetze und außerhalb einer Auseinandersetzung hätten entstehen können und dann in den ordentlichen Rechtsweg gehört hätten. Uebereinstimmend hiermit ist auch die Beschwerde gegen Entscheidungen des Ober-Landeskulturgerichts nur hinsichtlich solcher Streitigkeiten zugelassen, bei denen die Revision stattfindet.²⁸⁸⁾ Zufolge dieser Beschränkung der Revision und Beschwerde kann das Reichsgericht,²⁸⁹⁾ wie die Erfahrung bestätigt,²⁹⁰⁾ nur selten in die Lage kommen, in Preussischen Auseinandersetzungssachen richterlich zu entscheiden.²⁹¹⁾

§ 34. Beurtheilung des geltenden Verfahrens. Die hauptsächlichsten Vorschriften des Auseinanderetzungsverfahrens lassen sich kurz dahin zusammenfassen: es soll das Sach- und Rechtsverhältniß aufgeklärt, ein angemessener Vorschlag zur Güte gemacht, wenn aber diese nicht gelingt, auf Grund weiterer Ermittlungen ein vollständiger Auseinandersetzungsplan ausgearbeitet werden, der den Betheiligten zur Erklärung vorzulegen und nach

²⁸⁷⁾ Kab.-D. v. 15. März 1834 § 1. Vergl. oben Anm. 282 u. § 30.

²⁸⁸⁾ Gef. v. 18. Febr. 1880 §§ 67, 76.

²⁸⁹⁾ Vergl. oben § 16 a. E.

²⁹⁰⁾ Seit die Gerichtsbarkeit dritter Instanz in Auseinandersetzungssachen nach der Reichsverordn. v. 26. Septbr. 1879 (R.-G.-Bl. S. 287) vom Reichsgerichte geübt wird, sind nur etwa vier Procent der Urtheile des früheren Revisionskollegiums und jetzigen Ober-Landeskulturgerichts mittels der Revision angefochten, von dem Rechtsmittel der Beschwerde gegen Entscheidungen dieses Gerichtshofes ist nur in ganz vereinzelten Fällen Gebrauch gemacht worden.

²⁹¹⁾ Vergl. oben § 30.

erfolgter Feststellung zur Ausführung zu bringen ist.²⁹²⁾ Diese Vorschriften ergeben sich aus dem Begriffe der „Auseinandersetzung“ von selbst, so daß sie an sich weder einer Rechtfertigung bedürfen noch besondere Anerkennung verdienen; im Gegentheile wäre kaum einzusehen, wie sie anders lauten könnten. — Anerkennung aber verdient, daß im Preussischen Auseinandersetzungsverfahren jene Vorschriften wirklich praktisch durchgeführt sind, ihrem einfachen Inhalte gemäß und ohne daß irgend welche formelle Schranken das Verfahren beengen, verweiltläufigen oder aufhalten. Was dies bedeutet, ist ohne Gegenüberstellung und genauere Kenntniß anderer Verfahrensarten nicht leicht zu würdigen. Hier sei beispielsweise auf das im 43. Titel der Allgemeinen Gerichtsordnung vorgeschriebene „Verfahren bei Auseinandersetzung der Gemeinheiten“ hingewiesen. Dasselbe zeugt unverkennbar von Einsicht in die maßgebenden Verhältnisse, kommt den besonderen Bedürfnissen derartiger Auseinandersetzungen mehrfach in angemessener Weise entgegen und ist auch in mancher Richtung für das Verfahren der Verordnung vom 20. Juni 1817 ersichtlich nicht ohne Einfluß geblieben. Und doch unterscheidet sich dieses Verfahren in erheblichen Punkten zu seinem Nachtheile von demjenigen der Verordnung — u. a. durch die Vorschriften über die Einleitung, über die Untersuchung der Zulässigkeit der Auseinandersetzung, über die Legitimation und Zuziehung der Beteiligten, besonders aber wegen der Mitwirkung der ordentlichen Gerichte.²⁹³⁾ In

²⁹²⁾ Verordn. vom 20. Juni 1817 §§ 41, 114 ff., 131 ff., 140 ff.

²⁹³⁾ Allg. Ger.-Ordn. Th. I Tit. 43 §§ 4 ff., 8, 12, 13, 15. —

Zum drastischen Ausdrucke bringt den oben angedeuteten Unterschied ein über den Entwurf zur Verordnung vom 20. Juni 1817 vom Min. d. Inn. an den Justizmin. gerichtetes Schr. v. 11. Dezbr. 1816. Hier ist gegenüber bezüglichen Anforderungen des Justizmin.

Folge dieser und anderer Bestimmungen mußte sich das Verfahren nach der allgemeinen Gerichtsordnung oft weitläufig, unbequem und unsicher gestalten, obgleich auch dort die im Eingange dieses Paragraphen zusammengestellten, aus dem Begriffe der „Auseinanderziehung“ sich ergebenden Hauptvorschriften, wie in der Verordnung von 1817, zu finden sind. Es kommt eben nicht bloß auf die richtigen Grundsätze, sondern auch auf die Art ihrer Durchführung an. Diese war der Allgemeinen Gerichtsordnung trotz ihrer Inquisitionsmaxime noch nicht vollkommen gelungen. Noch weniger oder gar nicht hätten sich natürlich jene Hauptvorschriften der Verordnung von 1817 in einem Verfahren durchführen lassen, in dem allein auf die Erklärungen und Anträge der Parteien Gewicht gelegt oder sonst die eigene Thätigkeit der zuständigen Behörden und Beamten beschränkt wäre. Die Verordnung von 1817 kennt solche Schranken nicht; auf Grund eines gesetzlich zulässigen Antrages sucht sie das entsprechende Ziel auf dem kürzesten Wege zu erreichen. Der des Rechts und der Landwirthschaft kundige Kommissar kommt an Ort und Stelle, hört die Betheiligten, sieht den Gegenstand der Auseinanderziehung und was für diese von Bedeutung ist, beurtheilt den Rechtspunkt, begutachtet landwirthschaftliche Fragen, veranlaßt sonst erforderliche Erhebungen, bereitet die Entscheidung hervortretender Streitigkeiten vor, stellt — wenn gütliche Beilegung nicht erreicht wird — den Plan auf, bringt ihn zur Feststellung und Ausführung

hinsichtlich des Kontumacialverfahrens und der Vertretung ausbleibender Parteien auf die Weitläufigkeiten und die „Masse der Schreibereien“, die durch Ausführung der gemachten Vorschläge entstehen würden, mit dem Bemerken hingewiesen, „es sei unmöglich, daß die Regulierungskommissionen sich darauf einlassen können, ohne sich aus regulirenden Behörden in schreibende Bureaus aufzulösen.“ (Akten des Landw. Min. „Landwirthsch. Behörden“ Nr. 1 Vol. 1.)

und führt so die Sache selbstthätig zum Ende. Dabei untersteht zwar der Kommissar der fortdauernden und weitgehenden Aufsicht der Generalkommission, die auch selbst eingreifen und das Verfahren des Kommissars bestimmen darf, so daß etwaigen Mängeln und Unregelmäßigkeiten abgeholfen werden kann; eine Verzögerung oder andere Unbequemlichkeit entsteht aber dadurch nicht, weil die Generalkommission mit dem Kommissar in regelmäßiger Verbindung steht und ihre Einwirkung auf den Bedürfnisfall sich beschränkt. — Diese Gestaltung des Verfahrens — der Officialbetrieb eines an Ort und Stelle mit den Betheiligten arbeitenden rechts- und sachkundigen Beamten unter Aufsicht einer ebenso kundigen Behörde — ist es, was das Verfahren in Auseinandersetzungsachen auszeichnet, ihm keine für diese Sachen unerlässlichen Vorzüge verleiht, aber auch unbedingt nothwendig ist. Bei der großen Bedeutung, welche die meisten Auseinandersetzungen für die Betheiligten wie für den Staat haben und die sich keinesweges in der richtigen Ausgleichung aufzuhebender Rechte erschöpft, sondern regelmäßig auch in der Verbesserung früheren Zustandes besteht, nicht minder wegen des unter den gesetzlichen Bedingungen stattfindenden Zwanges zur Auseinandersetzung, muß für eine allen Betheiligten gerecht werdende, den Interessen der Landeskultur dienliche und thunlichst beschleunigte Abwicklung der Ausendersetzungsgeschäfte Sorge getragen werden. Daß dies durch die in der Verordnung von 1817 gegebenen und auf ihr beruhenden Verfahrensvorschriften in der That geschehen ist, dürfte gegenwärtig, nachdem das Verfahren gemäß dieser Verordnung durch beinahe acht Jahrzehnte sich bewährt hat, eine weitere Begründung nicht mehr erfordern. Es kommt hinzu, daß durch das Gesetz vom 18. Februar 1880 insbesondere das Streitverfahren noch Verbesserungen, nämlich solche Aenderungen erfahren hat, die mit den Haupt-

grundsätzen des Auseinanderetzungsverfahrens im Einklange stehen, zum Theile diese erst ganz verwirklichen. Letzteres gilt namentlich von der freien Beweiswürdigung, sofern diese die Wahrung des materiellen Rechts fördert, worauf es in Auseinanderetzungssachen wesentlich ankommt. Ebenso hat das nach dem Gesetze von 1880 übernommene Rechtsmittelssystem der Civilprozeßordnung vor dem bis dahin geltend gewesenen den Vorzug größerer Einfachheit. Die frühere Unterscheidung bei Anfechtung erstinstanzlicher Erkenntnisse nach dem Betrage des Streitgegenstandes sowie die doppelten Rechtsmittel dritter Instanz (Revision und Nichtigkeitsbeschwerde)²⁹⁴ sind weggefallen; an Stelle der Appellation und des Rekurses findet nur die Berufung statt, als Rechtsmittel dritter Instanz ist allein die Revision zugelassen.

Daß trotz der anzuerkennenden Vorzüge des Auseinanderetzungsverfahrens manche Auseinanderetzung mangelhaft erledigt ist und werden kann, soll nicht in Abrede gestellt werden; allein solche — bei unbefangener Prüfung selten zu findende — Fälle kommen nicht auf Rechnung des Verfahrens, das nicht nach den ausnahmsweise ungünstigen, sondern nach den regelmäßig günstigen Ergebnissen zu beurtheilen ist. Und jene wiegen um so leichter, diese um so schwerer, als gerade das Auseinanderetzungsverfahren, hauptsächlich weil es in alte gewohnte Verhältnisse eingreift und an deren Stelle eine neue, unbekanntere Ordnung setzt, außergewöhnliche Schwierigkeiten bietet. In der That sind auch derartige Einzelfälle, die zu bemängeln waren, von maßgebender Seite nicht dem

²⁹⁴) Verordn. v. 22. Novbr. 1844 §§ 14, 21; Deklar. v. 6. April 1839 (G.=S. S. 126); Kab.-D. v. 15. März 1834 (G.=S. S. 61); Gef. v. 26. März 1855 (G.=S. S. 189). — Vergl. Greiff S. 455, 457 ff.

Verfahren selbst zur Last gelegt worden. Im Gegentheil haben die Vorschriften dieses Verfahrens nachmals und bis zur Gegenwart in einer großen Zahl von neueren Gesetzen über Auseinandersetzungen und verwandte Angelegenheiten Aufnahme gefunden, worüber im Allgemeinen auf früher Gesagtes (s. oben § 16) und auf die im § 20 erwähnten Gesetze verwiesen werden kann.²⁹⁵⁾ Hervorgehoben zu werden verdient indessen aus jüngster Zeit das Gesetz vom 7. Juli 1891 über die Beförderung der Errichtung von Rentengütern. — Dieses Gesetz hat die Begründung eines Rentenguts auch durch Vermittelung der

²⁹⁵⁾ Im Zusammenhange mit obigen Sätzen sei auch der „Entwurf eines Preussischen Wassergesetzes“ (Berlin, Berl. v. Paul Parey, 1894) erwähnt, der im § 237 bestimmt, daß bei Bildung von Wassergenossenschaften auf die Ladung und Vertretung der Betheiligten und auf die kommissarische Verhandlung die Vorschriften des Auseinandersetzungsverfahrens Anwendung finden, und zur Rechtfertigung in den Mot. (S. 212) bemerkt, daß diese Vorschriften das Verfahren erleichtern und vermöge der sie beherrschenden Inquisitionsmaxime eine erschöpfende Erörterung und Festlegung des Verhandlungsstoffes gewährleisten. — Daß übrigens auch für das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten der Parteibetrieb und die Verhandlungsmaxime nicht uneingeschränkt zweckmäßig sind und die Deutsche Civ.-Proz.-O. in diesen Beziehungen zum Theile zu weit gegangen ist, — diese Erkenntniß liegt dem neuen österreichischen Entwurf einer Civilprozeßordnung zum Grund und scheint sich, wenngleich langsam, auch in Preußen und im Deutschen Reiche Bahn zu brechen. Das Gesetz, betr. die Gewerbegerichte, v. 29. Juli 1890 (R.-G.-Bl. S. 141) und die Verordnung, betr. das Verfahren vor den auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten, v. 1. Dezbr. 1890 (R.-G.-Bl. S. 193) haben für die von ihnen behandelten — nicht öffentlichrechtlichen — Streitigkeiten ein Verfahren bestimmt, das in wesentlichen Punkten vom gerichtlichen Streitverfahren abweicht. — Vergl. hierzu Schneider, „der neue österreichische Entwurf einer Civilprozeßordnung“ in den Preuß. Jahrbüchern (herausgegeben v. Hans Delbrück-Berlin) Bd. 77 S. 295.

Generalkommission gestattet und auf das einzuschlagende Verfahren die für Gemeinheitstheilungen geltenden Vorschriften für anwendbar erklärt. Nach den bisherigen Erfahrungen war dies für die Verwirklichung der Gesetzgebung über Rentengüter geradezu ausschlaggebend. Denn beinahe ausschließlich unter Vermittelung der Generalkommissionen sind alle bisher begründeten Rentengüter errichtet und die Zahl der bis Ende 1894 bewirkten endgültigen Rentengutsgründungen beträgt nach der vom landwirthschaftlichen Ministerium im Januar 1895 gefertigten vorläufigen Nachweisung: 3593, und zwar mit einem Gesamtflächeninhalte von 37934 ha und einem Tagwerthe von 31221714 Mark. Außerdem waren im bezeichneten Zeitpunkte bereits thatsächlich ausgelegt: 3369 Rentengüter in einer Gesamtgröße von 36377 ha und standen den Generalkommissionen zur Auftheilung in Rentengüter noch zur Verfügung: 105845 ha. Das beweist die praktische Brauchbarkeit wie der Auseinandersetzungsbehörden so auch des Auseinandersetzungsverfahrens für Maßregeln der Landeskultur. An sich unterscheidet sich ja unverkennbar die Ueberlassung eines Grundstücks gegen Rente, als freiwillige Veräußerung, wesentlich von jeder Art der Auseinandersetzung, als der Beseitigung bestehender rechtlicher Verhältnisse durch Ausgleichung gegenseitiger Gerechtigame. Trotz dessen eignet sich das Auseinandersetzungsverfahren auch für die Rentengutsgründung und muß es sich dafür eignen, da es das bietet, worauf es schließlich für jedes Unternehmen ankommt, das neben privaten auch öffentliche Interessen berührt und das Gemeinwohl fördern soll, mithin nicht lediglich dem Betreiben der zunächst Betheiligten überlassen werden kann: rechts- und sachverständige, unparteiische Geschäftsführung, zielgerechte Vermittelung und nöthigenfalls — in dem Zweck entsprechenden Grenzen — selbstthätige

Beseitigung entgegretender Streitigkeiten und anderer Hindernisse.²⁹⁶⁾

Ist demnach aus inneren Gründen und nach allen bisherigen Erfahrungen an der praktischen Brauchbarkeit der für Auseinandersetzungsangelegenheiten bestehenden Verfahrensvorschriften nicht zu zweifeln, so bleiben zu deren weiterer Rechtfertigung nur noch folgende Einzelpunkte näher zu besprechen: der im Gesetze vom 18. Februar 1880 festgehaltene Ausschluß der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Richter, insofern diese Bestimmung nicht ohne Widerspruch durchgesetzt worden ist, und sodann die Beschwerde im Regulierungsverfahren,

²⁹⁶⁾ Bei der Neuheit der auf die Errichtung von Rentengütern abzielenden Kulturmaßregel und der sie betreffenden Gesetzgebung und bei der dafür erforderlichen weit reichenden und vielseitigen Thätigkeit der Generalkommissionen und ihrer Kommissare konnte es nicht ausbleiben, daß in der Praxis Zweifel entstanden und auch bei den Behörden und Beamten anderer Ressorts Bedenken laut wurden, insbesondere rücksichtlich solcher Gegenstände, die sonst von den ordentlichen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden nach den für diese geltenden Vorschriften zu behandeln sind. In allen derartigen Fällen haben sich bei näherem Zusehen die Vorschriften des Auseinandersetzungsverfahrens als ausreichend und zweckmäßig, ja als ausschließlich zielführend erwiesen, und jene Zweifel und Bedenken hatten hauptsächlich nur in der außerhalb des Auseinandersetzungs-Ressorts mehr oder weniger mangelnden Kenntniß des Auseinandersetzungsverfahrens ihren Grund. Beispielsweise waren Zweifel darüber angeregt, ob, wenn die Generalkommission die Errichtung von Rentengütern vermittelt, gleichwohl die Ortspolizeibehörde bezw. der Kreisauschuß berufen ist, die in den §§ 13, 18 des Ges. v. 25. August 1876 vorgeschriebene Ansiedelungsgenehmigung zu erteilen. Die verneinend und für die Zuständigkeit der Generalkommission ausgefallene Entscheidung beruht wesentlich auch auf Folgerungen, die aus den — nach § 12 des Ges. v. 7. Juli 1891 allgemein als maßgebend bezeichneten — agrargeschlichen Verfahrensvorschriften zu ziehen waren. (Cirkul. d. Min. des Inn., der Justiz u. für Landw., Dom. u. Forsten vom 24. Juli 1892; M.-Bl. d. i. B. S. 338.)

weil die Regelung derselben oder — richtiger gesprochen — der Mangel des Rechtsmittels einer formellen Beschwerde für das Regulirungsverfahren zu Bedenken Anlaß geben kann.

Der Ausschluß der mündlichen Verhandlung ist in den Motiven des Gesetzes vom 18. Februar 1880 durch nachstehende Sätze gerechtfertigt, die das Richtige treffen und deshalb hier wiedergegeben werden.

„Das Prinzip der Mündlichkeit hat zur Folge, daß die mündliche Verhandlung die ausschließliche Grundlage der richterlichen Entscheidung bildet. Ein thatsächliches Vorbringen, welches nicht zum Gegenstande der mündlichen Verhandlung geworden, darf nicht berücksichtigt werden. Dieser Grundsatz ist im Auseinanderetzungsverfahren nicht zu brauchen, weil er dem Urtheile des Richters Schranken setzt, welche die Garantie einer materiell zutreffenden, dem Zwecke der Auseinandersetzung entsprechenden Entscheidung aufheben oder doch erheblich vermindern. Im Auseinanderetzungsverfahren muß in allen Fällen, auch abgesehen von hervortretenden Streitpunkten, Behufs angemessener Regelung der neu zu ordnenden Verhältnisse eine sorgfältige und erschöpfende Ermittlung der letzteren stattfinden, so daß in eintretenden Streitfällen das der Entscheidung zum Grunde zu legende oft äußerst umfangreiche Material der Regel nach bereits in den Akten gesammelt sich vorfindet. Wollte man trotz dessen lediglich das Ergebnis einer mündlichen Verhandlung zur Grundlage der Entscheidung machen, so könnte der Fall eintreten, daß der Thatbestand nach der mündlichen Verhandlung mit bereits vorhandenen Feststellungen nicht übereinstimmt. Die Beseitigung dieses Mißverhältnisses durch eine Seitens des Richters auf Grund der Akten von Amtswegen zu bewirkende Berichtigung oder Ergänzung des Ergebnisses der mündlichen Verhand-

lung hieße der letzteren alle Bedeutung nehmen.“ — — —
 — „Auch andere Momente sprechen gegen die Einführung des Mündlichkeitsprinzips in das Auseinanderetzungsverfahren; zunächst die Unfreiwilligkeit, mit welcher häufig um des Zwecks der Auseinandersetzung willen in den Prozeß eingetreten werden muß und durch welche selbstredend die Aufgabe der Parteien, vollständig zu verhandeln, beeinträchtigt wird, ferner die räumliche Ausdehnung der Bezirke der Auseinanderetzungsbehörden, die in den meisten Fällen große Zahl der Parteien, deren persönliches Erscheinen wenigstens in erster Instanz unabweisbar geboten ist, die Menge und Verwickelung der thunlichst gleichzeitig zu erledigenden Streitpunkte, die häufige Kombination von Rechts- und technischen Fragen, endlich die der entscheidenden Behörde obliegende Wahrnehmung des landespolizeilichen Interesse. Alle diese Momente bieten theils äußere, theils innere Hindernisse, welche der Einführung des die Deutsche Civilprozeßordnung beherrschenden Mündlichkeitsprinzips entgegen stehen.“

Daß ungeachtet dieser schlagenden Gründe gegen die Einführung der mündlichen Verhandlung in das Auseinanderetzungsverfahren bei den Vorverhandlungen über den Entwurf des bezeichneten Verfahrensgesetzes die mündliche Verhandlung Fürsprecher finden konnte, ist eben nur ein neuer Beweis der in weiten Kreisen mangelnden Kenntniß des Auseinanderetzungsverfahrens.²⁹⁷⁾ Dieser Mangel ist

²⁹⁷⁾ Einen älteren Beweis liefern u. a. die Verhandlungen der Ersten Kammer aus dem Jahr 1850 über den Entwurf zu dem Ges., betr. die auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten, v. 11. März 1850. Bei dieser Gelegenheit wurde die Einführung eines öffentlichen und mündlichen Verfahrens in Auseinanderetzungsangelegenheiten ganz ernstlich gefordert. (Stenogr. Ber. d. ersten Kammer aus 1850, Bb. 5 S. 2775 ff.)

bei der Schwierigkeit vollen Verständnisses der Agrar-gesetzgebung zwar zu erklären, aber doch zu beklagen, weil er vielfach erschwert, das von den Kundigen als nöthig Vorgeeschlagene in vollem Umfange durchzusetzen. Daß letzteres für das Gesetz vom 18. Februar 1880 im Wesentlichen gelang, war mit Genugthuung zu begrüßen. Von der Verschwendung an Zeit und Kosten und den unabsehbaren Weiterungen, welche die mündliche Verhandlung im Auseinanderetzungsverfahren zur Folge haben müßte, kann freilich nur der eine richtige Vorstellung gewinnen, der die Judikatur in diesem Verfahren praktisch kennen gelernt hat. Und schließlich wäre die mündliche Verhandlung doch nur leerer Schein geblieben, wenn man nicht etwa den — praktisch schwerlich auszuführenden — Gedanken hätte fassen wollen, die erkennende Auseinanderetzungsbehörde selbst an Ort und Stelle gehen zu lassen und dort auf Grund eigener Verhandlung und Anschauung zu entscheiden. Denn die an Ort und Stelle erfolgende Erörterung, die durch den Kommissar geschieht und nur durch ihn geschehen kann, ist durch die mündliche Verhandlung weder mit den Parteien noch mit Anwälten zu ersetzen, weil regelmäßig weder jene noch diese durch ihren Vortrag die erkennende Behörde in den Stand zu setzen vermögen, „bei jedem Punkte die Lage und den Zusammenhang der Sache vollständig zu übersehen und darüber auf eine den Rechten, der Billigkeit und dem Endzwecke des Auseinanderetzungs-geschäfts angemessene Art entscheiden“ zu können.²⁹⁸⁾ In diesem thatsächlichen Verhältnisse müßte unter allen Umständen die mündliche Verhandlung scheitern. Deshalb bestimmt der § 11 des Gesetzes vom 18. Februar 1880 völlig zutreffend: „Eine mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte findet in erster und zweiter Instanz nicht

²⁹⁸⁾ Verordn. v. 20. Juni 1817 § 104.

statt. An Stelle derselben tritt die durch den Kommissar zu führende Instruktion des Rechtsstreits.“ Dabei muß es für diese Instanzen, in denen der Streit nach seinem ganzen thatsächlichen und rechtlichen Inhalte zur Erörterung kommt, bleiben. In der Revisionsinstanz — soweit sie überhaupt zugelassen ist (s. oben § 16 a. E.) — beschränkt sich die Beurtheilung des Gerichts auf die Prüfung, ob die Vorentscheidung auf der Verletzung eines Gesetzes beruhe. Hierfür reichen die bezüglichlichen Vorschriften der Civilprozeßordnung auch im Auseinanderetzungsverfahren aus, wie auch früher in dritter Instanz die Prozesse in Auseinanderetzungssachen nach den für die ordentlichen Gerichte geltenden Vorschriften behandelt wurden. In der dritten Instanz konnte daher auch für das Auseinanderetzungsverfahren die mündliche Verhandlung ohne Bedenken zugelassen werden.²⁹⁹⁾

Für Beschwerden im Regulierungsverfahren ist, wie schon (§ 28) erwähnt, nach wie vor dem Gesetze von 1880 in letzter Instanz der Minister zuständig. Beschwerden über den Kommissar gehen an die Generalkommission. Der Instanzenzug ist also, da das Oberlandeskulturgericht eine Beschwerdeinstanz für das Regulierungsverfahren nicht bildet (s. oben § 28), der, daß die Generalkommission in erster, der Minister in zweiter Instanz entscheidet.³⁰⁰⁾ Dieser Instanzenzug ist indessen nicht

²⁹⁹⁾ Ges. v. 26. März 1855 (G.-S. S. 189); Ges. v. 18. Febr. 1880 §§ 73, 74. Vergl. Glagel u. Sterneberg S. 319/320 Anm. 1, S. 340 Anm. 1.

³⁰⁰⁾ Verordn. v. 20. Juni 1817 § 54. — Die Instruktion für die Oberpräsidenten v. 31. Dezbr. 1825 (G.-S. 1826 S. 1) räumt diesen bei Beschwerden über die Generalkommissionen zwar eine gewisse Mitwirkung und unter Umständen eine vorläufige Entscheidung ein (§ 7 a. a. D.); eine Beschwerdeinstanz gegenüber den Generalkommissionen bilden jedoch die Oberpräsidenten nicht, deren Aufsichtsbefugnisse in Auseinanderetzungssachen auch praktisch von keiner erheblichen Bedeutung sind. Vergl. Glagel u. Sterneberg S. 14 Anm. 2.

dergestalt festgelegt, daß ein unmittelbares Eingreifen des Ministers ausgeschlossen wäre. Die Beschwerden im Regulierungsverfahren sind eben Verwaltungsbeschwerden, die an bestimmte Instanzen, Formen und Fristen nicht streng gebunden sind. Es beruht dies auf dem gleichfalls bereits früher (s. oben Anm. 234) geschilderten Rechtsstande, der durch das Gesetz von 1880 nur für das Rechtsmittel der Beschwerde im Streitverfahren geändert, rücksichtlich der Beschwerden im Regulierungsverfahren aber — mit der Maßgabe, daß solche dem Ober-Landeskulturgericht übertragen werden können — aufrecht erhalten ist. — Die Frage liegt nahe, ob auch für das Regulierungsverfahren ein Rechtsmittel der Beschwerde, das an einen gesetzlich bestimmten Instanzenzug und an bestimmte Form und Frist gebunden ist, einzuführen sein möchte. Sie liegt um so näher, als gegen die Entscheidungen der ordentlichen Gerichte wie der Verwaltungsbehörden auch außerhalb eines Streitverfahrens eine förmliche Beschwerde als Rechtsmittel zugelassen ist.³⁰¹⁾ Die Frage muß aber, hauptsächlich aus folgenden Gründen, verneint werden.

Erste Voraussetzung des Rechtsmittels einer derartigen formellen Beschwerde wäre die genaue Bestimmung derselben nach ihrem Gegenstand, um die Fälle dieser Beschwerde von denjenigen der formlosen Beschwerde wegen des Geschäftsbetriebes zu scheiden. In ausreichender Weise ließe sich aber dieser Voraussetzung nicht Rechnung tragen. Das Auseinanderziehungsverfahren — insbesondere im Stadium der Regulierung — ist im Interesse der Zweckmäßigkeit so frei gestaltet, daß in vielen Fällen zwischen Geschäftsbetrieb und anderen Anordnungen mehr materiellen Inhalts kaum unterschieden werden kann. Um wenigsten

³⁰¹⁾ Ausführungsgef. v. 24. April 1878 (G.-Z. S. 230) §§ 40, 51; Gef. über die allgemeine Landesverwaltung v. 30. Juli 1883 (G.-Z. S. 195 ff.) §§ 50 ff.

ließe sich diese Unterscheidung von den Interessenten einer Auseinandersetzung — in der überwiegenden Mehrheit bäuerlichen Standes — verlangen, so daß schon deshalb die für ein förmliches Rechtsmittel charakteristischen Vorschriften über Instanzenzug und Fristen nicht wohl zu rechtfertigen wären. Aber auch an sich stieße solche Unterscheidung auf Schwierigkeiten. Beispielsweise hat nach der Verordnung von 1817 der Kommissar zu beurtheilen, ob nicht bessere und größere Zwecke als die von den Beteiligten angegebenen zu erreichen sind (§ 88), ob trotz vorhandener Streitigkeiten, unter Aussetzung ihrer spruchreifen Erörterung, ein Plan nach rechtlchem und billigem Ermessen anzufertigen ist (§ 105). In solchen Fällen ist Geschäftsbetrieb von sachlicher Anordnung nicht zu trennen; in solchen und ähnlichen Fällen wäre aber eine als Rechtsmittel gestaltete Beschwerde auch deshalb durchaus nicht am Platze, weil eine die Beschwerde erledigende Entscheidung gar nicht ergehen könnte. Im Fortgange der Auseinandersetzung können sich erfahrungsmäßig die maßgebenden Verhältnisse und damit die Voraussetzungen, die für die Entscheidung der Beschwerde wesentlich gewesen wären, erheblich ändern, so daß solche Entscheidungen nachtheilig sein oder wieder beseitigt werden müßten. Wo das Ziel einer Beschwerde dem Landeskulturinteresse entspricht, die Zurückweisung derselben mithin dem öffentlichen Interesse zuwider wäre, da könnte auch von endgültiger Ausschließung der Beschwerde aus formellen Gründen — wegen veräußerter Frist u. dergl. — eben so wenig die Rede sein, als von der Zulassung einer vertragsmäßigen Abmachung oder sonstigen Feststellung, die aus landespolizeilicher Rücksicht nicht zu dulden ist.³⁰²⁾

³⁰²⁾ Vergl. Verordn. v. 20. Juni 1817 §§ 4, 162⁴, 164 u. a.; Ausführ.-Gef. v. 7. Juni 1821 § 9; Verordn. v. 30. Juni 1834 §§ 11, 38; Verordn. v. 22. Novbr. 1844 §§ 11, 12, 15.

Nach eine wesentliche Aenderung des für Beschwerden im Regulierungsverfahren jetzt stattfindenden Instanzenzuges wäre nicht erreichbar oder wenigstens nicht zweckmäßig. Für Beschwerden gegen den Kommissar muß die Generalkommission zuständig bleiben. Die Zuständigkeit letzter Instanz könnte zwar an Stelle des Ministers dem Ober-Landeskulturgericht übertragen werden; indessen wäre diese Aenderung mehr theoretisch als praktisch. Bei der oben hervorgehobenen Schwierigkeit, die dem Minister grundsätzlich zu belassende, auch den Geschäftsbetrieb umfassende Aufsichtsbeschwerde von anderen materiellen Beschwerden zu sondern, bliebe nichts übrig, als eine Umkehr des jetzt gemäß § 2 des Gesetzes von 1880 eintretenden Delegationsverfahrens. Während gegenwärtig alle Beschwerden im Regulierungsverfahren vor den Minister gehören und dieser die sog. materiellen Beschwerden dem Ober-Landeskulturgericht überweist, müßte künftig dieses Gericht bei allen Beschwerden, die zugleich den Geschäftsbetrieb betreffen oder bei welchen das Gegentheil nicht zweifellos erhellt, — und derartige Fälle sind die regelmäßigen — die Ermächtigung zur Entscheidung vom Minister einholen.

Endlich fehlt für die Ausschaltung der Ministerialinstanz und für den Ersatz der Aufsichtsbeschwerde durch das Rechtsmittel einer formellen Beschwerde insofern ein Bedürfnis, als die Rechtskontrolle im Interesse aller Beteiligten stets dadurch gewahrt ist, daß diese — spätestens bei Vorlegung des die Auseinandersetzung abschließenden Rezeßes — über alle Beschwerden materieller Natur rechtliches Gehör finden. Die Weigerung eines Beteiligten, den Rezeß zu vollziehen, zieht von selbst die prozessualische Erörterung des Weigerungsgrundes nach sich und bringt somit auch frühere Beschwerden, denen etwa nicht Rechnung getragen ist, noch nachträglich zur Geltung. Denn die gewei-

gerte Genehmigung und Vollziehung des Rezesesses muß durch Urtheil ergänzt werden, setzt also Unbegründetheit oder Erledigung der die Weigerung veranlassenden Beschwerden voraus.

Aus den vorstehenden Gründen, nach denen für das Regulierungsverfahren eine formelle Beschwerde sich verbietet, mindestens nicht empfiehlt, ergibt sich von selbst, daß in diesem Verfahren auch für die „weitere Beschwerde“ im Sinne der §§ 51 ff. des Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 oder für ein ähnliches Rechtsmittel weder Raum noch Bedürfnis ist. Während dieses Gesetz für Fälle, in denen es bis dahin eine weitere Beschwerde nicht gab,³⁰³⁾ eine solche in beschränktem Umfang einführt, besteht im Regulierungsverfahren die Befugnis, die auf Beschwerde ergangene Entscheidung der Generalkommission durch weitere Beschwerde anzugreifen, schon jetzt und zwar unbeschränkt. Die Einführung einer weiteren Beschwerde als förmlichen Rechtsmittels könnte also nur etwa in der Absicht geschehen, auch für bestimmte Beschwerden im Regulierungsverfahren, unter Ausschließung der Ministerialinstanz, die gesetzliche Zuständigkeit des Ober-Landeskulturgerichts zu begründen. Dem stände jedoch wieder die in anderem Zusammenhang oben dargelegte Schwierigkeit entgegen, zwischen den im Regulierungsverfahren vorkommenden Beschwerden Unterschiede festzustellen, die nicht nur bestimmt sondern auch allgemein erkennbar sind.

Aus dem vorstehend erbrachten Nachweise, daß auch hinsichtlich des Ausschlusses der mündlichen Verhandlung und hinsichtlich der Beschwerde im Regulierungsverfahren die agrargesetzlichen Vorschriften das Richtige getroffen haben, folgt zugleich, daß in Beziehung auf das Auseinandersetzungsverfahren Einwendungen überhaupt nicht zu erheben, Abänderungen nicht vorzuschlagen sind.

³⁰³⁾ Vergl. Verordn. v. 2. Januar 1849 (G.-S. S. 1) § 35 Abs. 2.

Schlußwort.

Sehen wir auf die im Umriffe dargestellte agrarische Gesetzgebung im Ganzen zurück, so ergibt sich für die materielle Gesetzgebung Folgendes.

Die Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, die ja im gewöhnlichen Sinne des Wortes beendigt genannt werden darf und auch in dieser Arbeit so genannt worden ist, muß bei tieferer Auffassung ihres Gegenstandes und Zwecks als wieder aufgenommen gelten. Die Art ihrer früheren Behandlung hat neben den guten auch nachtheilige Wirkungen gehabt, zu deren Ausgleich Ergänzungen der älteren Gesetzgebung nöthig geworden sind (§§ 4, 5). Ueber das Mittel der Ausgleichung — das Rentengut — sind bereits die beiden Gesetze von 1890 und 1891 ergangen; aber eine Fortbildung dieser Gesetzgebung scheint erwünscht und nicht ausgeschlossen (§ 5). Hierbei ist noch abgesehen von der bereits mehrfach aufgeworfenen Frage,³⁰⁴⁾ ob nicht auch das ebenfalls Renten-

³⁰⁴⁾ Vergl. u. a. Sering S. 240 ff., der es einen „wunderlichen Widerspruch“, einen „unerträglichen Zustand“ nennt, daß der „Staat auf der einen Seite mit öffentlichen Mitteln polnische Gutsbesitzer ankauft, um deutsche Bauern anzusiedeln, auf der anderen aber ebenso den Auskauf deutscher Besitzer und die Ansiedelung polnischer Bauern mit öffentlichen Geldern unterstützt.“ Ersteres geschehe nach dem Ansiedelungsgesetz, letzteres nach dem Gesetz über die Beförderung der Errichtung von Rentengütern.

güter betreffende, nationalpolitische Ansiedelungsgeſetz vom 26. April 1886 einer Reviſion zu unterziehen ſein wird. — Die Geſetzgebung über Reallaſten iſt, ſoweit die Ablöſung dieſer in Betracht kommt, weſentlich abgeſchloſſen (§ 7); aber die Begründung unablöſlicher Renten iſt mit dem Inſtitute des Rentenguts wieder zugelaffen und wird voraussichtlich in Verbindung damit, vielleicht auch noch anderweit die Geſetzgebung ferner beſchäftigen (§ 9). Aehnliches gilt von der Regelung des Beſitzrechts am Grund und Boden (§ 9). — Auf dem Gebiete der Gemeinheitstheilungen ſtehen geſetzgeberiſche Aufgaben augenblicklich nicht zur Erörterung (§ 15 a. E.). Dagegen iſt hier die Ausführung der biſherigen Geſetzgebung in erheblichem Umfang im Gang. In der Ausführung begriffen iſt, wengleich in viel geringerem Maß, auch noch die Ablöſung der Reallaſten.

Indeſſen noch ein Anderes läßt unſer Rückblick auf die materielle Geſetzgebung erkennen.

Die früheren Agrargeſetze haben es mit Auſeinanderſetzungen zu thun. Beſtehende alte Verhältniſſe — die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſe, die Berechtigungen auf Dienſte und andere Leiſtungen, die Gemeinheiten in ihren verſchiedenen Formen — ſollen beſeitigt werden, damit die Hinderniſſe und Erſchwerniſſe aufhören, die in jenen rechtlichen und wirthſchaftlichen Bindungen begründet ſind und der freien Thätigkeit des einzelnen Grundbeſizers entgegenſtehen. Es galt gewiſſermaßen erſt die Vorausſetzungen der Landeskultur zu ſchaffen: Eigenthümer, unbelaftetes und unbeſchränktes Eigenthum, Sondereigenthum. Mit dem Fortſchreiten der Auſeinanderſetzungen und in ihrer Folge ſtellt ſich dann das Bedürfniß ein, die mit ihren nunmehr gegebenen Vorausſetzungen möglich gewordene Kultur auch durch beſondere, ſelbſtändige Maßregeln zu fördern, die alſo nicht mehr bloß mittelbar —

durch Beseitigung bestehender hinderlicher Verhältnisse — auf Kulturförderung hinwirken, vielmehr unmittelbar und an sich auf dieses Ziel gerichtet sind. Um den in Rede stehenden Unterschied jener Auseinandersetzungen und dieser neuen Kulturmaßregeln klar zu machen, sei namentlich an die Gemeinheitsztheilungen einerseits und die Zusammenlegungen andererseits (§ 13 a. E.) erinnert. Die Gemeinheitsztheilungen bezwecken in erster Linie Aufhebung der Gemeinwirthschaft und der die volle Ausnutzung des Bodens hindernden Grundgerechtigkeiten; die Bildung zweckmäßiger Planlagen aus den getheilten und von Servituten befreiten Ländereien haben sie nur im Gefolge. Die neuere Zusammenlegung — von Grundstücken, die einer Gemeinheit nicht unterliegen — hat die zweckmäßige Planlage zum selbständigen Zweck. Dieser Schritt von der Gemeinheitsztheilung als der Beseitigung und Regelung bestehender Verhältnisse zur Zusammenlegung als selbständiger neuer Kulturmaßregel geschah nicht unvorbereitet. Während ursprünglich das Hauptgewicht auf der Theilung und Servitutaufhebung ruhte, wurde mehr und mehr die Folgemaßregel, Herstellung einer zweckmäßigen Planlage mit gutem Wege- und Gräbennetz, als der eigentliche Zweck betrachtet. Mit dem Fortschreiten der Kulturtechnik gewann dieser Gesichtspunkt so sehr an Bedeutung, daß sich ganz folgerichtig die Forderung der Zusammenlegung als selbständiger Maßregel für alle Fälle ergab, wo es an der nach früherem Recht nothwendigen Voraussetzung der Zusammenlegung mit ihren Folgeeinrichtungen, an einer Gemeinheit gebrach. — Dasselbe, was auf dem eben besprochenen Gebiete bereits längere Zeit gilt, wird neuerdings auf anderen Gebieten bemerkbar. Bäuerliche Stellen als freies Eigenthum ihrer bisherigen Besitzer sollten entstehen durch die Lösung des gutsherrlichen Verbandes mittels der gutsherrlich-bäuerlichen Regulirung; die gegen-

wärtige Bewegung der inneren Kolonisation — auf deren Ursachen es hier nicht ankommt — geht dahin, im Interesse der Landeskultur bäuerliche Stellen neu zu schaffen. Die Ablösung der von Alters her bestehenden Reallasten sollte die Grundbesitzer unabhängig stellen und dadurch mittelbar zur Landeskultur beitragen; in Folge der Rentengutsgefeßgebung werden Renten neu aufgelegt und wieder abgelöst — im Interesse der inneren Kolonisation und der damit zusammenfallenden Landeskultur.

Diese Aenderung in der Richtung der Gefefßgebung, wonach Kulturverbesserungen als folche ermöglicht werden, ohne die Vorausfeßung der Beseitigung eines bestehenden Verhältniffes, ist unverkennbar ein Fortfchritt. Sie läßt, eben weil darnach folche Verbesserungen unabhängig von anderen Vorausfeßungen als dem Bedürfnisse verfolgt werden können, weiteres Vorgehen auf der eingeschlagenen Bahn um fo mehr erwarten, als hierzu mannigfache Anregungen bereits gegeben find (§ 9). Damit ist zugleich außer Zweifel gefteht, daß, felbft wenn künftig die Auseinanderfeßungen ihr Ende finden follten, verwandte Aufgaben der Landeskultur nicht fehlen werden, sei es im Anfeß an jene Auseinanderfeßungen, wie die Rentengutsgründungen, sei es ohne folchen Anfeß — zu neuen Einrichtungen.

Aus der vorftehend gekennzeichneten Lage der Dinge folgt endlich für die formelle Agrargefeßgebung, daß fie fortdauernd Bedeutung behält und infbefondere die Behördenorganisation Aufmerksamkeit verdient. Wie die materielle Gefefßgebung von „Auseinanderfeßungen“ zu „felbftändigen Landeskulturmaßeßregeln“ vorgefchritten ist und noch weiter vorfchreitet, fo entwickeln fich die Auseinanderfeßungsbehörden zu Landeskulturbehörden, zunächft im Sinne von ordentlichen Behörden, denen die Ausführung von Landeskulturmaßeßregeln grundsäßlich zu übertragen ist (§§ 22, 23).

Die stetige und ausreichende Pflege und Förderung der Landeskultur erheischt indessen Provinzialbehörden, die mit dieser Aufgabe im Ganzen, nicht bloß mit einzelnen einschlagenden Geschäften betraut sind (§ 24). Zu solchen Landeskultur=Provinzialbehörden eignen sich von den vorhandenen Behörden allein die Generalkommissionen, weil sie es eben in gewissem Sinne, wenigstens thatsächlich, schon sind und nur der abschließenden Organisation noch bedürfen (§§ 22 a. E., 24). — Auf die Organisation aber beschränkt sich in der Hauptsache, was auf dem Gebiete der formellen Agrargesetzgebung zu thun bleibt. Neuer oder anderer Verfahrensvorschriften bedarf es nicht. Welche Aufgaben auch gestellt werden mögen und welche Maßregeln auszuführen sein werden, das für Auseinandersetzungsangelegenheiten geltende Verfahren wird allen Anforderungen entsprechen (§ 34).

Verlag von PAUL PAREY in Berlin SW., 10 Hedemannstrasse.

Rechts- und Verwaltungslexikon

für den

preussischen Landwirt.

Gemeinverständliches Nachschlagebuch

über alle Reichs- und Preuss. Gesetze und Verwaltungsbestimmungen
in Bezug auf den wirtschaftlichen, privaten und öffentlichen Wirkungs-
kreis preussischer Landwirte.

Von

Max Löwenherz,

Amtsrichter in Köln, Verfasser des „Rechtsbeistand des Landwirts“.

Ein starker Band in Lexikon-Oktav. Gebunden, Preis 16 M.

Der Boden

und die

landwirtschaftlichen Verhältnisse

des Preussischen Staates.

Im Auftrage des Kgl. Ministeriums der Finanzen und des Kgl. Mini-
steriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten dargestellt von

A. Meitzen,

Dr. phil., Kaiserlicher Geheimer Regierungsrat a. D., Professor.

Erste Abteilung (nach dem Gebietsumfange vor 1866). *Band I—IV, nebst Atlas 36 M.*

Zweite Abteilung (nach dem Gebietsumfange der Gegenwart). *Band V, 1894. 15 M.*

Preussens landwirtschaftliche Verwaltung

in den Jahren 1884—1887.

Bericht des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an
Se. Majestät den Kaiser und König.

Ein starker Band in gross Lexikonformat. Preis 25 M.

Ausbildung und Prüfung

der preussischen

Landmesser und Kulturtechniker.

Verordnungen und Erlasse,

zusammengestellt im Auftrage des

Kgl. Ministeriums f. Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

Zweite, durchgesehene Auflage.

Gebunden, Preis 2 M 50 Pf.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Ankündigung.

Die vorliegende Arbeit giebt — was bis jetzt gefehlt hat — eine gedrängte, auch für weite Kreise verständliche Uebersicht über den Gang und Inhalt der Preussischen Agrargesetzgebung. Sie darf daher — bei der gerade jetzt auf agrarischem Gebiete herrschenden Bewegung — um so mehr an Interesse rechnen, als diese Bewegung auch auf Verhältnisse zurückgreift, die Gegenstand der Agrargesetzgebung sind oder in deren Gefolge sich entwickelt haben. Zugleich haben diejenigen Behörden die mit Ausführung der Agrargesetze und gegenwärtig auch mit Vermittelung der Begründung von Rentengütern betraut sind, — die Generalkommissionen — eingehende Besprechung gefunden, in der nicht nur ihre Organisation und das vor ihnen geltende Verfahren, sondern auch ihre Stellung zu den übrigen Verwaltungsbehörden klar gelegt werden. In Verbindung mit der Beurteilung der materiellen wie der formellen Agrargesetzgebung ist — im Rahmen derselben — auf entsprechende Reformen hingewiesen.

Berlin, SW., 10 Hedemannstr., April 1895

Verlagsbuchhandlung Paul Parey

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

S Glatzel, A.
466 Die preussische
P9G5 Agrargesetzgebung

BioMed

